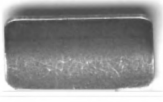

Digitized by Google

130687

Geschichte

der

Zunft zum Weggen.

Bearbeitet

von

R. H. Hofmeister,

Professor.

BIBLIOTH. DE LA VILLE DE LYON

Zürich,

In Commission bei J. H. Waser und Comp.

Limmatquai Nr. 70

1866.

Gedruckt bei Zürcher und Furrer.

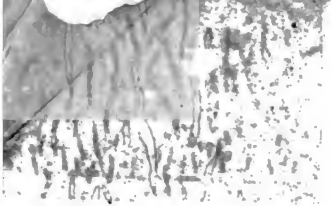

Digitized by Google

Digitized by Google

ZUNFTHAUS ZUM WEGGEN 1504.

Digitized by Google

130587

Geschichte

der

Zunft zum Weggen.

Bearbeitet

von

R. H. Hofmeister,

Professor.

BIBLIOTH
DE LA
VILLE DE
LYON

Zürich,

Druck von Zürcher und Furrer.

1866.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite.
I.	Alemannische Zeit bis Waldmann 1498	1
II.	Von Waldmann bis zur Aufhebung der Zünfte 1798 mit spezieller Berücksichtigung der Zunft zum Weggen	7
	A. Politische Stellung derselben	10
	B. Das Handwerk	21
	a. der Pfister	22
	b. der Müller	29
	C. Oeconomische Verhältnisse	31
	a. der Zunft	31
	b. des Handwerks der Pfister	41
	D. Geselliges Leben	42
III.	Die Neuzeit von 1802 bis 1865	47

Digitized by Google

Einleitung.

Die Zeiten schwinden, laßt uns hören,
Was die verschwund'nen Zeiten lehren.
J. C. Lavater.

Auf dem Zunfthause zum „Weggen" findet sich in die Hauptmauer eingesenkt ein Archivschrank, dessen Inhalt ich in einigen Mußestunden anfing zu durchstöbern. Je tiefer ich nun hineindrang, desto mehr zog es mich an und desto mehr regte sich der Wunsch in mir, diese Herrlichkeiten wieder einmal ans Tageslicht zu ziehen und meinen lieben Mitzünftern daraus ihre eigene Geschichte treu und schlicht zusammen zu schreiben. Da ich aber nicht unter die Jünger der Clio gehöre, so kam es dabei auf eine Probe an. Ich trug ihnen den Anfang ihrer Geschichte vor. Ich führte sie an die Wiege unsers Stammvaters. Da lag der junge Weltbürger, gezeugt vom gefesselten Rechte, geboren aus dem Schoße der ewig jungen Freiheit und gesäugt an den gesunden Brüsten republikanischer Tugend und jauchzte ihnen seinen kräftigen Gruß entgegen. — Meine Arbeit fand Anklang und erregte den Wunsch, sie möchte einem weitern Kreise zugänglich gemacht werden.

So erscheint denn hier die „Geschichte der Weggenzunft" im Drucke und wenn sie auf diesem Wege die Grenze überschreitet, für die sie ursprünglich berechnet war, so geschieht dieß hauptsächlich in der Hoffnung, die vorliegende Arbeit möchte auch andere Zunftarchive öffnen und es möchte damit der Grund zu einer vollständigen Sammlung geschichtlicher Zunftbilder gelegt worden sein.

Bevor wir nun die eigentliche Lebensbeschreibung unsers wackern Lieblings beginnen können, müssen wir uns vorher in seinem Geburtsorte etwas näher umsehen, owie auch über seine Familienverhältnisse Aufschluß zu erhalten suchen, damit wir nicht später genöthigt werden, den Faden unserer Erzählung zerreißen zu müssen, um da und dort Begriffe und Verhältnisse zu erläutern, die den heutigen Anschauungen etwas fremd erscheinen. Wir treten deswegen vorerst in die Vorzeit der Zünfte.

I. Alemannische Zeit bis Waldmann.

Das Haus, wo unser Freund das Licht der Welt erblickte, liegt am Gestade der Limmat, am Fuße des Lindenhofes, eines Hügels, den vor alten Zeiten die Gletscher aus den Trümmern der Gebirgsstöcke des Glarnerlandes und Wallenseegebietes aufthürmten. An die Krone dieses Hügels lehnte sich schon zur Zeit der Alemannen ein königlicher Palast, in welchem der König

Digitized by Google

einzukehren pflegte, wenn er diese Gegend besuchte, und wo er einen Beamten hingesetzt hatte, der ihm die Gefälle von seinen Gütern einzog.

Jenseits der Limmat, durch eine Brücke von der Pfalz aus zugänglich, lag auf Grund und Boden des Königs und Eigenthum desselben, die Burg Zürich. Ihre Begrenzung zog sich vom Glentnerthurm an der weiten Spital- (Rosen-) gasse hinauf zum Adler und Göldlilinern (Wellenberg), wo ein Thor stand, nach dem Wolfbache, dann diesem entlang zum Thurm am Bach (Schuhmachern) und hinüber zum Grimmenthurm und weiter zum Escher- (Brunnen-) thurm, Schwendithurm (großen Erker) und von da, wie die Einen meinen, die Schäfli- (Schoffel-) gasse hinunter, oder, nach Andern, die Römergasse hinab zur Limmat. Spital, Predigern, Großmünster, Fraumünster, St. Peter lagen also außerhalb der Burg.*)

Rund um die Burg lagen königliche Güter. Auf dem rechten Limmatufer besaß ferner die Probstei zu St. Felix und Regula (Großmünster) viel Eigenthum und ebenso auf dem linken die Aebtissin zum Fraumünster. Predigern und St. Peter waren damals nur Kapellen.

Die Bevölkerung der Burg theilte sich unter der alemannischen Herrschaft in Freie und Hörige, wovon die ersteren wieder in Edle, Mittelfreie und Gemeinfreie zerfielen. Den Unterschied dieser verschiedenen Stände erkennt man am besten aus der Höhe des sogenannten Wergeldes, das entrichtet werden mußte, um die Verwandten eines Erschlagenen zu sühnen.**)

Der Adel war meist im Besitz größerer Höfe, die er durch Hörige bearbeiten ließ. Sein Wergeld betrug 240 Schillinge.

Die Mittelfreien waren Krieger, Jäger oder Besitzer eigener Höfe oder hatten solche zu Lehen. Das Wergeld für sie betrug 200 ß.

Die Gemeinfreien besaßen kleinere Grundstücke. Ihr Wergeld war 160 ß.

Die Hörigen standen unter dem Schutze der Freien und dienten denselben. Sie besaßen gewöhnlich ein eigenes Grundstück mit Haus und Stall, mußten aber einen Theil des Ertrages dem Herren abliefern und auf dem Hofe desselben Frondienste thun. Andere Hörige wohnten auf dem Herrenhofe als Knechte und wieder andere arbeiteten als Handwerker sowohl für sich als für den Herrn. Die Weiber dienten als Mägde im Hause oder auf dem Felde des Herren oder verfertigten Kleidungsstücke. Der Herr konnte seine Knechte und Mägde veräußern, meistens geschah dieß aber nur mit dem Lande zugleich. Ebenso besaß er ein gewisses Strafrecht über sie. Ihr Wergeld von 15—45 ß. mußte als Schadenersatz dem Herrn bezahlt werden.

Ferner gab es noch Freigelassene (Liten). Diese besaßen ein eigenes Wergeld, welches auf die Hälfte desjenigen der Freien stieg. Davon bezog der Herr $^2/_3$ und die Familie $^1/_3$. Die Liten hatten das Recht Waffen zu tragen. Die Bewohner der Burg waren meistens Reichsleute (Fiscalinen). Sie besaßen kein Grundeigenthum, standen überhaupt in der Stellung von Liten d. h. von Knechten; aber sie waren Dienst- und Kriegsleute des Königs und hatten dadurch Gelegenheit, sich mit der Zeit in den Stand der Freien und Edlen empor zu schwingen.

Alle Freien waren verpflichtet in der Gemeinde zu erscheinen, die unter freiem Himmel

*) Vögeli, altes Zürich.

**) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte. Ebenso auch die folgenden Angaben bis gegen das Ende dieses Abschnittes.

Digitized by Google

auf dem „Hofe" sich versammelte. Da wurden Wahlen vorgenommen, majorenn Gewordene waffenfähig erklärt, vornehmlich aber Gericht gehalten. Den Vorsitz dabei führte der Gaugraf; ein Urtheiler that den Spruch und die Freien unterwarfen ihn ihrer Genehmigung. Der Graf eröffnete denselben und sorgte für seine Vollziehung. — Später wurden eigene Richter bezeichnet; die Freien waren nicht mehr verpflichtet, sondern bloß berechtigt, an dem Gerichte Theil zu nehmen. Ueberdieß war der Gaugraf Kriegsoberster des Gaues.

Neben dem Gaugerichte bestand seit 853 noch ein Hofgericht der Aebtissin, vor welchem ihre Leute zu erscheinen hatten und nicht vor das Gaugericht belangt werden durften, es sei denn, daß auf dem Wege der Appellation das letztere angerufen wurde. Ueberdieß bezog die Aebtissin die Zölle, besaß das Münzrecht, bestimmte Maß und Gewicht und hatte das Marktrecht inne.

So wuchsen in Zürich mehrere getrennte Elemente gleichzeitig auf: Der Hof des Königs, die Burg, die Probstei und der Hof der Aebtissin. Auf die Länge konnten diese Verhältnisse unmöglich getrennt bleiben; sie mußten zusammen verwachsen und dazu hat namentlich auch Zürichs günstige Lage wesentlich beigetragen. Es war schon früh ein wichtiger Platz für den Handel zwischen Deutschland und Italien. Zwar waren damals Handwerk und Handel noch verächtliche Dinge in den Augen des Adels und der Freien. Der steigende Wohlstand aber, den die Rührigkeit jener Berufsarten gegründet hat, zog viele Hörige der Landschaft nach Zürich. Da aber in der Burg selbst nicht hinlänglich Platz war, dieselben aufzunehmen, so entstand allmälig das Ober- und Niederdorf, der Neumarkt, die Neustadt, die Schipfe, der Münsterhof u. s. w. Einzelne Handwerke gruppirten sich zusammen, so z. B. die Schmide in der Schmid- (Thor-) gasse, die Gerber in der Gerber- (Eisen-) gasse, die Wullenweber in der Wullengasse, die beim großen Wackerbold'schen Brande 1280 eingeäschert wurde. — Dazu kommt als weiterer Grund der Einfall der Hunnen, die verwüstend das Land durchzogen. Zum Schutze gegen dieselben wurden Leute in die Stadt gezogen und die Stadt selbst (936—974) mit Ringmauern und Thürmen umgeben und durch Gräben geschützt. Von nun an war Zürich eine Stadt mit einem eigenen Reichsvogte, der über das ganze Weichbild derselben bis an die Kreuze*) gesetzt war und zugleich als Vogt der Aebtissin auftrat. So war sowohl örtlich als staatlich eine Einheit in der Stadt Zürich geschaffen.

Mit diesem Aufblühen Zürichs beginnt nun der Gegensatz zwischen Rittern und Bürgern. Der Adel sah in der sich aufschwingenden Stadt einen gefährlichen Bedroher seiner Macht und suchte den kräftigen Hebel derselben, den Handel, zu zerbrechen. Allein dadurch waren die Städter genöthigt sich zu schützen und in dieser Drangsal kräftigten sie sich um so mehr. Wie früher aus den Kriegern die Ritter, so entwickelten sich jetzt aus den Reichsleuten die Bürger.

Zwar blieb Zürich immer noch Unterthan des Königs, in dessen Namen 1037 bis 1218 die Herzoge von Zähringen in erblicher Reihenfolge als Reichsvögte regierten. Nach dem Aussterben dieses Geschlechtes aber wurde die Vogtei wieder unmittelbar vom Kaiser selbst verliehen und Zürich wieder freie Reichsstadt. Der Vogt bezog nur noch die kaiserlichen Gefälle, führte die Truppen in Reichsfehden an und saß dem Blutgerichte vor.

*) Die 10 Kreuze befanden sich bei der St. Niklausstud, am Kreuzplatz, im Baschlig, beim Bethaus Fluntern, beim Schulhaus Oberstraß, Spannweid, im engen Weg, bei St. Jakob, in der Brandschenke und bei der Seeau im Bleicherweg, wo damals eine Kapelle stand. S. Stadtplan v. Maurer 1576.

Digitized by Google

Denn schon seit 1190 existirte ein Rath der Stadt, bestehend aus 12 Mitgliedern aus dem Stande der Ritter und Bürger in wechselndem Verhältnisse zusammen gesetzt. Es ist hier von besonderm Interesse für unsere weitern Darstellungen, die verschiedenen Klassen der Einwohner des damaligen Zürichs näher kennen zu lernen.

Erstlich müssen wir Burgleute und Landleute unterscheiden. Allein letztere waren damals durchaus unabhängig von der Stadt und bestanden aus Edlen, Freien und Hörigen. In der Stadt wohnten theils die Burger, die wir als eine besondere Korporation von Freien zu betrachten haben, theils verburgerte Ritter, d. h. Edle, die im Felde zu Pferd dienten und dem Reichspanner folgten, während die Burger im engern Sinne bloß zu Fuß und nur im Dienste der Stadt auszogen. Der bloße Wohnsitz in der Stadt verlieh aber noch nicht das Burgrecht. Dazu bedurfte es einer besondern Aufnahme durch den Rath und die Burger, die zwar leicht erworben werden konnte, indem sich die Stadt gerne durch neuen Zuwachs verstärkte. Wer sich nämlich verbürgte, binnen Frist ein Haus zu kaufen, und schwur, zehn Jahre lang der Stadt und allen Burgern mit Rath, Steuern und Waffen beizustehen, dem wurde das Burgrecht ertheilt. Daneben gab es auch noch Einsaßen, und unter diesen namentlich haben wir die Handwerker zu suchen. Diese Leute hatten sich noch nicht ganz aus dem Stande der Hörigkeit erhoben, waren aber doch mehr als bloße Knechte. Sie standen unter der Aufsicht des Rathes, welcher nach Einholung des Gutachtens der betreffenden Handwerksgenossen, die nöthigen Verordnungen (Einungen) erließ und zur Handhabung derselben die sogenannten Einunger bezeichnete. Als freie Korporation aber durften die Handwerker noch nicht auftreten. Jede Bildung von Zunft, Meisterschaft oder Gesellschaft war ihnen strenge verboten unter Androhung des Niederreißens des besten Hauses des Fehlbaren oder Bezahlung einer Buße von 10 Mark Silber (d. h. wie ein Todtschläger bestraft wurde).

Der Rath war aus Rittern und mit diesen ebenbürtigen Burgern (Geschlechter, Patrizier) zusammen gesetzt. Anfänglich wurde er von der Aebtissin gewählt und je nach 4 Monaten trat eine neue Rotte von 12 Mann ein; im ganzen Jahre waren also 3 Rotten im Amte. Später ging die Wahl an die Geschlechter über. Den Vorsitz führte der Vogt und in weniger wichtigen Dingen der Schultheiß, bis endlich auch die Anwesenheit dieser Beamten abgelehnt wurde. Der Rath war Administrativ-Polizei-Militärbehörde und Executor gerichtlicher Urtheile. Nach und nach eignete er sich aber immer mehr den Spruch in Polizei- und Civilsachen an und entzog dem Vogte auf eine schlaue Art sogar die Entscheidung in Criminalsachen, indem er selbst Verbrechen mit bloßen Bußen bestrafte, die in seiner Competenz lagen.

Die Gemeinde aller Burger besaß bloß ein Wahlrecht und konnte sich, wenn mehrere Fürsten sich um das deutsche Königsthum stritten, für einen derselben erklären, so wie ihr auch die Wahl eines Schirmherrn der Stadt zustand.

Zwischen ihr und dem Rathe stand eine Art Großer Rath, ein Zuzug von Burgern bis auf die Zahl von 100, später 200, mit den Räthen zusammen also 212. Er bildete eine Art zweiter Instanz, vor welche in wichtigern Sachen die Minderheit des Rathes den Entscheid ziehen konnte.

Digitized by Google

Wir kommen jetzt in die Zeit von 1327, in welcher zur Sicherung gegen die Beeinträchtigungen und Räubereien des Adels Zürich mit den Städten am Rheine ein Schutz- und Trutzbündniß schloß. In dieser Zeit hob sich der Handel und mit ihm die Handwerke bedeutend. Die Kaufleute brachten Seide aus der Lombardei und ließen sie in Zürich verarbeiten. Wollenweberei, Leinwandfabrikation und Gerberei blühten zusehends. Der Handel mit Brot, Mehl, Leder, Schuhen u. s. f. auf die umliegenden Märkte und auf die Frankfurter Messe brachte Wohlstand und mit ihm immer mehr das Verlangen nach größerm Einfluß in die Verwaltung und besserer Stellung im Staate.*) Dieses Streben trat noch deutlicher hervor, als in Folge der häufigen Fehden in den letzten Jahrzenten viele Ritter und Burger erschlagen und die Zahl der Geschlechter mit der steigenden Bevölkerung in Mißverhältniß kam. Dadurch bereitete sich eine Umwälzung vor, die noch beschleunigt wurde durch die schlechte Verwaltung, der man Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung vorwarf, hauptsächlich in Fällen, wo Arme gegenüber Angesehenen aus den Geschlechtern Recht verlangten; die man der Verschleuderung des Staatsgutes beschuldigte, worüber keine Rechnung abgelegt wurde; die man anklagte, für unehrenhafte Zwecke Miethen und Gaben anzunehmen.

Am 7. Juni 1336 trat in der Barfüßerkirche, dem jetzigen Theater, eine Volksversammlung zusammen, an welcher ohne Zweifel auch die Handwerker Theil nahmen, ernannte Rudolf Brun zum Bürgermeister mit diktatorischer Gewalt und beschloß die Aufstellung einer neuen Verfassung und Einsetzung eines neuen Rathes.

Das organisatorische Talent Bruns verfaßte nun den sogenannten geschwornen Brief vom 16. Juli 1336. Er erst hob die Handwerker zu Bürgern empor, indem er die gesammte Bürgerschaft in Konstafel und Zünfte theilte.

Die Konstafel umfaßte alle Geschlechter der alten Zeit, Ritter und Edelleute, ferner die Rentiers, Kaufleute, Tuchherren, Wechsler, Goldschmide, Salzleute, kurz die frühere Bürgerschaft im Gegensatz zu den Handwerkern. Aus ihnen gingen auch die Räthe hervor und sie schaarten sich um das Panner der Stadt.

Die Zünfte, im Ganzen XIII, bestanden aus Handwerkern und zwar 1) Krämer; 2) Tuchscherer, Schneider, Kürschner; 3) Weinschenken, Weinrufer, Winzer, Sattler, Maler und Unterhändler; 4) Bäcker und Müller; 5) Wollenweber, Wollschlager, Grautüchler und Hutmacher; 6) Leinweber, Leinwater und Bleicher; 7) Schmide, Schwertfeger, Zinngießer, Glockengießer, Spengler, Waffenschmide, Schärer und Bader; 8) Gerber, Weißlederer und Pergamenter; 9) Metzger, Viehhändler und Viehtreiber; 10) Schuhmacher; 11) Zimmerleute, Maurer, Wagner, Drechsler, Holzhändler, Küfer und Reblente; 12) Fischer, Schiffleute, Karrer, Seiler, Trager; 13) Gärtner, Oeler und Grempler. Kommmacher und „Uffbissewer" bildeten bloß eine Innung und mußten dem Bürgermeister und dem Stadtbanner warten.

An der Spitze jeder Zunft stand ein Zunftmeister, von den Zunftgenossen auf ein halbes Jahr gewählt. Er leitete alle besondern Angelegenheiten der Zunft, wozu ihm ein Ausschuß von 6 Zünftern, Sechser, beigegeben war, ebenfalls auf ein halbes Jahr gewählt. Mit diesen nimmt er neue Meister auf, schlichtet alle Streitigkeiten in Handwerkssachen zwischen Meistern, Gesellen

*) Schinz, Geschichte des Handels.

Digitized by Google

und Lehrknaben, oder fällt darüber ein Urtheil. Streitigkeiten unter verschiedenen Zünften, oder Appellationen kamen vor die 24 Zunftmeister, die auf den Ruf und unter dem Vorsitz des Obrist-zunftmeisters sich versammelten. Die Zunftgenossen bildeten eine große Familie unter einander. Sie zogen unter ihrem Zunftpanner im Dienste der Stadt aus, besprachen im geselligen Vereine die Angelegenheiten der Stadt, feierten Feste miteinander und trugen und geleiteten ihre verstorbenen Genossen zum Grabe, an welchem bis 1611 der Zunftmeister die Abdankung hielt.

Bürgermeister war Brun auf Lebenszeit. Als solcher war er das einigende Prinzip der beiden polaren Elemente, der Geschlechter und der Zünfte. Ihm leisteten die Bürger einen Eid der Treue und er schwur ihnen einen Gegeneid.

Der Rath bestand aus 13 Räthen von der Konstafel und 13 Zunftmeistern, die ½ Jahr von einer Sonnenwende zur andern im Amte saßen und erst nach einem Jahr wieder wählbar waren. Die Räthe wählte der Bürgermeister selbst, indem er aus dem abgehenden Rathe 2 Ritter oder Edle und 4 Bürger bezeichnete und mit diesen 6 Ritter oder Edle und 7 Bürger der Konstafel zu Räthen für das folgende halbe Jahr wählte.

Der Große Rath bestand wahrscheinlich aus den

im Amte stehenden Räthen und Zunftmeistern	26
aus den abtretenden „ „ „ „	26
„ „ VIen der 13 Zünfte	78
eben so viel von der Konstafel	78
vom Bürgermeister bezeichnet	6
Rath der CC	212

Im Jahr 1360 starb Brun. Auf ihn folgte Rüdiger Manes, der Sieger von Tätwyl, im Amte und nach dessen Tode wurden zwei Bürgermeister, je auf ½ Jahr einer, gewählt, und deren Competenz beschränkt. Ueberhaupt ging die höchste Gewalt immer mehr an den Großen Rath über. Im Jahr 1393 wird Diesem der Eid der Treue geleistet; er wählt die 13 Räthe und zwar nicht mehr ausschließlich aus der Konstafel, sondern auch aus den Zünften.

Zur Zeit der Brunischen Verfassung besaß die Stadt kein ansehnliches Gebiet außerhalb ihrer Mauern. Sie hatte nur einen sogenannten Bann auf 1000 Schritt Distanz, dessen Umfang mit 10 Kreuzen bezeichnet war. Seit sie aber 1351 in den Bund der Eidgenossen trat und sich dadurch vom Reiche völlig lostrennte, erwarb sie sich ein stets wachsendes Gebiet. 1358 kaufte sie die Höfe Trichtenhausen, Zollikon, Stadelhofen; 1385 Küsnacht, Goldbach, Meilen, Höngg. Durch Pfändung erhielt sie 1402 die Herrschaft Greifensee, 1409 Grüningen und Regensberg. 1415 eroberte sie das Freienamt. 1452 erwarb sie die Grafschaft Kyburg mit dem Neuamt und Andelfingen, 1457 Stein am Rhein, 1467 Winterthur und 1496 Eglisau. 1524 schenkte die Aebtissin ihr Gebiet und ihre Rechte in Folge der Reformation der Stadt Zürich.

Gehen wir aber wieder auf die Zünfte zurück, so ist zu bemerken, daß dieselben 1448 von 13 auf 12 reduzirt wurden, indem die Wollen- und Leinenweberzunft in eine zusammengezogen wurde. In dieser Zeit war Waldmann Bürgermeister. Sein Streben ging vornehmlich dahin, die Städter auf Handel und Gewerbe, die Landbewohner auf den Ackerbau hinzuweisen. Zürich sollte der Hauptmarkt des ganzen Landes werden. Dieses System hat später großen Hader veranlaßt

Digitized by Google

und die schroffe Art, mit der es durchgeführt werden wollte, stürzte Waldmann rasch. Seine Gegner waren die Geschlechter und die Pfaffen, denen er durch seine Sittengesetze stark zu Leibe ging; seine Freunde waren die Zünfte und deren Meister. Mit diesen fraternisirte er besonders gerne auf der Trinkstube zum alten Schnecken, die er derjenigen auf der Konstafel entgegen stellte. Nach seinem gewaltsamen Tode 1489 trat eine Verfassungsrevision ein, die in dem sogenannten vierten geschwornen Briefe ihren Ausdruck erhielt.

Der Rath bestand nach demselben aus 50 Mitgliedern, nämlich:

2	Burgermeistern,	gewählt vom Großen Rathe;
4	Konstafelherren,	„ von der Konstafel;
2	Rathsherrn der Konstafel,	„ vom Großen Rathe;
24	Zunftmeistern,	„ von den Zünften;
12	Rathsherrn der Zünfte,	„ vom Großen Rathe;
6	„	von freier Wahl.

50, abgetheilt in zwei Rotten, die je ein halbes Jahr von Johanni dem Täufer bis Johanni dem Evangelisten im Amte waren.

Der Große Rath zählte 212 Mitglieder und zwar:

50	Mitglieder des Kleinen Rathes,
18	XVIIIr aus der Konstafel, gewählt von den Kleinen und Großen Räthen der Konstafel.
144	XIIr aus den Zünften, gewählt von den Zunftmeistern, Räthen und XIIrn der Zünfte.
212*)	

Der Große Rath bestand demnach in überwiegender Mehrzahl aus Mitgliedern der Zünfte; die Konstafel hatte nur noch unbedeutende Vorrechte gegenüber den einzelnen Zünften. Die Macht lag jetzt gänzlich in den Händen des Großen Rathes. Er dekretirte Steuern, erwarb Ländereien, nahm fremde Herren und Edelleute zu Bürgern an, schloß Bündnisse ab, erklärte Krieg und machte Frieden. Er wählte theils den Kleinen Rath, theils bestätigte er die Wahlen der Zünfte dahin, so wie auch in den großen Rath. Er gab den Boten auf Tagsatzungen Instruktionen, besetzte Aemter und Vogteien, besaß das Münzrecht und war zweite Instanz des Kleinen Rathes.

II. Von Waldmann bis zur Aufhebung der Zünfte.

So erhebend der Inhalt des so eben behandelten Zeitabschnittes war, in welchem sich der Handwerksstand aus der niedern Stufe der Hörigkeit zum freien, selbstständigen Bürger und ebenbürtigen Regierungsgliede empor arbeitete, und wo die Stadt sich selbst und ihr Gebiet vom Reiche lostrennte und in den Bund der Eidgenossen trat und auf diese Art ebenfalls zur Selbstständigkeit gelangte — so unerquicklich ist dagegen der nun folgende Zeitraum. Außer der Reformation, die

*) Bluntschli, Memorabilia Tigurina.

jedoch auf die innere Gestaltung des Staates ohne wesentlichen Einfluß war, tritt kein großes Ereigniß an uns heran. Durch sie aber wurde die Stellung Zürichs gegen Außen eine Achtung einflößende. Der Boden war bei uns für die Haftung der Idee der Reformation ein ungemein günstiger. Die Geister und die Gemüther waren durch die oben beschriebenen politischen Reformationen dafür vollkommen vorbereitet; denn der Bürger hatte durch eigene Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen, daß wie in materiellen, so auch im geistigen Leben eine Entwicklung existire und daß Fortschritte mit Muth und Ausdauer durchzuführen seien.

Leider gingen diese Anschauungen für die innere Entwicklung des Staates verloren. Zwar hat der Rath in Folge des unglücklichen Ausgangs der Schlacht bei Kappel noch ein Mal ausgesprochen, die Gewalt liege in der Gesammtheit des Volkes, indem er seinen Angehörigen zu Stadt und Land verhieß, „ohne Wissen und Willen der Landschaft keinen Krieg mehr anzufangen und Stadt- und Landeskinder in wichtigen Dingen zu berathen und zu berichten.“ Dann aber wurden diese Keime einer gesunden Entwicklung der Vergessenheit übergeben; die Zeit ging allein vorwärts, das System aber blieb nicht nur stehen, sondern machte Rückschritte. Der Rath gerierte sich immer ausschließlicher als die einzige souveraine Macht: er besetzte Beamtungen und Kanzeln durch seine von ihm ganz abhängigen, oft ganz untauglichen Creaturen und erschwerte die frische Entwicklung durch fortwährend lästiger werdende Bestimmungen über Verkehr und über Aufnahme in's Bürgerrecht.*) Darum wollen wir uns nicht verwundern, daß der Gegensatz zwischen Stadt und Land immer schroffer wurde und daß die in Frankreich zuerst wieder geäußerten Ideen von Freiheit und Gleichheit auch bei uns einen fruchtbaren Boden fanden und daß auf diesem Boden das alte Gebäude zusammenfallen mußte. Aber wir wollen auch nicht diejenigen sein, die den ersten Stein werfen auf ein System, das nun einmal im Geiste der Zeit lag, einer Zeit der Erschlaffung nach einer Zeit des Aufschwunges, und nicht vergessen, daß eine Generation, die in lauter Glück aufgewachsen, eben das Unglück nicht kennt, und daß wenn nicht hervorragende Geister an der Spitze stehen, Geister, die die Welt nicht in jedem Jahr hervor bringt, auch nicht die nöthigen Mittel ergriffen werden, um dem Alten entgegen zu wirken. Wir wollen daher nicht weiter in eine Kritik der damaligen Zustände eintreten, sondern uns bloß an die Thatsachen halten, die uns durch die Aktenstücke unsers Archives geboten werden. Wir verlassen somit den allgemeinen Standpunkt und werfen unser Augenmerk vorzugsweise auf

Die Zunft zum Weggen.

Wir müssen hier stets den Unterschied zwischen der Handwerksinnung und der mit politischen Rechten ausgerüsteten Zunft im Auge behalten. In Handwerksachen waren die Pfister und Müller von jeher getrennt, in politischen Dingen aber seit der Brunischen Verfassung von 1336 als eine sogenannten „gespaltene Zunft“ mit einander verbunden. Das gegenseitige Verhältniß wurde nach langjährigem Hadern am 8. Nov. 1683 durch einen Spruch der beiden Bürgermeister Hirzel und

*) So z. B. wurde dem Jakob Büeler von Hottingen, wohnhaft auf dem Hirschengraben, verboten außer an Jahrmärkten in der Stadt Waaren zu verkaufen; ferner wurde 1597 die Aufnahme neuer Bürger auf zwei Jahre eingestellt und weiter 1639 mußte Jakob Schmid von Stein das Bürgerrecht um die hohe Summe von fl. 10000 erkaufen.

Digitized by Google

Eicher in Beisein der Abgeordneten HHrn. Zunftmeister Melchior Hofmeister und Joh. Casp. Körner vom Weggen, und HHrn. Rathsherr Werdmüller und Gerichtsherrn Hirzel vom Müllerad folgender Maßen regulirt:

1. So einer handwerkshalber old Sonsten die Zunft Gerechtigkeit zum Weggen zu erkauffen willens, sölle sich anmelden by Einem Herr Amptz Zunftmeister und her nachher in dem anstellenden Zwölferbott vor allen Herren fürgesetzten zum Weggen und Müllerad erschynnen und sun begären gebürendt eroffnen, dem auch wann er Erlichen Namens ze wilfahren, für ein Solch ertheilende Zunft Gerechtigkeit aber Solle er der Zunft zum Weggen zu bezahlen haben 30 ℔ gälts, und wann er also angenommen, und darauf ferner begärt der Gesellschaft zum Müllerad un verlibt zu werden wirt es ime auch bewilliget, jedoch Solle er derselben nach altem geüblichen Bruch und Herkommen auch bezahlen 43 ℔ und 10 ß an gält und 9 loth Silbergschir, nämlich:

Für die Gesellschaftsgerechtigkeit	16 ℔	— ß.
Für das Wax (Siegel)	— „	8 „
Zum Vertrinken	— „	5 „
Steuer an den Bau zur alten Wiegen von 1559	4 „	— „
Für den Zug des Höflins hinter dem Huß 1595	3 „	— „
Steuer an den Bau zum Müllerad 1600	12 „	— „
Kriegssteuer von 1621	3 „	12 „
Für das Fenstermal im Müllerad	1 „	10 „
Für ein solches im Saal daselbst	2 „	15 „
zusammen:	43 ℔	10 ß.

2. Eines Zünfters old Meisters Sohn, So die Zunft als Gesellschaft erneuert, Soll auch vor den Herrn zum Weggen und Müllerad Jn Einem gemeinen Zwölferbott erSchnnen, sun begären gebürendt darthun und Jnnen auch günstiglich gewillfahret werden, darür Solle eines Zünfters old Meisters Sohn zum Weggen, wann er uf der Zunft zu verbliben geünt, bezahlen 3 ℔ gälts und das gewohnliche Sitzgält. Eben so vill Soll auch der Zunft zum Weggen bezallen, wann einer eines unverlybten Sohn Jst zum Müllerad und sines Vaters Gesellschaft auch anzenämen begärt darfür Solle er auch derselben bezallen 4 ℔ gälts. (Jn Praxi dazu noch 3 ℔ zum Vertrinken und 10 ß. für einen Feuerkübel.)

3. Wann aber Ein Sohn einste so der Gesellschaft zum Müllerad einverlybet oder einverlybet gewesen, uf der Zunft zum Weggen, wann er daselbst angenommen zu verbliben begärt, Sol er wie von Alters Harkommen deroselben 30 ℔ gälts gebürendt abzestatten haben, sampt dem gewohnlichen Sitzgält. Glycher Gestalt soll auch nun hinfür eines Zünfters Sohn, So vom Weggen zum Müllerad begäben wil der Gesellschaft ebenmäßig 30 ℔ gälts ze entrichten Schuldig sun.

4. Wann auch Einer der allbereit der Zunft old Gesellschaft unverlybet, sich von dem Einen an das ander Orth ze verEndern begärt, Sol es einem Jeden wyter erlaubt, derselbig aber schuldig sun von Söllicher VerEnderung wägen der Zunft old Gesellschaft auch 30 ℔ gälts ze erStatten.

5. Einer so erlüterter maaßen die Gesellschaft zum Müllerad anzenemen vor gemeinem Zwölferbott sich erklärt, Sölle wann er syn Schilt in die Taffelen zum Müllerad unhin ze thun willens, sich by der Gesellschaft Pfleger anmelden und man Jm in synem begähren ze willfahren haben.

Digitized by Google

Diesem Vergleichsspruch ertheilte Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich seine Genehmigung am 19. Nov. 1683.

A. Politische Stellung.

Nach der Verfassung von 1393 wählte jede Zunft alle halben Jahre 12 Mitglieder in den großen Rath. Eine Erkanntuß von 1431 bestimmt das Verhältniß der Repräsentanten vom Weggen und Müllerad folgender Maßen: „Es sollen die Pfister fürbaßhin 8 erber man von Pfistern haben, die von ihr Zunft wägen under die Burger (Grß. Rath) gangent und die Müller 4 erber man die under die Burger gangent, daß also damit die 12, so von der gemeinen Zunft under die Burger gan und in Ihro Zunft Richten, sollent gesellet syn. Und was Kosten fürbas gemeine Zunft angan desselben kosten sollen die Pfister 2 teil und die Müller den dritten haben. Wann su auch Lüt nsnement zu reisen (ins Feld ziehen) da sullent die Pfister allweg 2 man von Pfistern dargeben und die Müller den dritten man. Und so gemeine Zunft zusammen gat und Meister wellent, so mag jederman ein Meister nenen der Im der beit bedunkt er syge von Pfistern oder Müllern und um wellichen es das mer wirt er syge Pfister oder Müller der sol auch Meister blyben, ob (insofern) er den Zunftmeistern und Reten gevellig ist."

Nach einer im Jahr 1655 erlassenen Wahlordnung mußte jede erledigte Stelle sofort nach Verfluß eines halben Tages neu besetzt werden. Die Wähler wurden bei Buße dazu eingeladen. Zuerst wurde ein vorgeschriebenes Gebet gehalten, worin „ernstlich Gott gedankt wird für die große Zuthat, daß Du uns gesetzt hast in einen so freien Stand, daß kein fremder Gewalt über uns herrscht, sondern wir selbst über uns Regenten setzen können, die unsers Landes, unsers Geblütes und einerlei Glaubens mit uns sind" u. s. w. Hierauf wurde die Zunfttafel und die Wahlordnung verlesen, sodann zur offenen Wahl geschritten, und nach Genehmigung derselben durch den Rath erfolgten die Eidleistungen.

Die Wahlordnung enthielt folgende Satzungen:

A. Ungebührliches Zudrängen zu den Wahlen in's Regiment ist untersagt. Alle Umtriebe, wie Mahlzeiten, Gastereien, Miethen und Gaben geben, Versprechen und Bitten, Anreden ist bei 25 ß Strafe verboten. Der Fehlbare wird meineid erklärt, vom Rathe ausgestoßen und aus der Stadt gewiesen. Daher soll stets die Einfrage gestellt werden, ob dagegen gehandelt worden sei und jeder bei seinem Eide verpflichtet sein solches anzuzeigen. Dagegen werden Unterredungen unter den Wählern über die Wahl gestattet. Stich entscheidet der Große Rath.

Diese Vorschrift wurde 1713 noch dadurch verschärft, daß der Wahlpräsident bei einer Buße von 60 Mark nicht zum voraus mittheilen durfte, wen er um die erste Nansung anfragen werde und bei 50 Mark Buße ihn auch niemand darum ansprechen durfte. Auch wurde damals die Wahlfähigkeit als Zunftmeister auf das 36. Altersjahr begrenzt und auf die Eigenschaft, schon 15 Jahre lang Zünfter gewesen zu sein, insofern der Candidat nicht eines Zünfters Sohn sei. Wer die Wahl ausschlug, war 6 Jahre lang nicht mehr wählbar.

B. Die Eidesformel hieß: „Wir schwören den Nutzesten und Besten zu wählen, der Ehr und Gut, Witz und Bescheidenheit hat, keine Mieth und Gaben anzunehmen" u. s. w.

Digitized by Google

C. Jemand, der zum Zunftmeister vorgeschlagen worden, hat sich in den Ausstand zu begeben und mit ihm Vater oder Sohn, Bruder und Schwager. Almosengenössige waren weder wählbar, noch konnten sie Wähler sein; sie wurden daher auch nicht zur Wahl eingeladen.

D. Der Gewählte hat zu schwören: „seine Zunft zu erhüten und zu erpauwen, sein Wägites und Bestes zu thun und zu richten, was für ihn kommt, das ihr Handwerk antrifft, den Armen und den Reichen, niemand zu Lieb' noch zu Leid" und keine Mieth und Gaben anzunehmen und (Zusatz von 1713) nichts an den Fundamentalsatzungen zu ändern.

E. Die Zünfter schwören, ihrem neuen Meister gehorsam zu sein, was das Handwerk anbetrifft.

Mit wenigen Abänderungen galten dieselben Bestimmungen auch bei Zwölferwahlen, nur war hier das gesetzliche Alter 30 Jahre.

Die Wahl eines Zunftmeisters oder Zwölfers konnte möglicher Weise auch auf einen Gesellschafter zum Müllerad fallen. Alsdann war er aber nach einer Erkantnuß von 1663 angehalten, wenn er ein Müller war, seinen Müllegewerb aufzugeben und zu verlassen, auch aus der Gesellschaft auszutreten und die Zunftgerechtigkeit zum Weggen zu erkaufen.

In den Räthen war die Zunft zum Weggen durch folgende Mitglieder repräsentirt.*)

Bürgermeister.

	Geb.	Zunftm.	XIIr.	Erwählt.	Gest.	Bemerkungen.
Rudolf von Ebam	—	—	—	1454	1468	1446 Statthalter.
Heinrich Reüst	—	—	—	1469	1509	1455 Landvogt zu Greifensee, 1460 Zunftmeister, 1464 Statthalter und Obrist-Meister, 1466 Zeugherr, 1482 resignirt als Bürgermeister, 1484 neu erwählt, 1489 im Wakemann'schen Auflauf entsetzt, 1493 wieder erwählt, 1501 nahm er der Stadt Basel den Bundeseid ab und resignirte dann zum zweiten Male.
Caspar Thomann	1519	–	1552	1584	1594	1554 Zeugherr, 1572 Zunftmeister, 1573 Statthalter und Obrist-Meister, 1576 Othmann der Büchsenschützen bei der Hirsbreisahrt nach Straßburg, 1578 Landvogt zu Kyburg. Durch Eisenhandel der reichste Bürger seiner Zeit mit einem Vermögen von fl. 40000.
Joh. Heinrich Hirzel	1662	1683	1695	1723	1742	1689 Landvogt zu Eglisau, 1707 Zunftmeister, 1710 Obrist-Meister.
Johannes Hofmeister	1669	1690	1697	1734	1740	1704 Landvogt zu Eglisau, 1711 Zunftmeister 1720 Obrist-Meister.

*) Regimentsbuch (Stadtbibliothek). Neujahrsblätter, besonders der Feuerwerkergesellschaft. Mittheilungen von Herrn Prof. Dr. Sal. Vögelin.

Digitized by Google

Rathsherren.

	Geb.	Zünft.	XIIr.	Rathsherr.	Gest.	Bemerkungen.
Jak. Meili, v. fr. Wahl	—	—	—	1489	—	1505 Landvogt zu Baden.
Hans Suter	—	—	—	1489	—	
Heinrich Werdmüller	1443	—	—	1489	1523	1496 Pannerherr im Schwabenkrieg.
Rudolf Weber	—	—	—	1501	—	1490 Zunftmeister, 1512 Gesandter nach Rom an Papst Julius II.
Felix Pur	—	—	—	1508	—	
Heinrich Burkhard	—	1484	—	1515	1515	zu Marignano, 1511 Landvogt zu Regensberg.
Johannes Widmer	—	1481	1491	1516	1523	1519 Stiftschreiber.
Georg Berger, v. fr. Wahl	—	—	—	1524	—	1513 Landvogt zu Grüningen, 1530 Seckelmeister.
Johannes Berger	—	1520	1524	1528	—	
Urs Haab	1504	1520	1529	1530	1531	erschlagen bei Kappel.
Heinrich Werdmüller	1480	1515	1530	1532	1548	1532 Obervogt zu Birmensdorf.
Felix Großmann	—	1529	—	1532	—	
Rudolf Vögeli	1502	—	1535	1549	1565	1558 Kornmeister am Oetenbach (Mülleramt).
Hs. Heinr. Spreß, v. fr. W.	—	1532	1540	1557	1570	1540 Zunftmeister, 1543 Statthalter, 1547 Gesandter übers Gebirg, 1553 Landvogt zu Baden, 1560 Seckelmeister,
Caspar Gimper	—	1541	1551	1565	—	1544 Zeughherr, 1553 Zunftmeister, 1562 Landvogt zu Lauis, 1570 im Mayenthal.
Heinrich Spreß	—	1561	1569	1566	1590	1559 Amtmann zu Winterthur, 1582 Zunftmeister, 1583 Landvogt zu Steinegg, 1589 Schultheiß.
Felix Peter	—	—	1539	1570	1578	
Felix Sprüngli	—	1539	1565	1571	1577	1572 Hauptmann zu Wyl.
Heinrich Meier	—	1545	1566	1577	—	1570 Amtmann am Oetenbach, 1602 Obervogt zu Greifensee.
Johannes Peter	—	1558	1574	1587	1596	1588 Marschallherr, 1595 Landvogt zu Regensberg, 1576 bei der Hirsbreifahrt.
Leonhard Vögeli, v. fr. W.	1531	1553	1570	1587	1596	1594 Amtmann am Oetenbach.
Andreas Rippenbau, v. fr. W.	—	1578	1589	1593	—	1576 bei der Hirsbreifahrt.
Junghans Thumysen, v. fr. W.	—	1560	1571	1595	1600	1573 Zeughherr, 1575 Landvogt zu Knonau, 1576 Obervogt im Lauffen, 1585 zu Regensberg, 1586 Zunftmeister.
Conrad Keller, v. fr. W.	1564	1587	1599	1610	1611	1610 Obervogt zu Küßnacht.
Caspar Thumysen, v. fr. W.	—	1591	1594	1626	—	1628 „ „ „
Rudolf Wirz, v. fr. W.	1591	1619	1623	1630	1636	1631 „ „ Horgen, 1633 Almosenpfleger, 1634 Amtmann zu Kappel.
Hs. Conrad Werdmüller	1605	1631	1635	1674	1674	1646 Landvogt im Freiamt, 1648 Seckelmeister und Reichsvogt, 1644 Marschallherr, 1653 General im Bauernkrieg.
Friedrich Keller	1604	1629	1650	1674	1714	1655 Landvogt zu Greifensee, 1677 in Mendrisio.
Hs. Heinrich Werdmüller	1642	1668	1670	1683	1683	1673 „ „ Lugarno, 1690 zu Regensberg, 1698 Seckelmeister.
Hs. Jakob Holmeister	1626	1642	1674	1696	1710	1704 Landvogt zu Eglisau.
Hs. Heinrich Meier	1665	1688	1708	1714	1717	1714 Obervogt zu Greifensee.

Digitized by Google

	Geb.	Zünfter.	XIIr.	Rathsherr.	Gest.	Bemerkungen.
Hs. Jakob Keller	1665	1693	1700	1717	—	1706 Landvogt zu Kyburg.
Hs. Konrad Werdmüller	1682	1704	1704	1718	1730	1707 Marchstallherr, 1725 Obvgt z. Männedorf.
Hs. Jakob Hirzel, Vater	1685	1708	1711	1730	1754	1721 Landvogt zu Eglisau, 1730 zu Männedorf, 1737 Seckelmeister.
Heinrich Hirzel, Sohn	1709	1730	1738	1754	1771	1734 Landvogt zu Eglisau, 1741 zu Wädenschwyl, 1749 Schultheiß, 1767 Obmann gem. Klöster.
Hs. Caspar Hirzel, v. fr. W.	1703	1722	1737	1759	1789	1742 Amtmann zu Embrach.
Hs. Jakob Hirzel	1710	1733	1747	1771	1783	1747 Unterschreiber, 1753 Stadtschreiber, 1759 Landvogt zu Kyburg, 1765 Schultheiß, 1773 Seckelmeister.
Hs. Caspar Hirzel, v. fr. W.	1746	1767	1775	1781	1827	1778 Landvogt zu Baden, 1794 Seckelmeister, 1799 deportirt nach Basel (Müllerad).
Hs. Heinrich Schinz	1725	1747	1757	1783	1800	1760 Amtmann zu Embrach, 1762 Salzdirektor, 1783 Zeugherr. Verfasser der zürch. Handelsgeschichte.
Salomon Escher v. fr. W.	1743	1764	1782	1795	—	1773 Landschreiber zu Baden, 1783 Schultheiß, 1789 Landvogt zu Kyburg.

Zunftmeister.

Rudolf Grauw	1336,	Rudolf Grauw	1344,	Rüdiger Oelhafen	1366,
Berthold Ghrishaupt	1337,	Joh. Sprenz	1344,	Heinrich Trottbaum	1370,
Joh. v. Ringliken	1337,	Heinrich Greßer	1345,	Joh. v. Düliken	1373,
Lüthold Matter	1340,	Berthold Ghrishaupt	1345,	Conrad Münch	1394,
Hermann ab Eglen	1342,	Joh. Diethelm	1350,	Rudolf Sigrist	1394,
Ulrich Keller	1342,	Rudolf Keller	1353,	Joh. zur Linden	1403,
Joh. Anna	1343,	Joh. Ghrishaupt	1355, (1379 Bauherr, 1391 Obvgt. z. Küßnacht).		

	Geb.	Zünfter.	XIIr.	Zunftmstr.	Gest.	Bemerkungen.
Joh. Meier	—	—	—	1404	—	1434 Obervogt zu Männedorf.
Hermann Röust	—	1364	—	1408	1429	1426 Statthalter.
Heinrich Pfenninger	—	—	—	1416	—	
Heinrich Wädischwyler	—	—	—	1425	—	1446 Statthalter.
Joh. Studer	—	—	—	1430	—	
Conrad v. Cham	—	—	—	1444	1482	1439 Vogt zu Küsnacht, 1440 zu Horgen, 1446 Landvogt zu Andelfingen, 1451 Statthalter.
Heinrich im Werd	—	—	—	1445	—	
Joh. v. Wyl	—	—	—	1445	—	
Joh. Müller	—	—	—	1469	—	
Heinrich Haab	—	—	—	1472	1505	1493 Obervogt im Neuamt, 1503 Statthalter.
Joh. Wettlich	—	—	—	1484	—	
Heinrich Span	—	—	1489	1501	—	1530 Amtmann am Oetenbach.
Joh. Berger	—	—	1493	1508	—	1512 Statthalter.
Heinrich Huber	—	—	1505	1524	1561	

Digitized by Google

	Geb.	Jünfter.	XIIer.	Zunftmftr.	Gest.	Bemerkungen.
Joh. Meier	—	1510	1512	1530	—	
Heinrich Kehrer	—	1507	1530	1536	—	Eroberte bei Genua d. pisanische Fähnlein u. schenkte es der Stadt. Diese ertheilte ihm dafür das Bürgerrecht.*)
Conrad Schwerzenbach	—	1529	1533	1545	—	
Jakob Sprüngli	—	1528	1546	1551	1572	1555 Statthalter.
Leonhard Meier	1518	1540	1546	1562	1568	1545 Amtmann z. Töß, 1562 Kornmstr. am Oetenbach.
Hans Rüllinger	1526	1551	1558	1570	1574	
Junghans Thumwien	—	1560	1571	1575	—	
Sirt Vogel	1526	1557	1570	1576	1613	1582 Landvogt zu Regensberg, 1576 bei der Hirsbreisahrt, 1606 zum zweiten Male Zunftmeister.
Joh. Wyk	—	1560	1567	1578	—	1582 Amtmann am Oetenbach.
Jakob Wüest	—	1553	—	1585	1598	
Fridli von Birch	—	1559	1566	1589	1599	1576 bei d. Hirsbreisahrt, 1594 Obvgt. der IV Wachten, 1597 Pfleger der Stift, 1598 Obervogt zu Bülach.
Jakob Peter	—	1559	1574	1590	—	1600 Obervogt zu Dübendorf.
Heinrich Grob	—	1567	1577	1600	—	1601 „ „ Meilen.
Caspar Hofmeister	1566	1594	1606	1613	1627	1617 „ „ Horgen.
Caspar Heidegger	1568	1590	1612	1614	1629	1616 „ z. Dübendorf, 1618 Lbvgt. z. Grüningen.
Rudolf Werz	—	1595	1623	1619	—	1620 Obervogt der IV Wachten, 1631 zu Horgen.
Michael Manz	—	1594	—	1622	1634	1625 „ zu Höngg.
Melchior Hofmeister	1573	1602	1615	1623	1637	1628 Statthalter, 1633 Kornmeister am Oetenbach, 1659 Obervogt zu Weinfelden.
Hs. Ulrich Körner	1597	1621	—	1627	1662	1639 „ zu Bonstetten, 1650 Amtm. z. Rüti.
Rudolf Schanfelberger	—	1629	—	1641	—	1649 Sihlherr, 1652 Spitalmeister.
Thomas Werdmüller	1618	1650	—	1650	1675	1662 Statthlt. u. Pannerherr, 1664 Obm. d. Barfüßer.
Heinrich Schweizer	1613	1631	1641	1660	1672	1666 Bauherr, 1670 Obervogt zu Bonstetten.
Joh. Hirzel	1614	1636	1637	1664	1687	1662 Schultheiß (Müllerad).
Melchior Hofmeister	1624	1646	1656	1672	1695	1691 Landvogt zu Greifensee, 1676 Pfleger der Stift.
Hs. Caspar Körner	1625	1647	1658	1675	1690	1665 „ „ Andelfingen, 1676 Sihlherr.
Christof Werdmüller	1650	1669	1670	1690	1691	1680 „ Eglisau.
Ludwig Werdmüller	1655	1669	1686	1691	1708	1694 Statthalter, 1696 Obervogt im Neuamt.
Thomas Werdmüller	1668	1686	1690	1695	1704	1696 Obervogt zu Dübendorf, 1700 Amtm. z. Stein.
Melchior Hofmeister	1649	1675	1680	1700	1707	1701 „ „ Birmensdorf.
Hs. Jakob Geßner	1665	1689	1717	1723	1735	1723 Obvgt. z. Bonstett., 1725 Bauherr, 1731 Hardherr.
Hs. Bernhard Hug	1677	1697	—	1734	1738	1734 Obervogt zu Männedorf, lieferte 1712 den Zürcher-truppen im Toggenburgerkriege 5016 Brote.
Wilhelm Hofmeister	1698	1721	1735	1748	1770	1738 Obervogt zu Männedorf, 1741 Feuerhauptmann der großen Stadt, 1742 Kornmeister am Oetenbach.
Heinrich Hirzel	1696	1722	1726	1760	—	1734 Landvogt zu Eglisau, 1741 zu Wädenschwyl.
Hs. Heinr. Hofmeister	1723	1744	1755	1770	1789	1758 Amtmann zu Küßnacht, 1770 entsetzt.
Heinrich Schinz	1727	1747	1761	1775	1792	1773 Assessor Synodi, 1777 Statthalter, 1783 Obmann gem. Klöster.
Hs. Jakob Irminger	1742	1762	1778	1790	1799	Von den Russen getödtet.
Hs. Caspar Meier	1735	1757	1789	1792	1796	1760 Stetrichter, 1773 Obervogt zu Weinfelden.
Heinrich Hirzel	1748	1768	1775	1796	1812	

*) Meier von Knonau, Gemälde des Kts. Zürich.

Digitized by Google

Zwölfer.

Hans Burkhard	1489,	Hans Ufteri	1499,	Rudolf Werdmüller	1515,
Rudolf Bammann	1489,	Conrad Seßler	1504,	Conrad Hegeler	1515,
Hans Wädiswyler	1489,	Hs. von Jenen	1506,	Heinrich Bräm	1515,
Heinrich Wiederkehr	1489,	Hans Peter	1506,	Simon Weber	1516,
Heinrich Bücler	1489,	Hans Kramer	1507,	Niklaus Werdmüller	1517,
Ulrich Bräm	1489,	Jakob Aberli	1508,	Hans Ufteri	1519,
Erhard Meier	1490,	Jost Wettlich	1510,	Niklaus Span	1520,
Hs. Schönenberg	1495,	Heinrich Hirt	1513,	Felix von Wyl	1524.
Felix Werdmüller	1496,	Rudolf Span	1515,		

	Geb.	Zünftler.	XIIr.	Gest.	Bemerkungen.
Hans Widmer	—	1527	1528	—	
Hans Stierli	—	1527	1529	—	
Hans Kramer	—	1526	1530	—	
Rudolf Uelinger	—	1527	1530	—	
Conrad Kramer	—	1527	1532	—	
Hans Ufteri	1510	1531	1533	1537	
Conrad Thomann	—	1529	1533	—	
Hans Pürli	—	1532	1534	—	
Heinrich Aberli	—	1528	1535	1543	
Leonhard Seßler	—	1527	1535	—	
Marx Ufteri	1502	1526	1537	—	
Erhard Stell	—	1529	1540	1557	1542 Zunftpfleger, 1554 Landvogt zu Andelfingen.
Balthasar Großmann	—	1529	1541	—	1543 Amtmann zu Töß.
Rudolf Gmradt	—	1528	1543	—	1544 Landvogt zu Regensberg.
Hans Schwyzer	1501	1539	1546	1562	(Müllerad.)
Heinrich Aberli	—	1544	1546	—	1549 Zunftpfleger.
Caspar Cramer	—	1546	1549	1557	
Hans Wiederkehr	—	1551	1549	1557	
Hans Werdmüller	1479	1500	1549	1569	
Heinrich Huber	—	1529	1552	1561	
Hans Hottinger	—	1530	1558	—	
Heinrich Bögeli	1523	—	1562	1600	1566 Landvogt zu Andelfingen, 1576 Zeugherr, 1587 Amtmann bei den Augustinern.
Beat Werdmüller	1480	—	1565	1574	
Heinrich von Birch	1502	1522	1566	1579	1576 Pfleger der Stift.
Jakob Kramer	—	—	1567	—	
Lorenz Schinz	1511	1532	1568	1570	
Conrad Peter	—	—	1570	—	
Heinrich Ufteri	1534	1565	1570	1590	
Hans Jucker	—	—	1572	—	1584 Zunftmeister?
Hans Gyßling	—	—	1574	—	
Felix Kambli	1531	1553	1575	1584	1581 Amtmann zu Embrach.
Joseph Werdmüller	—	—	1579	1610	

Digitized by Google

	Geb.	Zünfter.	XIIr.	Geſt.	Bemerkungen.
Hans Hofmeiſter	1536	1560	1581	1594	
Heinrich Meier	1543	1576	1584	1593	
Ludwig Bögeli	1560	1580	1587	1635	1587 Amtmann bei den Auguſtinern, 1598 des Rathes.
Chriſtof Werdmüller	1557	—	1589	1617	
Niklaus Hofmeiſter	1550	1574	1590	1602	
Rudolf Thomann	—	1573	1591	—	
Felix Grob	1547	1568	1592	1616	
Oswald Keller	1540	1565	1596	1606	1596 Schultheiß, 1597 Amtmann zu Rüti.
Heinrich Kramer	—	1575	1600	1608	1602 Schultheiß.
Gjavas Peter	1548	—	1600	—	
Heinrich Steinbrüchel	1559	1583	1602	1636	1611 Amtmann zu Kappel.
Felix Bögeli	1556	1580	1606	1627	
Jakob Thomann	—	1596	1609	1611	
Jakob Hottinger	—	1584	1610	—	1620 Kammerer der Stift.
Paul Uſteri	1562	1578	1610	1611	(Müllerad.)
Hans Schwyzer	1567	1590	1612	1633	1613 Marchſtallherr, 1627 Landvogt im Laufen.
Hans Thumyſen	1569	1591	1614	1621	
Hs. Felix Grob	1572	1596	1615	1653	1628 Weinſchenker.
Ludwig Uſteri	1574	1595	1616	1632	1629 Gantmeiſter.
Beat Werdmüller	—	—	1618	—	
Gaſpar Schwyzer	1570	—	1620	1640	
Hs. Jakob Hofmeiſter	1586	1613	1626	1630	
Heinrich Uſteri	1584	1611	1627	1636	1629 Amtmann zu Stein (Müllerad.)
Jakob Gßlinger	—	1612	1627	1634	1632 Großweibel.
Joſeph Werdmüller	1602	1626	1628	1632	
Gaſpar Hofmeiſter	1598	1617	1630	1647	1635 Obervogt zu Pfyn.
Junghans Thumyſen	1594	1621	1631	1659	1631 Amtmann zu Kappel, 1632 Almoſenpfleger.
Gaſpar Thomann	—	1623	1632	—	
Rudolf Wirz	1600	1622	1633	—	1633 Almoſenpfleger, 1644 Amtmann zu Küßnacht.
Rudolf Schwyzer	1595	1621	1633	1662	(Müllerad.)
Hs. Heinrich Uſteri	1590	1614	1636	1670	1642 Obervogt im Hegi (Müllerad.)
Hans Hofmeiſter	1609	1636	1638	1676	1656 Amtmann zu Embrach.
Jakob Kilchperger	1597	1621	1639	—	
Felix Bodmer	1598	1625	1640	1670	1644 Landvogt zu Regensberg.
Bernhard Ulrich	1601	1628	1641	1650	1643 Amtmann am Oetenbach.
Felix Wirz	—	1528	1648	—	1649 „ zu Kappel.
Hs. Rudolf Hofmeiſter	1614	1638	1653	1675	1664 „ zu Stein.
Rudolf Burkhard	1609	1619	1655	1656	
Gaſpar Hofmeiſter	1619	1648	1659	1670	1669 Landvogt im Laufen.
Alexander Bögeli	1605	1626	1660	1668	
Chriſtof Holzhalb	1621	1651	1662	1666	
Jakob Uſteri	1624	1642	1666	1681	
Hs. Jakob Werdmüller	1638	1653	1666	1674	
Hans Pfenninger	—	1640	1668	—	1681 Amtmann zu Hinterthur.
Hans Manz	1622	1641	1669	1674	
Hs. Hr. Pfenninger	1618	1640	1670	1692	1674 Amtmann zu Embrach (Müllerad.)
Salomon Hirzel	1640	1661	1672	1675	

Digitized by Google

	Geb.	Zünf-ter.	XIIr.	Geſt.	Bemerkungen.
Hans Müller	—	1635	1672	1691	1663 Rechenherr, 1686 Almoſenpfleger.
Rudolf Leemann	1610	1640	1674	1675	
Ulrich Zuber	1612	1635	1675	1687	1668 Schützenmſtr., 1676 Großwaibel, 1677 Obvgt. im Lauffen.
Hans Wunderli	—	1652	1675	1681	
Hs. Gaſpar Beßhard	—	1654	1675	—	1674 Schützenmeiſter, 1690 Amtmann zu Kappel.
Hs. Conrad Meier	1635	1652	1675	1694	1687 Amtmann bei den Auguſtinern.
Hs. Conrad Binder	—	—	1681	—	
Hs. Conr. Werdmüller	—	—	1683	—	1689 Obervogt zu Weinfelden.
Joh. Hirzel	—	—	1687	—	Rittmeiſter, 1690 Rechenherr.
Hs. Jakob Bodmer	1640	1661	1687	1710	1665 Spitalſchreiber.
Hs. Ludwig Vögeli	1628	1652	1687	1704	1697 Kammerer der Stift.
Hs. Jakob Schwyzer	1642	1660	1691	1696	Rittmeiſter.
Hans Brunner	1645	1666	1693	1709	1703 Landvogt im Hegi.
Rudolf Schauſelberger	—	1658	1694	—	
Hans Hr. Hug	1649	1667	1696	1717	1702 Amtmann am Oetenbach.
Hs. Hr. Werdmüller	—	1668	1696	—	1692 Marchſtallherr, 1698 Reichsvogt, 1719 Obvgt. z. Küſnacht.
Hs. Ulrich Schwyzer	1656	1677	1698	1713	Rittmeiſter, 1706 Amtmann zu Töß.
Joh. Hirzel	—	1685	1700	—	Rittmeiſter, 1700 Obervogt zu Flaach.
Hs. Gaſpar Ochsner	1642	1668	1707	1708	
Salomon Hirzel	1667	1689	1708	1737	1719 Amtmann am Fraumünſter, 1731 Marchſtallherr.
Hs. Conr. Werdmüller	—	1704	1708	1711	1710 Obervogt zu Tübendorf.
Cornel Fiſcher	1684	1706	1709	1729	1718 Aſſessor Synodi.
Hs. Heinrich Bodmer	1643	1680	1709	1726	1710 Pfleger der Stift.
Hs. Heinrich Peter	—	1675	1711	—	
Salomon Grob	1661	1683	1711	1745	1721 Amtmann zu Kappel.
Joh. Hirzel	1664	1683	1712	1727	
Hs. Heinr. Hofmeiſter	1678	1704	1713	1732	
Hs. Gaſpar Uſteri	1653	1704	1714	1730	
Hs. Conrad Locher	1684	1704	1717	1738	Hauptmann.
Hs. Wilhelm Schinz	1694	1715	1718	1745	
Hs. Jakob Müller	—	1717	1720	—	1731 Amtmann bei den Auguſtinern.
Beat Ziegler	1681	1711	1723	1759	1725 Schultheiß, 1727 Landvogt zu Sax, 1746 zu Sargans.
Thomas Meier	—	—	1723	—	
Heinrich Nägeli	1681	1700	1724	1753	1739 Amtmann zu Küſnacht.
Hs. Heinrich Bodmer	1677	1710	1725	1757	Major, 1739 Amtmann zu Küſnacht.
Hs. Heinrich Horner	1677	1699	1730	1753	1739 Obmann bei den Auguſtinern.
Joh. Römer	1689	1715	1731	1775	1743 Amtmann am Oetenbach, 1783 Obervogt zu Attikon.
Hs. Rudolf Hirzel	1699	1722	1732	1775	1741 Amtmann zu Küti.
Hs. Gaſpar Hofmeiſter	—	1721	1737	—	
Hs. Jakob Peter	1680	—	1738	1750	1745 Obmann im Almoſenamt.
Hs. Jakob Schwyzer	1706	1730	1739	1734	
Heinrich Werdmüller	—	—	1745	—	1746 Amtmann zu Kappel.
Hs. Gaſpar Schinz	1719	1751	1751	1779	
Hs. Jakob Bodmer	1710	1730	1753	1761	Rittmeiſter.
Hs. Conrad Heidegger	1689	1711	1753	1765	
Hs. Hr. Eſcher	1715	1735	1753	1761	1757 Landvogt im Lauffen (Müllerad).

Digitized by Google

	Geb.	Zünfter.	XIIr.	Gest.	Bemerkungen.
Hs. Christof Billeter	1705	1727	1755	1773	1782 Stetrichter, 1760 Landvogt zu Andelfingen.
Heinrich Hofmeister	—	1736	1755	—	
Salomon Meier	1709	1733	1756	1761	1735 Stetrichter, 1757 Landvogt zu Knonau.
Hs. Caspar Irminger	1694	1726	1759	1784	
Hs. Conrad Finsler	1711	1748	1759	1785	Müllerad.
Heinrich Schinz	—	1747	1761	—	1763 Amtmann zu Embrach?
Hs. Heinr. Hofmeister	—	1736	1761	—	
Rudolf Pfenninger	1730	1752	1762	1774	1774 Landvogt zu Greifensee.
Joh. Nägeli	—	1742	1765	—	
Hs. Hr. Heidegger	1725	1745	1765	1778	1771 Zunftpfleger, 1777 Gerichtsherr zu Flaach.
Joh. Hug	1709	1741	1770	1782	1771 Amtmann in Stein.
Dr. Salomon Schinz	1734	1757	1771	1784	1778 Oberherr u. Prof. Gründer des medizinischen Institutes.
Conrad Schinz	1740	1764	1773	1775	Hauptmann.
Hs. Heinrich Hirzel	1745	1766	1775	—	1778 Zunftpfleger, 1781 Statthalter.
Jak. Christof Hirzel	1745	1766	1775	—	1786 Landvogt zu Greifensee.
Hs. Jakob Hofmeister	1745	1765	1778	—	
Hs. Caspar Schinz	1737	1760	1780	—	1755 Obervogt zu Weinfelden.
Emanuel Werdmüller	1746	1765	1781	—	1795 Amtmann am Fraumünster.
Hs. Caspar Horner	1742	1761	1783	1799	
Hs. Rudolf Schwyzer	1739	1758	1786	—	— Landvogt zu Andelfingen (Müllerad).
Joh. Hofmeister	1745	1765	1789	—	
Hs. Jakob Brunner	—	1780	1790	—	
Wilhelm Hofmeister	1753	1776	1791	—	1795 Obervogt zu Neunforn.
Hs. Rudolf Koller	1753	1770	1792	—	1796 Zunftpfleger.
Joh. Webrli	1746	1772	1793	—	
Heinrich Meier	1760	1783	1795	1806	1790 Stetrichter, 1797 Obervogt zu Weinfelden.
Dr. Salomon Schinz	1766	1787	1796	1847	1812 Oberherr.

Von Zünftern zum Weggen, welche entweder an den Pfarrkirchen oder an den höhern Lehranstalten in der Stadt Zürich thätig waren, erwähnen wir folgende:

Burkhard Leemann, geb. 1531, Zünfter 1552, Pfarrer am Fraumünster 1584, Antistes 1592, gest. 1613.
Hs. Rud. Hofmeister, „ 1615, „ 1638, Prof. ling. Hebr. 1640, nov. Test. 1662, gest. 1684.
Hs. Casp. Schwyzer, „ 1619, „ 1642, „ „ „ 1646, ling. Græc. 1660, gest. 1688.
Hs. Hch. Schwyzer, fil. „ 1646, „ 1660, „ „ Græc. 1684, gest. 1705.
Hs. Casp. Brunner, „ 1649, „ 1666, Diakon am Großmünster 1687, Archidiakon daselbst 1704, gest. 1705.
Anton Klingler, Dr. Theol., geb. 1649, Zünfter 1680, Pfarrer am St. Peter 1684, Antistes 1688, gest. 1733. Zwar ein gelehrter Mann, aber ein Zelot und nicht frei von Gespensterfurcht.
Wilhelm Hofmeister, geb. 1652, Zünfter 1675, Leutpriester 1699, Archidiakon 1706, gest. 1715.
Hs. Casp. Hofmeister, „ 1655, „ 1683, Prof. ling. Græc. 1705, Prof. Theol. 1709, Probst 1710—1717, gest. 1731.
Hs. Caspar Müller, geb. 1670, Zünfter 1706, Diakon am Fraumünster 1713, Pfarrer daselbst 1730, gest. 1745.
Hs. Jakob Hug, geb. 1672, Zünfter 1695, Diakon am Fraumünster 1730, gest. 1744.
Heinrich Schinz, „ 1761, „ 1784, Prof. ling. Hebr. 1789, gest. als Pfarrer in Glattfelden 1825.

Digitized by Google

Chriſt. Sal. Schinz, Med. Dr., geb. 1766, Zünfter 1787, Prof. Phys. 1812, geſt. 1847.
Jakob Horner, geb. 1772, Zünfter 1794, Prof. Hist. 1800, Ethicæ 1801, Inspector alumn. 1809, geſt. 1831.
Mathias Kramer, geb. 1772, Zünfter 1794, Diakon am Oetenbach 1799, geſt. 1849.
Hs. Caſp. Herner, geb. 1774, Zünfter 1795, ruſſiſcher Hofrath 1806, Prof. Math. 1808, Rathsherr 1829, geſt. 1834.
Joh. Jak. Ochsner, geb. 1776, Zünfter 1791, Prof. Hist. Eccles. 1801, ling. am colleg. Hum. 1816, geſt. 1849.
Heinr. Rud. Schinz, Med. Dr., geb. 1777, Zünfter 1820, Lehrer am Med. Institute 1804, Oberrichter 1823–1833, Prof. für Naturgeſchichte an der Hochſchule 1833, geſt. 1861.

Ferner verdienen folgende Zünfter unſer dankbares Andenken: Otto Werdmüller, der 1444 bei der dritten Belagerung von Zürich gegen zehnfache Uebermacht muthige und erfolgreiche Gegenwehr leiſtete. An der Schlacht bei Kappel nahmen Antheil: Heinrich Werdmüller und Hans Meier auf Dorf, beide beim Geſchütz*). Unter den Erſchlagenen fanden ſich Jakob Berger, Hans Keller, Felix Stierli, Hans Kambli, Junghans Thumyſen, Vortrager des Göldlifähnlis, und Leonhard Burkhard, der Zwingli zurief: „Wie iſt's, Meiſter Ulrich, wie gefallen dir dieſe Rüben? Haſt du ſie gekocht, ſo magſt du ſie auch auseſſen". „Das will ich", antwortete Zwingli, „und mancher Biedermann, der hier ſteht in Gottes Hand, deſſen wir lebendig und todt ſind". „Ich will es auch", ſagte Burkhard und beſiegelte ſeinen Entſchluß mit dem Tode**). Endlich führen wir noch Rittmeiſter Rudolf Bodmer an, als Anführer des bekannten Ueberfalls von Affoltern a.A. den 27. März 1804.

Die Zünfte bildeten auch die Baſis für die militäriſche Eintheilung der Bürger. Vor 1609 zählte das Stadtpanner 4000 Mann, „das Vendli" 1500 Mann und die „4 frygen Vendli" 1200 Mann. Anno 1609 erſchien eine neue Sturmordnung, wonach in Conſtafel und Zünften ſowie in jeder Gemeinde auf der Landſchaft je 2 Mann ausgezogen werden ſollen, der dritte aber in Reſerve bleibe, wobei unter Umſtänden ein Erſatzmann geſtellt werden durfte. Den Ausgezogenen hatte der Rath der Zweihundert auf je 33 Mann 1 Rottmeiſter zu geben. Jede Rotte beſtand aus „9 Schützen, 9 Harniſt, 9 bloße Spießknecht mit Biggelhuben, 6 Halbarten oder kurze Wehr mit Biggelhuben und darunter 2, wenigſtens 1, mit der Rüſtung". Je nach dem Nothfalle ſollen erſtlich 1, 2 oder alle frygen Vendli, hernach das 1500 Mann ſtarke Vendli und zuletzt der Statt Panner aufgeboten werden. Ueberdieß war jeder Schütze verpflichtet, er möge zum Panner oder Vendli oder einem Freivendli eingeſchrieben ſein, jährlich wenigſtens ſechs Schießtage mitzumachen, bei 5 ß Strafe. Der Rath ſpendete den Schützen Gaben und lieferte ihnen das Pulver unentgeltlich.

Nach der Sturmordnung von 1624 wurde die Stadt und Landſchaft in 10 Quartiere eingetheilt und jeder Waffenfähige dienſtpflichtig erklärt. Im Stadtquartier wurden für die Bürger 10 Sammelplätze bezeichnet, 1) auf Dorf, 2) Lindenthor, 3) Helmhaus, 4) Elſaßer, 5) Schuhmachern, 6) Niederdorf beim Haus zum Lamm, 7) Münſterhof beim Kämbel, 8) Schwert, 9) Rennweg beim äußern Brunnen, 10) Sihlporte. Die „Hinderſäßen" und Landleut wurden

*) Neujahrsblatt der Feuerwerker 1851.
**) Bullingers Ehronik IV.

Digitized by Google

auf dem „Hof" besammelt und die „zum großen Stucken" Verordneten auf dem Münsterhof, um das Zeughaus zu „ergaumen". Ueberdieß wurde auf einen bestimmten Tag Waffenschau angeordnet; denn von je her hatten sich die Bürger auf eigene Kosten zu bewaffnen.

Zum Stadtquartier gehörten sechs Hauptwachen, nämlich:

1.	von	Zollikon	über Wytikon	nach	Dübendorf,
2.	„	Dübendorf	„ Wangen	„	Glattbruck,
3.	„	Glattbruck	„ Seebach	„	Landsraun,
4.	„	Landsrayn	„ Altstetten	„	Manegg,
5.	„	Manegg	„ Kilchberg	„	Bändlikon,
6.	„	der Stud im See	„ Hirslanden	„	Dübendorf und
	„	Wipkingen	„ St. Jakob	„	Enge.

Zum Stadtpanner gaben die Bürger 23 Rotten oder 759 Mann,
„ Bendli „ „ „ 3 „ „ 99 „
Zu den 4 frygen Bendlinen 106 „
„ „ Schanzgräbern und zu den großen Stucken ca. 36 „

1000 Mann.

Die Sturmzeichen wurden mit der Glocke auf St. Peter gegeben und hatten folgende Bedeutung:

Je 2 Schläge: Bereithalten zum Ausmarsch, das Gewehr auf den Tisch legen, sich versehen mit 6 Alfstr. Lunten, 1 ℔ Pulver, 36 Kugeln und Speise und Trank.
Je 3 Schläge: Sich auf den Sammelplatz verfügen.
Je 4 Schläge: Der Feind ist ins Land gefallen.
„Wann man aber Schlachten thut," so wird ununterbrochen angeschlagen.

Die Zunft zum Weggen gab nach dieser neuen Sturmordnung zum Stadtpanner zwei Rotten à 33 Mann geführt von Felix von Kirch und Stadtherr Schwyzer, zum Stadtfändli eine Anzahl Leute zum groben Gschütz und zu den vier fryen Fändli 10 Mann, nämlich 2 Mann zum ersten Fändli unter Hauptmann Hs. Jakob Holzhalb, 3 Mann zum zweiten unter Hauptmann Ludwig Holzhalb, 3 Mann zum dritten unter Hauptmann Ludwig Vögeli und 2 Mann zum vierten unter Hauptmann Thumysen. Diese 10 Mann bestanden aus 2 Doppelsöldnern mit ganzen Rüstungen, 1 Musketirer, 2 Haggenschützen, 2 Halpartenträgern und 3 Spießknechten.

1726 änderte sich die Armatur. Die Luntenflinten gingen ab und jeder Bürger mußte sich mit einem „guten zweilöthigen Rohr versehen, daran ein wärschaftes Füsilschloß mit Hüpenbajonette, ferner mit Patrontasche, Degen, 1 ℔ Pulver und 2 ℔ 7 quintlige Kugeln."

Die erste **Feuerordnung** wurde 1577 erlassen, um zu verhüten, „daß nicht sämmtliches Löschgeräth an einen Ort hingetragen werde und man dann bei einem Doppelbrande nicht gehörig mit Hülfsmitteln versehen wäre." Sie verlangt, daß jeder Bürger seinen eigenen Feuereimer zu Hause habe, und daß die Zunftmeister und XIIr der Zunft darüber Controle führen, sowie auch über Wehr und Harnisch. 1681 werden die Bürger und Einwohner bewaffnet auf die oben schon angegebenen Sammelplätze zum Panner beordert, dagegen sollen sich beide Werk-

Digitized by Google

meiſter („der hölzen und der ſteinen") ſowie die Zimmerleute, Maurer und Dachdecker zum Feuer begeben. Andere werden zu den Feuerleitern und Hacken geſchickt. Den Oberbefehl führt ein Feuerhauptmann, nebſt 14 Feuerofſizieren. Weggen ordnete dazu Hrn. Fähndrich Hofmeiſter ab. Dieſe hatten die „Neyen" (Waſſerlieferung) zu beſorgen. Daneben waren noch zwei Rondeherren, welche die Wachen zu inſpiciren hatten, der eine für die große Stadt, der andere für die kleine und 10 Pannerherren für die oben angeführten 10 Wachten. Die nicht auf Wachtpoſten ſtehenden Bürger „ſolle man in zwei Reihen ſtellen, damit die füruber gebenden mitten durch paſſiren müſſend und erkhendt werdend."

1692 wird zuerſt der Feuerſpritzen erwähnt und jeder Zunft eingeſchärft, 6 Feuerhacken und 50 Feuerkübel vollzählig zu erhalten und ſich mit einer von der kleinern Gattung Feuerſpritzen zu verſehen, ebenſo mit Windlichtern. 1721 ward eine Schlauchſpritze angeſchafft, bei welcher auch die Bäcker- und Müllerknechte eingetheilt waren und wozu die Zunft 103 ℔ beiſteuerte. 1749 waren 11 Schlauchſpritzen vorhanden und durch die ganze Stadt vertheilt 1) beim Einſiedlerhof, 2) auf dem Chorherrenplatz, 3) im Obmannamt, 4) beim Lindenhof, 5) im Spital, 6) beim Zollhaus im Niederdorf, 7) auf dem Bauhaus, 8) im Fraumünſteramt, 9) auf dem Münzplatz, 10) im Oetenbach, 11) bei St. Anna. Bei einem Brande in der großen Stadt begeben ſich die 5 Spritzen der kleinen Stadt auf den Weinplatz in Reſerve, die 5 Spritzen der großen Stadt (Lindenhof iſt Vorſtadt) nebſt Saffran- und Meiſenſpritze fahren zum Feuer. Bei einem Brande in der kleinen Stadt ſtellen ſich die 5 Spritzen der großen Stadt beim Fiſchmarkt in Reſerve, die 5 Spritzen der kleinen Stadt und Vorſtadt (St. Anna) nebſt Saffran und Meiſen fahren zum Feuer. Die übrigen Schlauch- und Wendrohrſpritzen im Zeughaus ſammt der Schlauchſpritze der großen Vorſtadt werden nur im äußerſten Nothfall in Thätigkeit geſetzt. Der Feuerhauptmann des betreffenden Stadttheils hatte auch dafür zu ſorgen, „daß von denen alten und jungen Bibern, auch anderem gemeinem Volk ſo ſonſt zum löſchen untauglich, Waſſer geboten werde" u. ſ. w. „Dieweil MGHerrn befunden, daß beiden gemeinen Feur-Hauptleuten nicht wol möglich umbhin zu kommen, haben Sie Ihnen etliche Gehülfen vom Gr. Rath zugeordnet. Benanntlich von der Conſtafel 2 und von den Zünften je 1 anſehnlichen fruthigen, verſtändigen Mann." Abgeordneter vom Weggen war Hr. Amtmann Hs. Heinrich Bodmer und Adjutant des Spritzencommandanten der kleinen Stadt Hr. Heinrich Horner. Die Zünfter vom Weggen waren zu folgenden Spritzen beordert: Chorherren: Caſpar Uſteri, Heinrich Waſer, J. H. Bodmer, Pfiſter; Spital: Heinrich Ochſner der Müller; Niederdorf: Heinrich Irminger beim Tracken; Fraumünſter: Hs. Caſpar Schmutz der Baſtetenbeck, Commandant, und Hans Körner der Pfiſter; Münzplatz: J. J. Meiſter und Hs. Heinrich Meiſter, Pfiſter; St. Anna: Heinrich Müller und Ludwig Huber die Müller. Die der Zunft angehörende Feuerſpritze wurde 1840 unter Verwahrung des Eigenthumsrechtes dem Stadtrathe zur Dispoſition geſtellt, aus deſſen Händen ſie aber niemals wieder ins Protokoll der Zunft zurückkehrte.

B. Das Handwerk.

Wir dürfen bei Betrachtung dieſer Verhältniſſe nie aus den Augen verlieren, daß wir in dieſem Zeitraume noch vor der Periode der Gewerbsfreiheit ſtehen. Wir haben es noch mit In-

Digitized by Google

nungen zu thun, die ſich gegenſeitig ſcharf bewachen, damit ja keine in die Rechte der andern eingreife, die immer Streitigkeiten theils unter ſich theils nach außen hin hatten und jedem freiern Streben abhold waren. Jede derſelben bildete einen abgegrenzten Staat mit einer vom Rathe garantirten Verfaſſung, darin ganz genau bezeichnet war, welche Handwerke und Hantierungen in ſeine Sphäre gehören und welche er ſich nicht anmaßen dürfe.

Von 1431 exiſtirt ein Pfiſter- und Müllerbrief, der ganz beſtimmt ſagt „daß fürbas niemand mer dann ein Zunft haben ſol. Darnach haben wir eigentlich geſetzt und geordnet, wie ſich alle Zunft und Antwerch fürbashin je eine gegen und mit der andern halten ſoll" u. ſ. f. Er ſagt ferner: „Pfiſter und Müller thuchend wol nül by Inen byhalten und wie ſy wellend verkoffen ohn der Grempler ſumnuße." Ferner: „Der Werdmüller ſoll kein Rußöl machen, könent aber die Grempler nit us Hanf us linſat us mäge öl machen, ſo mag er das machen von Inen unbekümbert. Und es mogend die Müller die Holz ſogend wol Holz ſagen koffen und verkoffen ungevarlich und damit in der Müller Zunft ſyn und mit der Zimberlüt Zunft nütz ze ſchoffen haben."

a. Der Pfiſter.

Unſer Archiv weist als älteſte Urkunde darüber eine Erkantnuß von 1416 vor. Die Pfiſter theilten ſich damals in ſogenannte Fogenzer*), d. h. ſolche, denen die Kunden Korn „unſchütteten", um ſich daraus Brot backen zu laſſen, und in Feiler, welche Brot aus ſelbſt gekauftem Mehl lieferten. Anno 1416 beſchied nun der Rath der Zweihundert die Fogenzer vor ſich und ließ ſie zu den Heiligen ſchwören, „daß ſie jedermann gut Brod geben, das die Gewicht habe und niemanden das Brot ungewogen geben." 1417 wird ihnen ſpezielt vorgeſchrieben, aus 1 Viertel Kernen 20 Brote zu backen und dieſe Brote ſollen wägen 42 ℔ 8 Loth und unter den Kernen ſollen ſie weder Roggen noch Gerſten miſchen. Ferner ſollen ſie den Leuten „das was einem Brote, ſo man wiegt, an Gewicht fehlt, mit andern Brod erfüllen." Zu gleicher Zeit wird für die Feiler eine Brotſchau eingeführt, „die zum mindeſten einſt in der Wuchen das Brot unterſuchen ſoll, ob es des Markts werth ſei, wo nicht, ſo ſollen ſie drü davon zerſchneiden und die übrigen heißen hinthun, daß ſie fürer nicht zu Markt kämen und ſie darzu die Bußen ungwünnen und heißen Ingwüner, wie der Zunftbrief wiſtes."

Den Feilern wurde ſchon 1399 in der Hausflur des Rathhauſes ein Raum als Brotlaube eingeräumt um den jährlichen Zins von 50 ℔. Dieſe verblieb ihnen bis 1699, wo das alte, theilweiſe hölzerne Rathhaus abgebrochen und ihnen in der Halle des Helmhauſes ein Platz angewieſen wurde.

Im Jahr 1480 beſchweren ſich die Pfiſter vor Rath, „daß die neuw gemacht ordnung ihnen zu halten unmöglich, denn ſy ir eigen gut verbachen auch ir groß müde und arbeit an inen ſelbſt tragen und folgends zur Statt hinus müßend." Der Rath verſprach darauf die Sache nochmals zu prüfen und erließ eine neue Pfiſterordnung, die wir in der Ausfertigung vom Jahr 1490 hier anführen wollen.

1. Welcher Pfiſter in unſerer Stadt Fogenzen bacht, der ſoll nicht Feiles backen und um-

*) Von focus, der Heerd, panis focarius, auch focacia, auf dem Heerde gebackenes Brot.

Digitized by Google

gekehrt. Darum ſoll jeder Pfiſter alle Jahr vor den Meiſtern öffnen, was er dieß Jahr backen wolle und dann dahy bliyben.

2. Die Fogenzer ſollen niemand gebackenes Brot um Geld geben minder dann ½ Viertel ſammethaft, aber ½ Viertel ſammethaft und darob mögen ſie wol um gält geben, auch mögen ſie einem kunden wol Teig und Mäl für Brod geben wie vor Altem her.

3. Die Pfiſter ſo Feiles bachen, mögen ihr Brod in der Stadt feil haben, ſei es in der Brotlauben, auch in ihren Häuſern und zu Laden, aber außerhalb und vor unſerer Stadt ſollen ſie es nit feil haben.

4. Es ſoll auch kein Pfiſter in unſerer Stadt keinem Ußmann Brot backen um Lohn, das er andeswo auf der pfragen verkaufen will.

5. Jeder Pfiſter mag backen wie viel er will und ſoll die Zunft noch die Meiſter keinerlei Satzung, Bann oder Einung darwider uffetzen noch niemals das verbieten noch wehren.

6. Behält ſich der Rath vor nach Belieben das Brot zu beſchauen.

Eine Brodſchauerordnung von 1481 legt dieſes Amt in die Hände von 1 Rathsherrn, 1 von den Burgern*) und 1 von der Gmeind und beſtimmt das Honorar zu 1 ß. pro Tag. Die erſten Brotſchauer waren Rudolf Heinz, Hans von Egeri und Heini Lufinger.

Diejenige von 1491 iſt detaillirter. Nach derſelben werden die Brotſchauer beeidigt; ſie ſollen Gewicht und Qualität des Brotes unterſuchen. Die Bäcker dürfen kein Brot verkaufen oder den Kunden abliefern, ehe es die Prüfung beſtanden hat, und „welcher nit gebachen hat uf die Stund ſo ſy umgand, der ſoll es dennethin den Tag liegen laſſen unverändert bis morndeß hy der Buß und welcher darwider thut von dem ſol man die Buß ohn gnad nemmen und inzüchen.“ Die Brotſchauer ſollen „ſo ſy ſtrafbares Brot finden eine Zal Brote zerſchneiden, die Pfiſter aber dörfen von ſöllichem Brot nüz mer verkaufen oder ihren Kunden geben hy iren Eyden. Um das Mißbachen ſol die Buß ſyn 1 ℔ 5 ß.“

Da ſogar „Burgermeiſter die Rät die Zunftmeiſter und der groß Rat den man ſpricht die Zweihundert der Stat Zürich“ in Handwerksſachen oft ſehr tief ins Detail eingingen, ſo können auch wir uns dieſer Kleinlichkeiten nicht entheben und kommen zuvörderſt auf die Taxation des des Brotes zu ſprechen. Eine Erkantnuß von 1530 verlangt von den Fogenzern, ſie ſollen aus 1 Mütt Kernen 90 ℔ Brot backen, der Ueberſchuß über 90 und das Krüſch gehört dem Bäcker, der überdieß pro Mütt 1 ß. Backerlohn zu beziehen hat. Er ſoll aus 1 Viertel Korn beim Preiſe von 6 ℔ pro Mütt liefern.

10r	Brote	im	Gewichte	2¼ ℔,
20r	„	„	„	1⅛ „
30r	„	„	„	¾ „
40r	„	„	„	9/16 „

Ueberdieß ſollen die Fogenzer nur einerlei Brot backen, nicht weißes und rücheres, und ſollen den biderben Lüten auf die Landſchaft nicht Brot dings geben, das leichter iſt und in beſondern Käſtlinen aufbewahrt wird.

Den Feilern, die das „Vorbrot“ herzeben ſollen, das Mehl etwas reiner beuteln und das

*) D. h. vom Rathe der Zweihundert oder großen Rath.

Digitized by Google

Brot weißer backen müssen, wird gestattet, nur 80 ℔ Brot aus 1 Mütt Kernen zu backen und zwar soll beim Kernenschlag von 6 ℔ pro Mütt das Gewicht von

1 Schillingbrot betragen 24 Loth,
1 Kreuzer „ „ 16 „
1 Vierer „ „ 8 „

ferner soll, wenn 1 Mütt Kernen kostet $5^1/_2$, 5, $4^1/_2$, 4 ℔, das Gewicht von einem Schillingbrot sein $26^1/_4$, $28^3/_4$, 32, 36 Loth.

Wie oft Fogenzer und Feiler mit einander Streit hatten, weil sie sich etwa ins Handwerk pfuschten, wie oft namentlich erstere beim Rath um Erleichterung der Pfisterordnung einkamen, wie oft im Weigerungsfall die Verordnungen umgangen wurden, wollen wir nicht näher aufzählen. Nur soviel sei erwähnt, daß 1593 das Gewicht von 1 Schillingbrot auf 20 Loth herab gesetzt wurde. Interessant ist ferner auch die Anhebung einer Klage gegen das „Backen an die Hab" d. h. die Herstellung eines Gebäckes mit vorwiegendem Hopfengeschmack. 1540 äußern sich MGHerren darüber: „Sie tragen darob ein merkliches Bedauern, dann so je bo socher hartnäckiger Widerspenstigkeit gedenken müssen, daß es aus großer Verachtung geschehe und mit Fleiß gesucht werde, sie von ihrem ordentlichen Gewalt abzuführen, der Ursach sich wol gepürt hette, mit sollichen ungehorsamen Lüten etwas rücheres fürzenemen." Die Akten erwähnen darüber nichts Weiteres. Wenn ich aber nicht irre, so hat in späterer Zeit die Bäckerei zur Henne das Privilegium erhalten, an gewissen Tagen solche „auf die Hab" gebackene Brote zu verfertigen und zu verkaufen.

In Ergänzung des § 5 der Pfisterordnung haben wir dann die Verordnung von 1698 über die Landbäckereien, mit folgenden Satzungen:

1. Keine Gewerbsleute sollen Bäcker sein und dürfen den Arbeitsleuten weder Brot noch andere essige Speisen an Zahlung geben.
2. Andere Handwerker dürfen nicht Brot auf Mehrschatz backen.
3. Ueberflüssige Bäckereien in den umliegenden Gemeinden sollen abgestellt werden.
4. Wer das Bäckerhandwerk erlernen und treiben will, bezahlt der hiesigen Meisterschaft 16 ß.
5. Brotbacken wird innert einer Stunde Wegs (ausgenommen Küßnacht und Höngg) abgekennt. Tavernenwirthe dürfen nur für sich und ihre Gäste backen.
6. Die Landbäcker dürfen kein Kleinbrot machen.
7. Für jede Gemeinde sollen Brotschauer gewählt werden.

Es macht einen bemühenden Eindruck auf uns, wenn wir unsere heutigen Anschauungen mit den damaligen vergleichen, und wir können uns wenigstens nicht des Gedankens erwehren, es wären der heutigen Generation manche bittern Erfahrungen erspart worden, wenn die damaligen Regenten den Horizont nicht so enge gezogen hätten. Kehren wir aber wieder zu unserer Geschichte zurück, so begegnen uns da manche Züge ächt väterlicher Sorgfalt des Rathes gegen die Handwerke, wie folgende Beispiele zeigen werden.

1567 beschloß er, daß jeder Bürger seinen Kernen während des Jahres dem gleichen Bäcker zu backen gebe. „Auch soll der Bürger den Pfister nicht drücken". Als nämlich einige angehende Pfister ihren Kunden Kernen kauften und ihnen denselben unter dem gemeinen Lauf und Markt verrechneten, so fand der Rath „sie bringen sich damit um ihr eigen Gut und richten ihr Wyb

Digitized by Google

und Kind bei Zeiten an Bettelstab, angesehen, daß Ihr Ernehrer, da meng gern das Best thäte, in Uffählen bis ufs Unterhend Bezahlung zu thun schuldig sind" u. s. w. und befahl, der Pfister soll nicht tiefer als 1—2 Bz. pr. Mütt unter den Kauf gehen. Bei Uebertretung dieses Gebotes werden der Pfister und der Kunde von jedem Mütt um 20 Bz. (zusammen 5 ß) gestraft. Kömmt der Pfister dadurch zum Auffall, so wird der Kunde mit seiner Forderung hinter alle andern Creditoren gestellt.

Ferner wurden 1570 die Verhältnisse mit den Wirthen geordnet. Wolfgang Boller zog in die Stadt und kaufte die Zunftgerechtigkeit der Pfister, übte auch das Handwerk aus; nachher aber kaufte er die Wirthschaft zum Rothen Haus und wollte daselbst seinen Pfisterberuf fortsetzen, weil dieser Zeit „wenig gwüns und Gastung vorhanden sye". Der Rath beschloß nun, weil bisher „Bruch und Gewohnheit gewesen, daß niemand auf nüwen Plätzen und Hofstetten weder nüwe Pfistereien, Schmidten noch dergleich Ehaft Handwerch stet ufrichten noch machen solle, daß der obgenannt Boller in dem Roten Huß, daß da je und je ein Herren Herberg sye gewesen, das Rot Huß wie bisher ein erliche Herberg bliben lassen solle" und er seinen Backofen wieder abbrechen mußte. Und allgemein: „Es sollen die Wirthe ihren Gästen Fogenzenbrod nicht vorsetzen, sondern Feiles (Simmeln und weißes) bei ½ Mark Buß, um den Pfistern nicht Abbruch zu thun; ausgenommen, wenn ein Gast Fogenzenbrod begehrt. Die Pfister aber sollen gewichtiges, währhaftes, nicht tängges Brot liefern".

Ein weiterer Akt des Wohlwollens der Regierung war 1675 die Ueberlassung eines Ablagerungsplatzes für das der Pfisterschaft zugehörige Holz vor dem Oberdorfthor, der ihnen bis zur Abtragung der Schanzen 1831 verblieb. — Ebenso wurden sie 1708 vom Rathe unterstützt, als die Zufuhr von Holz ausblieb, und er ihnen 50 Klafter aus seinen Waldungen verabreichte, und 1709 wiederum 108 Klafter, jedem Meister 2 Klafter.

Eine eigene Bewandniß hatte es mit dem Verkauf von feinem Brote. Eierkränze durften nur zu Hause in den Laden, nicht aber in der Brotlaube verkauft werden bei 1 ß 5 ß. Buße. Simmelringe waren frei. Dagegen existirten besondere Simmeln, für deren Verfertigung das Haus zum Höfli (Bäckerei der Chorherrenstifts) ein Privilegium besaß. Dieß Haus war 1608 Eigenthum von Landvogt Hofmeister zu Eglisau, Pächter ein Ludwig Huber. Diese Simmeln durften nur 7 Mal des Jahres gebacken werden, an Neujahr, Karlstag, Sechseläuten, Ostern, Pfingsten, Kirchweih und Weinachten. Dem Pfister im Höfli lag dann die Pflicht ob, an diesen Tagen den sämmtlichen Geistlichen der Stadt, den kleinen Räthen und ihren Bediensteten, den Pflegern und Amtleuten der Stift, den Rechenherren, Ehrichtern, Stadtrichtern, den Edlen der Konstafel und fremden Gesandten und den Landpfarrern, so am Carolus-Tage der Oration in der Stadt beiwohnen, Simmeln zu liefern. Den Ueberschuß durfte er der l. Bürgerschaft, den Zünften, Gesellschaften, Wirthen verkaufen, nur nicht damit hausiren.

An Abgaben hatten die Pfister ein Umgeld zu bezahlen und zwar hatte nach einer Rathserkanntnuß von 1629 derjenige, der seine eingekaufte Frucht wägen lassen wollte, pr. Mütt 1 ß. Um- und Waaggeld zu entrichten; wer aber die Waag nicht benutzte, mußte 1 Sechser Umgeld erlegen. Zur Controle darüber waren die Pfister bei ihren Eiden verpflichtet, richtig zu versteuern und die Müller mußten alle 4 Wochen anzeigen, wie viel Frucht sie jedem Pfister gemahlen hätten.

Digitized by Google

1713 wurde eine Handwerksladе errichtet und sämmtliche Handwerks-Artikel zusammen getragen und von den Zunftvorstehern genehmigt. Es waren im Ganzen 27 Artikel. Sie lauten:

1. Alle Dienstage vor jeder Fronfasten soll ein Bott abgehalten werden bei 5 ß. Buße und einer Auflage von 3 ß. pr. Quartal für jeden Eingeschriebenen.

2. Gegen Erlegung von 1 ℔ kann auch in der Zwischenzeit ein Bott begehrt werden.

3. Das Bott beginnt um 2 Uhr, zu spät kommende bezahlen 1 ß. Buß.

4. Bei Buß soll man der Tafel nach ßßen.

5. Der jüngste Meister ist Abwart.

6. Keiner soll reden, bis die Umfrag an ihn kommt und keiner dem andern in's Wort fallen bei 1 ß. Buß.

7. Keiner den andern mit böſen unziemenden Worten überfallen und kein ander Sach uf die Ban gebracht werden, bis die erste ausgemacht ist bei Strafe des hinausstellens und büßens.

8. Jeder Meister soll, nachdem das Brot umhin gesagt ist, die Geldbeilen bezeichnen.

9. Keiner soll sich von seinen Kunden auf mehr als 1 Jahr einschütten lassen.

10. Keiner soll weniger als 4 ß. Lohn von jedem Viertel nemen. Buß 5 ℔.

11. Abholen von Teig und Heimschicken des Gebäckes den Kunden ist verboten bei 1 ℔ Buß.

12. Aufgesetzt Brote von 1, 1½, 2 Brot Teig zu machen wird verboten bei 5 ℔ Buß.

13. Absichtlich aufgeschnittene und aufgeschränzte Brote sind verboten bei 2 ℔ Buß.

14. Kein Meister darf einen Knecht einstellen, der das Handwerk nicht ehrlich erlernt hat und kein anderes Gesinde im Dienste des Handwerks verwenden bei Strafe.

15. Mittheilung sämmtlicher Beschlüsse an die Wittwen, die im Bott nicht erscheinen durften.

16. Wenn ein Meister vor Bott angeklagt wird, so hat er sich nebst dem Kläger und nebst Vater, Bruder, Schwager in den Ausstand zu begeben. Wenn der Beklagte in Mangel von Beweis nicht eingesteht, das Vergehen aber später bewiesen wird, so bezahlt er doppelte Buß.

17. Anklagen ohne Grund oder Beweis werden mit Buße belegt.

18. Schelten ohne Ursach 16 ß. und dem unschuldig Gescholtenen 16 ß. Wird ein Meister von einem Fremden gescholten und es löblichem Handwerk vorkäme, so soll er 16 ß. bezahlen, kann aber den Regreß auf dem Schelter suchen.

19. Die Feiler dürfen einander die Kunden nicht von dem Stand wegrufen und sollen mit dem Stand auf dem Helmhaus ordentlich umwechseln bei der Buß.

20. Knechte abdingen kostet 5 ℔ Buß und der Knecht muß ½ Jahr aus der Stadt fort.

21. Zwei Meister am Freitag zum Kornhaus, und nachsehen, daß alle Käufe auf das Zollhaus kommen und die Käufe den Herrn Zunftmeistern überbringen bei 20 ß. Buß.

22. Wegen aufgelegter Bußen soll einer, der droht, an die Zunftvorgesetzten zu appelliren, schuldig sein, über die Buß hinaus noch 20 ß. Buß zu bezahlen.

23. Landbecken, die das Handwerk ehrlich erlernt, sollen in den Rodel eingeschrieben werden. Taxe 16 ß.

24. Zwei Ladenmeister auf 2 Jahr gewählt. Jedes Jahr tritt der ältere ab. Der neu gewählte, so wie alle Handwerks-Beamten erlegen 36 ß. in die Lad.

Digitized by Google

25. Solche Meister, die offene Laden halten, so wie auch Meisters Söhne, die noch bei ihren Vätern sind, dürfen die Quartal-Bötter auch besuchen, müssen aber alle Quartale 3 ß. einlegen.

26. Jeder soll den Böttern zu warten und zu gehorsamen schuldig syn, widrigen fahls aller Handwerksfreiheiten bis zu erstattung seiner Pflichten und der Entrichtung der Buß (vorbehalten er habe vor die Hrn. Zunftvorgesetzten appellirt) unfähig sein.

27. Wäre Jemand mit dem gefällten Urtheil oder der ausgesprochnen Buß nicht zufrieden, so kann derselbe ohne Hinderung oder Tarbe··klung an die Vorgesetzten appelliren in Frist von 8 Tagen.

Unterschrieben von

Statthalter J. H. Hirzel;
Zunftmeister Joh. Hofmeister;
Rathsherr J. H. Meier;
Amtmann J. H. Hug;
Landvogt J. J. Keller;
Zunftpfleger J. Conrad Werdmüller;
Stiftpfleger J. H. Bodmer;
Joh. Römer;
Commissari Sal. Grob;
„ J. J. Hirzel;
Casp. Usteri;
Zunftschreiber Beat Ziegler.

Aus diesen Einwürfen und Bußen entstand ein Handwerksfond, aus welchem theils Unterstützungen verabreicht wurden, namentlich aber das sogenannte Wachtgeld bezahlt wurde an „solche Herren und Meister sowie auch Wittfrauen, welche laut ergangener Erkantnuß die Auflagen bezahlen." Zur Aeufnung des Fondes bezog man hinfort von jedem neuen Meister . . . . . 8 fl.
von jedem Meistessohn . . . . . 4 „
„ „ Geistlichen oder andern Berufes, die dennoch der Meisterschaft einverleibt sind 6 „

Der Handwerksfond stieg bis 1832 auf 4000 Schwzrfr. und wurde dann vertheilt.

Ebenso hatten auch die Bäcker- und Müllerknechte seit 1494 unter sich eine Brüderschaft.

Das Meisterstück der Pfister „soll in einem Ofen voll Brot bestehen." Seine Anfertigung geschieht unter Aufsicht von „3 Zuschauern". Der Geprüfte erhält dann einen „Meisterbrief" und bezahlt jedem Zuschauer 1 ℔ und hat sich endlich in die Innung einschreiben zu lassen. Wenn dann ein solcher Pfister die Zunftgerechtigkeit kauft, so soll er jedem Zunftmeister und XIIr ein Fogenzenbrot und 2 Paar kleine Brote schicken, „um daß man beide Bächt besser besehen möge." Ebenso hatte ein Müller in diesem Falle 2 Immi Weißmehl abzuliefern.

Die Stellung der Pfister zum Kornhaus ergiebt sich am klarsten aus einer Bittschrift von 1751. Darin wird geklagt: „Sie könnten wegen der strengen Kornhausordnung kaum mehr existiren; denn 1) konnten unsere sel. Alten gutes Korn um 10—12 ß. unter der Schatzung kaufen und die Brotschatzung wurde nicht nach dem Mittelpreise des Kornes, sondern nach dem höchsten oder anderhöchsten gemacht. Steht aber das Brot in hohem Preise, so nimmt der Consum ab, die Leute fangen

an selbst zu backen und MGHerren theilen Brot aus, darunter muß der Bäcker leiden. 2) Die übrigen Lebensmittel (Gemüse) stehen unter keiner Taxation, die Bäcker müssen dafür bezahlen was gefordert wird. 3) Die Preise für Holz, Kerzen, Leinwand, Baumaterialien, Kupfergeschirr u. s. w. sind bedeutend gestiegen, ebenso die Miethpreise für Bäckereien von 50 fl. auf 70—80 fl., für die besten 180 fl. 4) Beim Einschütten (Kernen-Einliefern von den Kunden) ist fast nichts mehr zu gewinnen wie vor Zeiten „da der Eigennutz noch jung war". Jetzt wird meistens um Martini ein geschüttet bei wohlfeilem Preis. Der Bäcker hat dann alle Spesen und Verluste wegen Schweinung der Frucht u. s. w. zu tragen, was per Mütt 20—30 ß. beträgt. 5) Das Almosenamt, Spital, Spannweid, Waisenhaus haben früher wöchentlich 100 Mütt abgenommen. Nach Baden, an den See, ins Oberland war eine bedeutende Ausfuhr. Jetzt ist der Absatz noch etwa ⅓ und zudem die Anzahl der Bäcker in der Stadt größer. 6) Sind die Baarzahlungen der Kunden nicht mehr Regel, der Bäcker aber erhält vom Müller keinen Credit. 7) Das uns 1604 garantirte Vorrecht von einer halbjährigen Beile ist uns genommen, wir müssen daher in Auffällen oft große Verluste erleiden. 8) Ist unser Verdienst so gering geworden, daß ein ehrlicher Mann mit Weib und Kind kaum leben und dazu noch Wachtgeld, Schatzgeld, Meistergeld u. s. w. bezahlen kann". — Daher begehren sie Vorrechte auf dem Kornmarkt und Taxation des Brodes nach den höchsten Käufen.

Diesem Memorial wurde auf Aufforderung des Statthalters eine genaue Berechnung des Verdienstes beigefügt. Sie lautet:

1 Mütt guter Kernen giebt höchstens 8 Teig Vorschuß, macht à 5 ß.	fl. 1	ß. —	hlr. —
Erlös von Krüsch und Rauchmehl	„ 9	„ —	„ —
	fl. 1	ß. 9	hlr. —
Bei gegenwärtiger Brotschatzung verliert der Beck .	„ —	„ 6	„ 8
Holz und Salz kosten	„ —	„ 16	„ —
Die sogenannten Viertelschilling	„ —	„ 4	„ —
Hauszins à 80 fl. per Jahr und wöchentlich 6 Mütt Gebäck macht per Mütt	„ —	„ 10	„ 3
Kerzen pro Nacht	„ —	„ 1	„ —
	fl. —	ß. 37	hlr. 11
also Vorschuß per Mütt	fl. —	ß. 11	hlr. 1

Das Protokoll schließt diesen Gegenstand mit der Bemerkung: „Hängt am langen Zürinagel".

Ein anderes Memorial ohne Datum giebt uns über die Angelegenheit der Brottaxation noch nähern Aufschluß. Wir ersehen daraus, daß im Lauf der Zeit manche Abänderungen gemacht wurden. 1628 wurde den Pfistern die Freiheit genommen, das Brot selbst zu schätzen. 1636 wurde die Brotschatzung nicht mehr im Beisein eines Pfisters vorgenommen, und beschlossen, das Brot solle nicht höher geschätzt werden, als die Kornkäufe gehen. 1679 wurde die Schatzung nicht mehr nach dem höchsten, sondern nach dem anderhöchsten Kaufe gemacht und später der Mittelpreis zu Grunde gelegt. Dagegen seien die Pfister stets in Kraft der Ordnungen von 1416, 1439 und 1530, verpflichtet gewesen, aus 1 Mütt Kernen 40 Brote à 2 ¼ ℔ zu liefern, der Kernen mochte pro Mütt über diese 40 Brote einen Ueberschuß von 6 oder nur von 4 oder 3 Broten geben. Zudem sei früher der Preis von einem Mäß Salz auf 4 fl. und von 1 Klafter

Digitized by Google

Tannenholz auf 3 ß gestanden, während jetzt bei der Schatzung nach dem Mittelpreise des Kernens das Salz 6 fl. und das Holz 5 fl. koste.

Die Lehrknaben sollen nach einer Erkanntniß von 1588 ein Jahr lang lernen, hierauf ein Jahr lang hier oder in der Fremde auf dem Handwerk dienen. Sie sollen in Gegenwart zweier Meister aufgedungen werden, wofür sie 3 ß zu entrichten haben. Endlich soll kein Meister mehr als Einen Lehrknaben halten.

In polizeilicher Beziehung ist noch eine Verordnung von 1650 zu erwähnen, wornach am Sonntag nicht gebacken werden darf und die Läden geschlossen bleiben sollen, am Samstag soll spätestens Nachmittags 2 Uhr ausgebacken sein.

b. Der Müller.

Hierüber geben die vorhandenen Akten weit weniger Aufschluß. Was wir heraus finden konnten, ist Folgendes:

Eine Verordnung des Raths gebietet 1429 den Müllern bei den Heiligen zu schwören, daß sie den Pfistern und andern Leuten das Ihrige wieder geben und nicht verwechseln sollen. Es scheint nämlich, es seien allerlei Kniffe gebraucht worden; denn 1607 fand der Rath für nöthig sich besonders dahin auszusprechen, ein Müller könne wohl ein ehrlicher Mann sein und deßhalb auch der Sohn eines „geschenkten" Handwerks redlich sein.*)

Die erste Müllerordnung findet sich von 1598 datirt. Darin wird geboten:

1. Der Lohn von 1 Mütt beträgt 1 Immi Keller- und 2 Immi Mahlerlohn und das sich ergebende Krüsch.

2. Angelaufenes Korn soll sofort gesäubert und währhaft gemahlen werden.

3. Bei neu gehauenen Steinen soll der Müller vorerst 1 Viertel Krüsch durchlaufen lassen und ohne Willen des Kunden weder Roggen, Bohnen noch andere Früchte beimischen.

4. Kunden, welche Mehl kaufen, sollen nach der amtlichen Mehltaxe bezahlen und bei verlangter Beimischung geringerer Frucht ihnen der Preis nach Proportion ermäßigt werden. Das beste Mehl darf 5 fl. über die Brotschatzung angesetzt werden.

5. Der Müller hat seinen Kunden nach Abzug von 2 Immi Mahlerlohn von Einem Mütt zu liefern vom besten Kernen 6 Viertel Mehl und 7 Vierling Krüsch,

von mittelmäßigem „ 5⅝ „ „ „ 6¼ „ „

„ geringem „ 5 „ „ „ 7 „ „

später wird noch hinzu gefügt, es sei gestrichenes Mäß verstanden und zu jedem Mütt gehöre ein eingedrücktes und wohl aufgehäuftes Viertel Krüsch.

Dawider handelnde Meister werden mit Strafe an Ehr und Gut, die Knechte mit Stellung an den Pranger, Staupbesen und Ausweisung aus der Stadt bedroht.

Das Protokoll fügt dann noch bei: In diesem Jahr haben die Müller den Pfistern so viel Mehl geliefert, daß die Pfister den Müllern schuldig waren 81333 fl.

Obiger Ordnung wurde 1598 die Einführung einer Mehlprobe beigefügt, die alle halb

*) Manuscriptensammlung der Stadtbibliothek, ebenso Promptuarium des Staatsarchives.

Digitized by Google

Jahre vorgenommen werden ſoll und darin zu beſtehen habe, daß das dem Pfiſter gelieferte Mehl gemeſſen und geprüft werden ſoll und fehlbare Müller verzeigt werden ſollen. Die erſten Mehlſchauer waren: Hr. Statthalter Breitinger, Hr. H. H. Schneeberger, Hr. Zunftmeiſter Ulinger vom Kleinen Rath, und Hr. Heinr. Stapfer, Meiſter Thomann zur Linden vom Großen Rath. Die Müller hatten auch ein Umgeld zu bezahlen. Schon vor 1575 waren zwei Herren Mülli-Umgeldner beſtellt, welche darüber Controle zu führen hatten. Das Umgeld betrug 6 Hlr. per Malter und mußte jeden Samſtag auf das Rathaus abgeliefert werden.

Die Stellung der Müller zum Kornhaus ergiebt ſich theils aus der oben citirten Bittſchrift von 1751, theils aus einem Verbote von 1573 gegen den Vorkauf, wonach nur auf dem Markte Korn gekauft werden durfte und zwar nur ſo viel, als ſie in einer Woche vermahlen, und daher ſollen ſie bei ihren Eiden den Umgeldnern angeben, wieviel ſie gekauft haben, bei Strafe von 2 Mark Silber. Ferner ſoll (1554) der Müller, inſofern nichts Beſonderes darüber ausgemacht wird, dem Bauer den gekauften Kernen baar bezahlen.

Ihre Stellung gegenüber den Pfiſtern giebt eine Erkanntnuß von 1589 an, worin auf eine Bitte der Müller ſelbſt zu Verhütung von allerlei Verdacht den Pfiſtern geboten wird, ihren Bedarf an Kernen in der Regel ſelbſt beim Kornhaus zu kaufen. Ferner wird 1714, veranlaßt durch einen Streit mit dem Müller zu Hirslanden, beſchloſſen, es ſei den Pfiſtern in der Stadt unterſagt, Mehl auf der Landſchaft zu kaufen oder durch einen Landmüller einkaufen und mahlen zu laſſen, wohl aber den eigenen oder ſelbſt gekauften Kernen.

Um über den damaligen Gang der Verhandlungen bei Streitigkeiten eine Vorſtellung zu bekommen, erwähnen wir einer ſolchen zwiſchen den Pfiſtern und Müllern den Fuhrlohn betreffend. Bis 1772 verrechneten die Müller den Pfiſtern keinen ſolchen; plötzlich aber forderten ſie 4 ß. für die Ladung. Die Pfiſter beſchwerten ſich deßhalb bei den Zunftvorgeſetzten und baten um Hülfe. Dieſe hielten eine Sitzung, worin ſie zu reiflicherer Erdaurung des Geſchäftes beſchloſſen, eine Antwort noch zu verſchieben. In der zweiten Sitzung ſprachen ſie den Müllern vergeblich zu und kamen endlich zu folgendem Schluſſe: „Es wäre ihnen gar nichts erwünſchter geweſen, als Einigkeit und freundliche Geſinnungen zwiſchen beiden löbl. Handwerken unterhalten und befeſtinen zu können und hätten zu dem Ende hin einen Vergleich zu Stande zu bringen geſucht; da aber dieſes vergeblich geweſen, ſo falle es ihnen ſchwer einer E. Meiſterſchaft der Pfiſter hierüber Rath und Hülf zu ertheilen in Betracht, daß ſie gegen beide Handwerke gleiche Pflichten haben. In dieſer Abſicht überlaſſen ſie beiden L. Handwerken in dieſem Geſchäft nach Gutfinden zu handeln. Uebrigens ſeien ſie geneigt, E. L. Meiſterſchaft bei allen Anläßen nach beſtem Vermögen zu helfen und zu rathen.“ Auf dieſes hin ſtellte auch die Meiſterſchaft jedem Einzelnen anheim, in Sachen nach ſeinem Gutdünken zu verfahren. Sollten aber die Müller bei dem geforderten Fuhrlohn bleiben, ſo wolle man ſo lange zuwarten, bis die nächſte Erndte ſich günſtiger ſtelle oder nicht und alsdann je nach Umſtänden durch die HHerren Handwerksvorgeſetzten nebſt Ausſchuß ein Memorial abfaſſen laſſen, das vorerſt bei den Meiſtern circuliren, durch die HHerren Zunftvorgeſetzten genehmigt und dann MGHHrn. übergeben werden ſolle. Hierauf kam die Sache wirklich vor Rath. Dieſer war dann auch ſo glücklich, einen Vergleich zu Stande zu bringen, wonach der Fuhrlohn auf 2 ß. herabgeſetzt wurde, die Pfiſter aber ſich verpflichteten, eine „ſo viel möglliche Vertheilung der Frucht“ unter den Müllern zu beobachten.

Digitized by Google

Die Müller scheinen auch außer ihren vier Wänden das Geklapper gerne gehört zu haben, indem der Rath für nöthig fand, denselben 1576 eine Polizei-Verordnung zuzusenden, worin er sie ermahnt, ihre Laden auf den Wägen zu befestigen, „damit MGHHrn. in der Rathstuben und alt krank und übel mögend lüt in der Stat vor dem wüsten Lärmen nicht gestört werden" bei 1 ℔ 5 ß. Buß. Ferner wurde ihnen befohlen, das Mahlen, Fahren und Karren am Sonntag zu unterlassen

In Bezug auf die Servituten und Rechte der Müller rücksichtlich ihres Grundeigenthums finden sich ebenfalls einige Rathserkantnusse vor. 1557 werden sie gemahnt, den Zins für den Mühlesteg richtig zu bezahlen. Die Größe desselben geben unsere Akten leider nicht an. 1623 wird ihnen geboten, die Wuhren von der Metzg bis an die Spitalmühle zu säubern; „sie sollen auch ihr Bestes und die Ehrentagwen helfen". 1711 wurde eine Reparatur des Sihlkanales nöthig und dadurch auf 9 Wochen ein Stillstehen der dortigen Mühlen veranlaßt. Dafür erhielten die 5 Sihlmüller 3 Wochen lang einen Nachlaß von 18 Viertel pro Woche ihres Zinses, den sie an die verschiedenen Aemter zu bezahlen schuldig waren*). Sonst waren nach Verordnung von 1629 die Müller „so die Sihl brauchen bei Machung der neuen Wuhren allda mit ihren Rossen Ein Ehrentagwen zu thun schuldig".**) Im Jahr 1673 beschließt der Rath, es sollen im Nothfall alle Müllenen dem „gemeinen Wesen zu Diensten offen behalten werden".

C. Oeconomie.

a. Der Zunft.

Wir beginnen hier mit der Erwerbung des Grundbesitzes. Ob die Pfister vor 1403 schon ein eigenes Haus besaßen, ist uns unbekannt. Der älteste Kaufbrief über das heute noch in unserm Besitze befindliche Haus ist vom 17. Januar 1404. Er lautet: Allen die disen Brief sehent oder hörent lesen künd ich Eberhart Stagel Schultheiß der Statt Zürich das für mich komen an der statt da ich offenlich zu Gerichte saß, Heinrich Mandach der Spengler, Burger Zürich, offenbaet vor mir in Gericht und sprach, er habe der Pfister Zunft gemeinlich Zürich sin Hus vnd Hofstatt das Zürich in der minren statt vor der unteren Brugg an der Hofstatt gelegen ist, stößt einhalb an Urdorffs (Weggen) gaßen anderhalb an das Hus zum Kramer vnd hinden an Urdorffs Hus mit sieg mit Weg und mit allem Recht so darzu hört ze koffen geben vnd mit der Zinsen so darob gand vor miner gnedigen Frowen der Ebtissin des Gotshus ze der Abten Zürich gevertget als der Brief wiset, den sy darumb versigelt inne hant vnd ist och der Kof beschechen mit dem Geding das öch dieselb Zunft dem egenannten Heinrich Mandach einen Gaden die Wile er lebt by inen in dem Huß lassen sollint darinne er sich enthalten mag vnd sullint och im hinanhin alle fronfasten vntz an sinen Tod drü Pfund gewohnlicher Zürcher pfennig ze lipding richten vnd weren, und wenne der egenannt Heinrich Mandach abgestorben und von der welt geschceiden ist, dannanhin sol der Pfister Zunft das vorbenannt Hus und Hofstatt mit dem Gaden vnd mit aller Zube-

*) Manuscriptensammlung der Stadtbibliothek.

**) Promptuarium des Staatsarchives.

Digitized by Google

hörd von Heinrich Mandach vnd finen Erben vnd von menlichen von finen wegen vntz an die Zins die darob gand ledig vnd los fin vnd vnbekümbert belieben on alle widerred, vnd nach der vorgeschrieben öffnung lies Rudolf Sigrist pfister der genannten Zunft Zunftmeister ze derselben finer Zunft wegen an recht ob inen das Gericht finen Brief herumb geben solt, der wart öch inen nach miner frag vor erbern lüten an gemeiner Vrtel ertheilt vnd hierüber zu einem offenen Vrkund, so han ich min Insigel von des Gerichts wegen offenlich gehenkt an disen Brief der geben ist an St. Antonyen abend da man zelt von Gottes geburt vierzehen hundert Jar vnd darnach in dem vierten Jar, bieby waren Rudolf Hagnower, Heinrich Wecker, Jos Kiel, Cunrat Teschler, Peter Meyer, Heinrich Tschanno, Johans Köfi, Johans Hertz von Rüsslikon, Cunrat Witmer, Jakob Bitzner vnd ander erber lüt.

Der genannte Zins an die Aebtissin betrug jährlich 1 Pfenning. In demselben Jahre kaufte die Zunft einer Tochter von Rüdger Mandach, Bruder des obigen Heinrich, ihre erbrechtlichen Ansprüche an das Haus um 25 ℔ ab. Vor Mandach war ein gewisser Urdorff Besitzer des fraglichen Hauses. Nach ihm hieß es des Urdorfs Haus und die Weggengasse, Urdorfsgasse. Nun soll aber dieser Urdorf in seinem Wappenschilde einen Weggen geführt haben und denselben an seinem Hause haben anmalen lassen, woher dann die Pfisterzunft auch benannt worden sei, Zunft zum Weggen.*)

Im Laufe der Zeit wurden allerlei bauliche Veränderungen vorgenommen. Bluntschli giebt in seinen Memorabilien an, das Zunfthaus sei 1495 erbaut worden. Unsere Akten wissen darüber nichts; dagegen berichtet uns eine Rechnung von 1641, daß auf dem ersten Stock eine offene Küche stand und daß diese nach einem Berichte der HHrn. Stalherr Schweizer und Zunftmeister Körner weggekannt und auf dem dritten Stock eine neue gebaut wurde. Darüber ergingen folgende Kosten:

Maurerarbeit	℔ 625	ß.	18	hlr.	—
Zimmermann	„ 360	„	—	„	—
Laden und Latten	„ 110	„	18	„	—
Glaserarbeit und Wappen	„ 192	„	10	„	—
Mahler- und Vergolderarbeit	„ 549	„	10	„	—
Schreinerarbeit	„ 612	„	4	„	—
Schlosserarbeit	„ 281	„	19	„	—
Steinhauer-, Zinngießer-, Drechslerarbeit	„ 176	„	9	„	10
Allerlei	„ 186	„	6	„	10
	℔ 3095	ß.	15	hlr.	8

Für die in die neuen Fenster einzusetzenden Wappen gingen folgende Geschenke ein:

a. in die Fenster auf der Lauben vor der großen Stuben

von Herrn Zunftmeister Körner	℔	28	ß.	—
„ „ Rathsherr Werdmüller	„	28	„	—
„ „ Pfleger Schweizer und Pfleger Müller	„	28	„	—
„ „ Vogt Ufteri, Hauptmann Hirzel und				
„ „ Stallherr Schweizer	„	28	„	—

*) Bögeli, altes Zürich.

Digitized by Google

b. An die Fenſter auf der Lauben vor dem Stübli
von Hrn. Pfleger Grob, Vogt Hofmeiſter und Pfleger Thumyſen ℔ 26 ß. 12
„ „ Rud. Wirz, Lieut. Bodmer, Lieut. Ulrich und Caſp. Thomann „ 26 „ 12
℔ 165 ß. 4

Im Jahr 1723 wurde der „Saal" in eine Stube umgeändert und Verbeſſerungen an Treppen, Thüren, Fenſtern vorgenommen, wofür vom 10. Auguſt 1723 bis 17. Januar 1724 ℔ 1616 ß. 10 verausgabt wurden. Im Sommer 1726 wurde der Ofen aufgeſetzt. Darüber exiſtirt noch folgender Traktat: „Nachdem MHHerr Amts Zunftmeiſter Geßner und Hr. Zunftpfleger Ulteri auß guet Befinden Ihro Gnaden Herrn Burgermeiſter Hirzel und MHHerr Statthalter Hofmeiſter, dermahlen auf Lobl. Zunft den Neuwen beſidierenden offen Betreffend in Bey Sein Meiſter Ottmar Voglers, Haffners zu Elgg, zu Sammen getreten, um ſich mit gedachtem Haffner dieſeres offens halber deß nöttigen zu underreden und hernach daß abgeredte oder projectirte zu papier zu bringen; alß haben zu Folg deſſen Ingangs Ehren Erwenthe HHrrn. auf Ratification und guet Heißen überig Sammtlicher HHrrn. Zunft Vorgeſetzten folgenden Entſchluß gemacht und abgeredt und zwahren:

Erſtlichen, Solle dem obgedachten Meiſter Haffner von Elgg, obigen Einen Neuwen offen in die obern Stuben Lobl. Zunft zum Weggen an deß dermalen Stehenden platz zu verfertigen, und zwahren auf die dermalen Stehende Platten, mit Einer getopleten VerKrüpfung und daß nach aller Architectur oder Baus Kunſt meſiger Proportion.

Zweitens, Solle gedachter offen, von Extra Schön weiſem grund Sein.

Drittens, die auf angeregtem offen zu Stehen Kommende Deviſen oder Emblemata Belangende Solle geſagter Haffner, Einich anſtändige von underſchiedenlicher Gattung, Sowohl geiſtalß weltliche, von dem Mahler zu Winterthur allhero Senden, damit MGHrrn. waß ſie guet Befinden werden, darauß Erwellen Können.

Waß danne Viertens, die Mahlery Betrifft, So Solle Selbe nach der rechten Mahler Kunſt verfertiget und die Schrifften an viel beſagten offen deutlich wie auch Schön Schwarz und orthographiſch gemacht und Ingetheilt Sein; wormit auch gemeint Sein Sollend deren MGHrrn. an den Kranz des offens Kommende Ehren Wappen.

Feunftens, wird vielgeſagter Meiſter Haffner verpflichtet den offen mit aller Zugehör in Seinen Koſten und gefahr allhero auf Lobl. Zunft zu Liefern, Solchen Eigenhendig aufzuſetzen und in Seinen völligen Standt zu Bringen, in der meinung jedoch, daß in wehrendem auf Setzen man Ihne mit Speiß und trank verSehen, auch alle, hiezu nöttigen Materialien alß Stein, Leim ꝛc. anSchaffen werde.

Wann danne Sechstens, offt Erwenter Haffner vor Gedachten offen auf vorgeſchribene Manier wird verfertigt haben, So obligieren Sich MHHrrn. Zunft Vorgeſetzten Ihme hiervor Ein Hundert und Vierzig Guldj Sammt einem Halb Toßet Thlrn. zu Einem trinkgelt oder diſcretion zu bezahlen, jedoch alles in der außtrucklichen Meinung und Beding, daß fahls diſer offen nit nach dem Verſprechen und zu Vernügen außfallen thete, Solcher dem Meiſter Haffner heimfallen, auch Biß auf fehrner Ein Kommende Bricht mit der arbeit Ingehalten werden Solle.

Zu Bezeugung deſſen u. ſ. w. Den 2. October 1724."

Bei Ueberſendung dieſes Traktates berichtet Hr. Zunftſchreiber Huber dem Meiſter Vogler,

Digitized by Google

„es werde nechster Zit Jemand von der Lobl. Zunft nach Winterthur kommen um mit Hrrn. Hauptm. Sulzer (Maler) der Kupfer Stucken halber das nöttige zu reden, auf welche Zeit Er sich dann auch dort einfinden solle" und sagt ihm noch in einem P. S: „Ihr habend Lüt, die Euch dißen offen zu machen Sehr mißgönnend, und deßnahen wohld Ihr allen fleiß an Kehren, damit wir freud haben und ich Selbst mit Euch Ehr yn Legen möge, daß mehrere mundlich". — Zu der Conferenz nach Winterthur wurden am 19. Nov. 1724 Hr. Casp. Usteri, Zunftpfleger und Hr. Stettrichter Beat Ziegler abgeordnet und denselben eine weitläufige schriftliche Instruktion mitgegeben. „Deßnahen sollen Sie z. B. bei ihrer ankonfft in Winterthur den Hrrn. Sulzer in das Wirthshaus bescheiden, oder aber zu ihm ins Hauß Kehren, nach dero guet Befinden. Ferner sollen sie dem Meister Hafner obigen Tractat de novo vorLesen, um wo sich darinen Einiche unRichtigkeit Befundt, des mehrern mundlich erKlehren und Schriftlich demselben hyrucken ꝛc." Hr. Sulzer wurde von Hrn. Hafner Vogler bezahlt, erhielt aber von der Zunft laut seinem Dankschreiben noch ein „unvermuthlich Köstlich und Schönes trinkgelt."

Im Jahr 1774 unternahm die Zunft einen Hauptbau, indem sie erstlich von Hrn. Lieut. Schinz, Gastwirth zum Storchen, von seinem an der Weggengaß liegenden, an das Zunfthaus stoßenden Hause die beiden untern Wohngemächer ankaufte und mit dem Neubau vereinigte. Während des Baues, dessen Gespann am 28. October 1773 aufgerichtet wurde und der vom 14. März bis 12. October 1774 dauerte, war das Nachbarhaus auf dem Weinplatz nicht bewohnbar und es mußte an die Besitzerin desselben, Frau Hauptm. Wolf, Goldschmids Wittwe vom 9. April bis 10. Juli eine Miethentschädigung von fl. 71 ß. 10 bezahlt werden.

Die Baukommission bestand aus:

MHHrn. Zunftmeister Hofmeister,
„ Direktor Schinz,
„ Zunftpfleger Heidegger,
„ Obervogt Meier,
Hrn. Obmann Peter,
„ Freihauptmann Schinz,
„ Sekretär Irminger,
„ Stubenmeister Fehr.

Die Baurechnung zeigt folgende Ausgaben:

87 Saum Wein	fl.	1131	ß. 21	hlr.	8
92 Mütt Brot	„	438	„ 15	„	2
Käse	„	159	„ 39	„	6
Fuhrlöhne à fl. 1 ß. 20 per Tag	„	181	„ 20	„	—
Extra-Taglöhne 1071 1/2 Tag	„	254	„ 15	„	—
Maurerarbeit an Hrn. Arter 2973 Tage . .	„	1579	„ 37	„	—
Zimmermannsarb. an Hrn. Schneider 924 1/2 Tg.	„	1463	„ 28	„	—
Steinmetzarbeit an Wittwe Däniker . . .	„	1170	„ 24	„	11
Schlosserarbeit an Hrn. Schweizer	„	1125	„ 5	„	—
Hafnerarbeit an Hrn. Zimmermann . . .	„	275	„ 27	„	4
Uebertrag	fl.	7780	ß. 33	hlr.	7

Digitized by Google

Uebertrag	fl. 7780	ß. 33	hlr. 7
Schreinerarbeit an Hrn. Simmler und Mahler	„ 1687	„ 10	„ —
Mahlerarbeit an Hrn. Obmann Weber . .	„ 152	„ 37	„ —
Laden und Holz	„ 585	„ 33	„ —
Steine, Ziegel, Sand ꝛc.	„ 857	„ 23	„ 6
Glaserarbeit an Verschiedene	„ 535	„ 20	„ 7
Spenglerarbeit an Hrn. Nägeli	„ 206	„ 33	„ —
Bildhauerarbeit an Hrn. Winterholler . . .	„ 70	„ —	„ —
Ankauf des Haustheils von Hrn. Schinz . .	„ 860	„ —	„ —
Allerlei	„ 865	„ 28	„ 11
			fl. 13602 ß. 19 hlr. 7
Dazu Gratifikation an Hrn. Zunftpfleger Heidegger	„ 450	„ —	„ —
„ „ „ „ Stubenverwltr. Schweizer	„ 250	„ —	„ —
Weitere Geschenke	„ 22	„ 20	„ —
Bauriße	„ 40	„ —	„ —
		„ 762	„ 20 „ —
		fl. 14364	ß. 39 hlr. 7
Davon ab verkauftes altes Baumaterial . .		„ 120	„ — „ —
		fl. 14244	ß. 39 hlr. 7

An Material wurde verwendet:

4077 □ Gyps,	Tannenholz zum Dachstuhl	4543′	
18100 Stück Gypsruthen,	„	2306½′	
11900 Schindeln,	Eichenholz	1049′	
279 □ Kalbshaare,	Dachlatten	728	Stück,
7½ Ledi Steine,	Doppellatten	58	„
6900 Stück Rauhmittelsteine,	Gerüststangen	40	„
4100 „ behauene „	Bruggläden	61	„
10325 „ Kaminsteine,	Felzläden	600	„
6232 „ Ziegel,	Täfelläden	929	„
195 Malter Kalk,	Treppengeländer, eisernes	1222½	□,
190 Bännen Sand.			

Der Ofen im Saal kostete . . . . . 170 fl.,
Das tannerne Täfel in der mittlern Stube wurde per □ Fuß 34 ß. mit 1056 „ 36 ß. bezahlt,
„ nußbaumene Täfel in dem obern Saal accordirt an Hrn. Mahler für 490 „

Nehmen wir bei dieser Gelegenheit neuere Bauausgaben ebenfalls hinzu, so sind noch beizufügen vom Jahr 1857 Frk. 1206 Rp. 39 für Einrichtung der Gasbeleuchtung nebst Einrichtung eines neuen Wohngemaches im vierten Stock und vom Jahr 1862 ca. Frk. 3000 für Aufstellung eines neuen Kochheerdes, sowie Aufstellung eines neuen Cylinderofens in den obern Saal und damit verbundene Reparaturen.

Die Gesellschaft zum Müllerad siedelte sich in der Nähe der Kornhäuser der großen Stadt an. Das eine derselben stieß an die Kapelle (später Kantonsapotheke) des Spitals an und bil-

Digitized by Google

dete die obere Ecke des kleinen Platzes beim Eingang in den Spital vom Niederdorf her. Das andere stand auf dem nun freien Platze zwischen der Küngen- und obern Badergaße. Das Kornhaus der kleinen Stadt stand auf dem Weinplatz, der früher wirklich Kornhausplatz genannt wurde. Es ist nicht genau bekannt, aber wahrscheinlich, daß dieses Kornhaus auch schon existirt hat, ehe der Markt aus den andern beiden dahin verlegt wurde.

Der Müller ältestes Haus stand an der Rosengasse dem Wirthshaus zur Rose gegenüber (jetzt Nro. 6). Als ihnen dasselbe zu klein wurde, kauften sie 1463 das Haus Nro. 22, Niederdorfstraße, zum „Roß in Wiegen" (Schlachtroß, fälschlich zur alten Wiege) genannt, welches oberhalb an das Wirthshaus zum Strauß grenzte. Es wurde 1557 baufällig, bei welcher Gelegenheit es sich fragte, ob die Gesellschaft sich nicht auflösen und ihr Gut vertheilen wolle. Der Rath war aber nicht damit einverstanden, sondern beschloß, die Müller sollen ihr Haus weiter behalten und bauen und zu diesem Ende hin entweder daran steuern oder Geld aufnehmen. Zu dieser Reparatur schenkte er ihnen 20 fl. Im Jahr 1599 aber verkauften die Müller ihr Haus doch und suchten dafür das Haus zum Müllerad auf der großen Hofstatt zu erwerben, wobei sie mit den Schärern auf dem schwarzen Garten manchen Strauß zu bestehen hatten. Diese waren nämlich auf der Schmidstuben zünftig und wollten die Müller nicht zwischen sich und die Schmiede hinein dringen lassen, indem sie befürchteten, es könnte leicht zu fatalen Auftritten kommen, wenn die massiven Müller und die feinen Schärer sich Abends spät beim Nachhausegehen vom Zunfthause her auf der Straße begegneten. Dessen ungeachtet kam der Kauf des Mühlerades doch zu Stande. Frau Pfarrer Kneul, geb. Scholl, trat es ihnen um den Preis von fl. 725 ab.

Sie bauten es von Grund aus neu auf und bekamen an den Neubau vom Rathe einen Beitrag von 100 $\overline{u}$. Sie behielten es in ihrem Besitze bis zur Auflösung ihrer Gesellschaft im Jahr 1798 und verkauften es dann an Conrad Vögeli, Pastetenbäcker, ihrem Gesellschaftsgenossen um fl. 6000.*)

Steuern. In dem Gefahr drohenden Jahre 1628, zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, erließ der Rath eine Ermahnung zu christlichem Leben und Wandel und zur Aufbringung der erforderlichen „zytlichen zum Widerstand dienlichen Mittel, als Proviant, Munition, Wehr und Waffen, sonderlich aber Geldt, als welches zu einem nothwendigen Widerstand das fürnemste Mittel und die rechten Nerfen des Kriegs ist. Sintemal aber zu erhaltung desselben kein anderes Mittel vorhanden, dann das man wiederum wie zur Zyt unserer frummen Altfordern vor der Reformation beschächen, ein allgemeine Lydenliche Stühr In Statt und Land anleggen und erheben thüe und dieselbe Jerlich beharren sölle". Sie wurde angelegt auf „alle Burger und Hindersaßen und Inwohner Wybs und Mannßpersonen wie auch Dienstknecht und Mägd, desglychen Aebt und Prälaten, Gerichtsherrn und Landsaßen Item alle frömbden so sitz, Hüßer, Güter Zins in unserer Statt Gericht und gebieten habend." Diese Kriegssteuer betrug 4 ß. von 100 fl. (also 1 pro Mille) und mußte in Zürich auf den Zünften abgeliefert werden. Daselbst wurde sie in eine besondere Lade verwahrt und unter Aufsicht von 2 Rathsherrn, 2 großen Räthen und 2 Zünftern gestellt, durfte aber zu keinem andern Zwecke verwendet werden. 1663 lieferte die Zunft zum Weggen MGHrn. in drei Raten die Summe von fl. 1463 ab, zu welchem

*) Durch gef. Mittheilung des jetzigen Besitzers, Hrn. Kündig-Buchstab.

Digitized by Google

Zwecke 86 Mark 14 Lth. 2 Ort. Silbergeſchirr in die Münze gebracht und daraus fl. 989 ß. 20 hlr. 8 erlöst wurden. 1699 konnte die Zunft berichten, ſie habe wiederum für jeden Nothfall fl. 1600 und die Geſellſchaft zum Müllerad fl. 800 an baarem Geld zur Diſpoſition der Obrigkeit in Kaſſa.

Aus dieſer Steuerkaſſe iſt wahrſcheinlich der ſogenannte Reisgeldfond entſtanden, welcher im Jahr 1775 fl. 432 und zuletzt im Jahr 1802 fl. 589 betrug, nämlich 128 Holländer 83 1/4 Louis blancs und 19 ß. Zwar mußte ſchon früher Reisgeld geliefert werden; denn 1599 wird die Zunft zum Weggen aufgefordert, „den Sold uf ihre 9 man ſo ſi under die vier frygen Fändli geben für 2 monat lang jedem monatlich 8 fl. zuſammen zu thun und fürderlich uf das Rathuß in MGHrn. Gehalt zu überantworten". Ob nun ſolches Geld in den Händen des Rathes liegen blieb oder allfällige Ueberſchüſſe den Zünften wieder zurück erſtattet und denſelben in Verwahrung gegeben wurden, iſt aus unſern Akten nicht zu erſehen.

Eine andere Steuer iſt das Wachtgeld, welches urſprünglich 2 fl., ſeit 1714 aber nur noch 1 fl. per Mann betrug oder dafür 4 Wachen geleiſtet werden mußten. Die ausfallende Hälfte wurde vom Wachtfonde beſtritten, an welchen die Zunft zum Weggen jährlich ℔ 166 und von 1781 an weitere ℔ 100 als freiwilligen Zuſchuß an den Stadthauptmann ablieferte. Der Handwerksſond dagegen bezahlte jedem Einzelnen ß. 30 für jede Nachtwache. Dieſe Wachen exiſtirten ſchon ſeit 1575 und wurden bis 1798 fortgeſetzt.

Zuerſt in der Rechnung von 1678 (die älteſte vorhandene Rechnung datirt von 1607) kömmt eine Einnahme unter dem Namen Schaftgeld vor.*) Dieſes Geld wurde bei den Handwerksböttern von den Bäckern eingezogen und zwar nach einer Skale, die ſich auf die Größe der Begangenſchaft jedes Einzelnen gründete. 1785 betrug die Einnahme ℔ 60 ß. 13. Davon mußten ℔ 12 ß. 15 an das Seckelamt, 5 ℔ an das Obmannamt, 5 ℔ an das Spitalamt und 1 ℔ 5 ß. an das Almoſenamt bezahlt werden; ℔ 8 ß. 8 erhielten die drei Schäfter als Beſoldung; folglich war die Nettoeinnahme des Zunftgutes ℔ 28 ß. 5.

Von freiwilligen Steuern und Schenkungen ſind anzuführen:

1653	für Ankauf der Benfelder-Geſchütze vom Weggen	fl. 780	ß. —
	„ Müllerad	„ 535	„ —
1654	für neue Fenſter in die Waſſerkirche (die alten wurden bei der Exploſion des Geißthurms zertrümmert) vom Weggen	„ 14	ß. 14
	„ Müllerad	„ 7	„ 6
1656	an den Rapperſchwylerkrieg vom Weggen	„ 1475	„ —
	Dabei 40 Mark 10 Loth Silbergeſchirr,		
	„ Müllerad	fl. 1213 1/3	ß. —
1680	ein Zunftſtück (Viertel-Carthaune, 12-℔r) vom Weggen	„ 1274	„ —
	„ Müllerad	„ 637	„ —

*) Nach gef. Mittheilung von Hrn. Bibliothekar Dr. Horner bedeutet Schaft: Tributi species, Schatzung; ſchaffen heißt mandare, imperare. So gab es einen Johannis-, Michaelisſchaft ꝛc. Die Rechnungen des Seckelamtes erwähnen als Einnahme „von der Schaft": 2 ℔ von den Gremplern, 5 ℔ von den Metzgern, 2 ℔ 16 ß. von den Gerwern, 10 ß. von den Schuhmachern und 6 ℔ 15 ß. von den Pfiſtern (die eine Hälfte zu Pfingſten, die andere zu Weihnachten).

Digitized by Google

Nämlich:	8 ℔	3 ß. — hlr.		Abendtrunk,
	2104 „	16 „ — „		Metallpreis an Hrn. Zunftmeister David Geßner bezahlt,
	156 „	16 „ — „		Schmidarbeit für die Räder,
	269 „	1 „ — „	„ „ „	Laveten,
	8 „	— „ — „		Graviren des Schildes an Hrn. Däniker, Bildhauer,
	33 „	2 „ 6 „		Zwei Geschützproben,
	1210 „	— „ — „		Hrn. Füßli, Gießerlohn,
	21 „	8 „ — „		Wagnerarbeit,
	9 „	— „ — „		Trinkgelder,
	1 „	10 „ — „		Waggeld.
	3821 ℔	16 ß. 6 hlr.		

1708 eine 6-℔ Kanone von Weggen und Müllerad, in Lindau gegossen . . . fl. 1342

1780 Beitrag an die neuen Fenster in der Wasserkirche . . . . . „ 30

1789 November bis 1790 August veranstaltete die Zunft eine Brotaustheilung mit
einer Ausgabe von . . . . . fl. 1276½
Einnahme . . . . . „ 1087

Beitrag des Zunftgutes . . . . . „ 189½

1795 März bis 1796 September ebenfalls . . . . . „ 1272½

1797 Beitrag an die Regierung für Vermehrung der Stadtwache . . . . . „ 50

1798 „ „ „ französische Contribution . . . . . „ 400

1798 Geschenk an 5 Zünfter, die als Milizen nach Bern zogen . . . . . „ 50

1798 „ „ die Municipalität . . . . . „ 1500

Unsere Akten führen auch Schenkungen an Zunftvorgesetzte an. Sie enthalten z. B. eine schön geschriebene Urkunde von 1684, in welcher 98 Zünfter von Weggen und Müllerad „HHrn. Melchior Hofmeister, des Raths und Zunftmeister, gewesener Obervogt der Grafschaft Weinfelden, eine Ehrengabe überreichen zu schuldigem Andenken seiner gebrauchten Badekur mit dem herzinnigsten Wunsche, daß der Allerhöchste selbige in allweg gesegnet sein lasse". Worin die Schenkung bestand ist weder aus diesem Dokumente noch aus den Rechnungen zu ersehen. Wahrscheinlich wurden die Kosten durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Dagegen findet sich in der Rechnung von 1675 eine Ausgabe von 103 ℔ 4 ß. für einen HHrn. Zunftmeister Körner geschenkten Ehrenbecher.

Die Einnahmen des Zunftgutes bestanden:

1. In Zinsen von Capitalien, deren Bestand im Jahr 1640 fl. 6333 ß. 29, im Jahr 1798 aber fl. 32212 ß. 2 betrug.
2. In Zinsen von vermietheten Lokalitäten (Laden und Keller), diese betrugen im Jahr 1640 fl. 55 und im Jahr 1798 fl. 80.
3. Einkauf in die Zunftgerechtigkeit, im Durchschnitt jährlich . . . . . fl. 40
4. Meisteraufnahmen, Meisterstücke und Einlagen, im Durchschnitt jährlich . . „ 40
5. Aufdingung von Lehrknaben à 3 ℔ (bis 1713) „ „ „ . . „ 4
6. Bußen . . . . . „ „ „ . . „ 35
7. Stubenhitzen fl. 65 und ebenso viel Ausgaben.

Digitized by Google

8. Schaftgeld . . . . . fl. 14
9. Silbergaben . . . . . „ 100

Stubenhitzen wurden schon im XIII. Jahrhundert auf den verschiedenen Trinkstuben am Neujahrs-, später am Berchtoldstage in Empfang genommen und mit einem Gegengeschenke an die sie überbringenden Kinder verdankt. Bei uns erhielt jedes Kind einen Weggen. Später hörte diese Einfachheit auf. Die Kinder wurden mit Thee, Murren, Ringen, Muskateller bewirthet und ihnen noch „Chrömli" mit nach Haus gegeben. Die HHrn. Einnehmer erhielten ein „Znüni" und ein Mittagessen. Abends hielt die Zunft ein Mahl. 1719 und 1744 wurden daher Beschlüsse gefasst wieder etwas bescheidener vorzugehen, damit der ursprüngliche Zweck dieser „Einwürfe" nicht verloren gehe; denn früher war man mit der Erhebung der Stubenhitzen sehr genau, was aus einem Beschlusse von 1556 folgt, welcher lautet: „Wer zwei Jahr lang die Stubenhitzen nicht bezahlt, wird so lange an kein Bott mehr geladen, bis er bezahlt hat". Mit 1798 hörte der Bezug der Stubenhitzen auf den Zünften auf.

Die Silbergaben stammen ebenfalls schon aus alter Zeit. Von jeher war Gebrauch, daß neu gewählte Staatsmänner ihre Freude durch ein Geschenk in den Zunftfond bezeugten. 1540 gab jeder neue Zunftmeister oder Zwölfer einen silbernen Becher von 8 Loth Gewicht. Später steigerte sich der Werth solcher Geschenke so, daß 1675 MGHrn. einen genauen Tarif darüber aufstellten. Darnach gibt ein:

	Gutwerter an Gele.	Oder an Silbergeschirr.
Bürgermeister	100 ℔	50 Lth.
Statthalter, Seckelmeister, Obmann der Baarfüßer	90 „	45 „
Rathsherr, Zunftmeister, Landvogt zu Baden, im Thurgau, in den freien Aemtern, in Lauis, auf Kyburg	80 „	40 „
Sihlherr, Verwalter der Stift, Pfarrer in der Stadt, Chorherr, Vogt in Wädenschwyl, Eglisau, Weinfelden, Amtmann zu Rüti, Kappel, Küßnacht, Winterthur, Töß, Embrach, am Fraumünster, Oetenbach, bei den Augustinern, Almosenamt	60 „	30 „
Bauherr, Kornmeister, Landvogt im Rheinthal, Sargans, Luggaris, Schultheiß, Stadtschreiber, Unterschreiber, Rechenschreiber, Ehegerichtsschreiber, Gerichtsschreiber, Achtzehner, Zwölfer, Vogt zu Grüningen, Greifensee, Knonau, Regensperg, Andelfingen	50 „	25 „
Vogt im Lauffen, im Hegi, in Steinegg, Pfyn, Amtmann in Stein, Kammerer der Stift, Großkeller, Großwaibel	40 „	20 „

Von 1540 bis 1618 erhielt die Zunft an Silbergeschirr Lth. 1545 1/3 geschenkt. Diese wurden 1626—29 eingeschmelzt. 1699 waren wieder vorhanden Lth. 1775 und im Jahr 1735 Lth. 3080. Anno 1798 wurde das Meiste verkauft, unter anderm ein Weggen Lth. 92 1/3 (geschenkt 1610 von HHrn. Sitz Vogel, Zunftmeister, Hs. Conr. Keller des Raths, Hs. Hr. Meier, Landvogt zu Greifensee, Hs. Hr. Steinbrüchel, Amtmann zu Kappel, Hs Jakob Thomann, XIIr, Hs. Jak. Hottinger, XIIr, und Casp. Hofmeister, Zunftmeister), 1 Galeere, Lth. 40 (geschenkt 1634 von

Hrn. Hs. Conr. Werdmüller, des Raths), 1 Murren, Lth. 34¾ (geſchenkt 1653 von HHrn. Schaffner Schneider, Zugſchaumeiſter Pfenninger und den Stubenmeiſtern Hs. Ulrich Lochmann, Rud. Leemann, Chriſt. Holzhalb), 1 Ring Lth. 64 (geſchenkt 1659 von HHrn. Bernh. Pur, Hs. Jak. Hofmeiſter, Jak. Wunderli, Caſp. Hofmeiſter, Hs. Ulrich Summerauer, Caſp. Burkhart, Stubenmeiſter Rud. Uſteri, Barthol. Ulinger, Schäffter). Das letzte vorhandene Inventar von 1779 weiſt noch vor:

1 Präſentirteller .	Lth.	103	Qtl.	2
6 Leuchter . . .	„	157	„	2
6 Salzgefäſſe . .	„	21	„	2
4 Vorleglöffel . .	„	62	„	2
24 Eßlöffel . . .	„	94	„	—
24 Gabeln . . .	„	102	„	—
24 Meſſer . . .	„	62	„	—
18 vergoldete Becher	„	292	„	—
180 Wahlpfenninge .	„	72	„	—
	Lth.	967	Qtl.	—

Ferner beſaß die Zunft 1799 noch einen vollſtändigen Hausrath, beſtehend in 112 zinnernen Platten, 187 Tellern, 18 Senf- und Salzgefäßen, 12 Kannen, 1 Gießfaß, ferner ehernem, kupfernem und eiſernem Küchengeſchirr, 2 kriſtalleuen Flaſchen, Tiſchtüchern, Holzgeräthe, und endlich an Kriegsmaterial: 821 ℔ Blei, 250 ℔ Pulver, 1 Zelte, 1 Trommel, 20 Hauen, 20 Bickel, 2 Axte, 4 Schaufeln und 2 Kanonen.

Trotz der erwähnten Einwürfe an Silbergaben, drängte man ſich zu Ehrenſtellen ſtark zu und dieſes Zudrängen rief endlich 1713 den lauten Wunſch nach geheimem Wahlverfahren hervor. Es war zwar nach der Verfaſſung jeder Bürger wahlfähig; allein die Söhne derjenigen, die ſchon am Ruder ſaßen, wurden vorgezogen. Der Vater eines von Reiſen heimkehrenden jungen Bürgers, ſuchte denſelben auf einer Zunft unterzubringen und dann wurde am Schenk- und Spieltiſche intriguiert, und, wie unſer Mitzünfter, Hr. Antiſtes Dr. Anton Klingler, vor Rath erklärte, bisweilen 600—1000 fl. aufgewendet, um den jungen Herrn zum Zwölfer, d. h. zum Mitglied des großen Rathes zu machen.*)

Zu ſolchen Wahlkäufen gehörten auch die Gaſtereien, für welche der Rath von Zeit zu Zeit Vorſchriften aufſtellte. So erlaubt er 1626 einem neuen Zunftmeiſter oder Rathsherrn nicht mehr als höchſtens 6 Tiſchen voll, einem Zwölfer 2—3 Tiſchen voll von ſeinen Zunftgenoſſen einen einfachen Abendtrunk zu geben, und 1701 beſchloß er, daß nach Wahlen nicht mehr Gäſte eingeladen werden dürfen als die Mitzünfter und 12 Rathsherren, die Eltern, Geſchwiſter und Kinder und „ſollen ſo traktirt werden, daß bei dem Voreſſen alle und jede Durten, Spaniſchbrot und Züngli, bei dem Nachteſſen alles geflügel Item die Spanferkli und Sprützenbirren und bei dem Schlaftrunk alles Confect, Zucker und Aeniszüg, wie auch Mandel und Weinbeere, Biſquit, Läckerli und andere dergleichen Koſtbarkeiten gänzlich unterlaſſen werden. Auch ſolle bei ſolchen Mahlzeiten kein anderer als in der Landſchaft gewachſener Wein gebraucht werden. Alles bei

*) Geſchichte des VII. geſchworenen Briefes, Manuscript meines ſel. Vaters.

Digitized by Google

100 ℔ Buß". — 1762 wurden dieſe Mahlzeiten gänzlich verboten. „Ein neu gewählter Rathsherr oder Zwölfer mag ſtatt deſſen 400 fl. einlegen." Daraus wurde auf dem Weggen ein „Mahlzeitenfond" angelegt, der bis auf fl. 5000 anwachſen ſolle und woran die Zunft zum Weggen $^2/_3$, die Geſellſchaft zum Müllerad $^1/_3$ anzuſprechen habe.

Es verhielt ſich nämlich mit dieſen beiden Korporationen folgender Maßen: 1622 wurde beſchloſſen, „die acht Zwölfer vom Weggen ſollen, wann einer Rathsherr wird, ein Ehrengeſchirr auf die Zunft zum Weggen und ein zweites im halben Werthe auf das Müllerad geben. Die vier Zwölfer vom Müllerad ſchenken zwei gleiche Geſchirre, eines auf den Weggen und eines auf das Müllerad."

„Wenn ein Zünfter vom Weggen Zunftmeiſter wird, giebt er wie vor Alters her ein Ehrengeſchirr der Zunft und eines vom halben Werthe der Geſellſchaft zum Müllerad. Wird aber ein Müllerädler Zunftmeiſter, ſo ſoll er die Zunftgerechtigkeit der Pfiſter kaufen und die Ehrengeſchirre geben wie ein Weggenzünfter."

„Ein neu gewählter Vogt oder Schaffner oder in andere Ehrenämter oder Stände" und laut Erkanntnuß von 1612 „ein ins Ehegericht, auf die Rechenſtuben oder ins Stadtgericht u. ſ. f. Gewählter gibt gemeiner Geſellſchaft einen ſilbernen Löffel oder 2 ℔ Geld und laut Erkanntnuß von 1628 „ein Geiſtlicher der eine Pfrund erhält, 20 fl."

Ueber den erwähnten Mahlzeitenfond wurde 1764 die erſte Rechnung abgelegt. Sie zeigte ein Guthaben von fl. 1654 ß. 12, nämlich 4 Silbergaben à fl. 400 und Zinſen. Bis 1780 ſtieg dieſer Fond auf fl. 10339 ß. 18 an und wurde nach obiger Scale zu $^2/_3$ und $^1/_3$ unter beide Geſellſchaften vertheilt. Die Zunft zum Weggen erhielt demnach fl. 6892 ß. 38 hlr. 10 und von den weiter zu erwartenden Gaben à fl. 400 je $^2/_3$ oder fl. 266 ß. 28 hlr. 8. Von da an wurden die Zinſen einer ſogenannten Brauchkaſſe zugewieſen und nicht mehr zum Kapital geſchlagen. Dieſe Brauchkaſſe wurde zur Unterſtützung für „Alte und Preſthafte und für Wittwen und Waiſen verwendet, wobei es freilich beſſer wäre, wenn man die Aufſicht und Leitung ihrer häuslichen Umſtände übernehmen würde. Man empfand allgemeine Rührung des Herzens, daß durch dergleichen Anſtalten der wahre zunftbrüderliche Endzweck erreicht werden könne, in Beförderung des Glücks der Einen durch die Sorgfalt der Andern. Die Belohnung dafür liegt allein in dem Vergnügen, die Retter und Stützen armer aber braver Leute geweſen zu ſein." Die Verwaltung dieſer Kaſſe war ausſchließlich in den Händen von 2 Zwölfern und 3 Zünftern. — Beſchluß vor Räthen und Zwölfern der Zunft 1781. — Durch weitere Gaben ſtieg der Mahlzeitenfond bis 1796 wieder auf fl. 10980 ß. 6 hlr. 3. Von da an iſt keine Rechnung mehr vorhanden.

Die Brauchkaſſe begann 1782 mit einem Kapital von fl. 220 und ſchloß 1796 mit fl. 1084 ß. 3 hlr. 2. Auf ihr laſteten auch Ausgaben für Brotaustheilungen (Siehe pag. 38).

b. Des Handwerks der Pfiſter.

Wir haben ſchon pag. 26 erwähnt, daß 1713 eine Handwerkslade errichtet worden ſei. Die Einnahmen derſelben beſtanden aus den ſogenannten Bottgeldern und andern Auflagen an jedem Fronfaſtenbott, ferner in Ehrengaben, wie bei Erwählung zum Ladenmeiſter 1 ℔ 16 ß., zum Schäfter 1 ℔ 16 ß., Säckelmeiſter 20 ℔, zum Obmann, 24 ℔ bei Aufnahme eines Meiſters in die

Digitized by Google

Innung 3 ℔ 12 ß.(von Landmeistern 16 ß.), Bußen, Einschreibgeldern von Lehrknaben à 3 ℔, Einkäufe für Spendung des Wachtgeldes 8 ℔. Die Ausgaben wurden verwendet für Wachtgelder, Mahlzeiten, Unterstützungen. Im Jahr 1753 war der Vermögensstand des Fondes ℔ 2540 und stieg bis 1775 auf ℔ 3615 ß. 13 hlr. 4. Anno 1836 wurde derselbe mit Beihülfe des Bezirksgerichtes Zürich unter die zünftigen Bäcker des ganzen Kantons vertheilt. Die Aktiven betrugen 4057 Schweizerfranken. In diese Summe hatten sich 294 Meister, 38 Wittwen, 107 Gesellen und 56 Lehrknaben zu theilen. Meister und Wittwen bezogen $^3/_4$, à 9 Frk. 4 Bz. 8 Rp., Gesellen $^3/_8$ à 6 Frk. 3 Bz. 2 Rp. und Lehrknaben $^1/_8$ à 3 Frk. 1 Bz. 6 Rp.

Die Hauptverwendung des Fondes, der wieder seine besondern Unterabtheilungen hatte, war die Anschaffung von Holz, wodurch demselben gewöhnlich eine nicht unbedeutende Einnahme zufloß. Dieser Holzhandel ist ganz auf die gleiche Linie zu stellen mit unsern heutigen Associationen, Consumvereinen und dergleichen Instituten. Eine Rechnung von 1755 giebt darüber speziellen Aufschluß. Nach derselben wurden 500 Klafter Holz angekauft und dafür ausgegeben:

Ankauf von 500 Klafter à fl. 3 ß. 4	fl. 1550 ß. —	
Trinkgelder	„ 6 „ 5	
Spesen beim Verkauf	„ 4 „ 32	
Ausgabe		fl. 1560 ß. 37

Dagegen betrug die Einnahme:

Den Meistern verkauft 114 Klafter à fl. 3 ß. 5 . . .	fl. 356 ß. 10	
Dem Publikum „ 386 „ à „ 3 „ 20 . . .	„ 1351 „ —	
Einnahme		fl. 1707 ß. 10
Reingewinn		fl. 146 ß. 13

Ein Zins war dabei nicht in Anschlag zu bringen, indem die Zunftkasse den Meistern 2000 ℔ unverzinslich vorschoß. Der Verbrauch an Holz durch die Bäcker in der Stadt Zürich betrug nach einer statistischen Erhebung von 1782 jährlich 1950 Klafter. Die Lieferung des Bedarfes übernahm ein gewisser Gubser in Wallenstadt. Daneben findet sich auch noch eine Notiz aus dem Jahr 1786 über Ankauf von 763½ Klafter aus dem Embracher-Holz, die mit Fäller- und Fuhrlohn auf fl. 5184 ß. 26, also das Klafter auf fl. 7 ß. 11 hlr. 7½, zu stehen kamen.

D. Geselliges Leben.

Die Trinkstuben waren, wie wir in der Darstellung über die Entstehung der Zünfte gesehen haben, schon zu Waldmanns Zeiten beliebte Versammlungsorte, an denen die Angelegenheiten des Staates, Wahlen, Zunftsachen u. s. w. gemüthlich besprochen wurden. Als nun die Zünfte wirklich ins Leben traten, nahmen sie mehr oder weniger den Charakter von Familien an. Da gab es, wie wir ebenfalls aus früher Erzähltem entnehmen können, dann und wann Streit und Zank und darauf wieder Versöhnung und Versöhnungsfeste und Erinnerungstage und Freudenanläße die Menge. Und wo hätten diese wohl anders gefeiert werden können als in der lieben, heimeligen Wohnstube der Zunft, deren Wände Ach! so Vieles erzählen würden, wären sie nur nicht so hölzern? — Damit es aber den Zunftgesellen recht wohl sei zu Hause, dafür sorgte der väterliche Herr Zunftpfleger mit seinen getreuen Gesellen, den Stubenmeistern und dem Stubenknechte (heut

Digitized by Google

zu Tage Verwalter genannt). Die kauften Holz an für 40, 50 bis 80 fl. per Jahr und allerlei Hausrath und Kerzen für etwa 50 fl. und ließen weißen und flicken und malen und scheuern, was für 20—30 fl. nur möglich war. Die jungen Leute ließen es sich, besonders wenn die Reihe des Wachehaltens an sie kam, gar wohl schmecken auf der Zunft. Sie müssen aber etwas lockere Vögel gewesen sein; denn 1576 gerieth sogar der Rath in argen Zorn über sie und machte ihnen ernstliche Vorwürfe, daß sie auf den Zünften „Esseten und Schlaftrünk anrichtind, und sich daby mit wyn überladind und füllind, daß sy volgends ihren bevelch nit ordentlichen verrichtend könnind. Auch daß vil sygend, die wo sy nachtliechter in hüßeren gspürind, anklopfind ald lüthind". Obgleich ihnen dafür mit Gefangenschaft gedroht wird, so muß dieß doch nicht viel geholfen haben, indem 1599 der Rath schon wieder einschreiten muß, „sintemalen in den Morgensuppen die Jungen Gsellen, wie grad auch alte Persohnen das Ir gar liederlich verthund, so söllind alle morgensuppen und was derglychen zäch sind ze nemmen und ze nießen fryg abgestrikt syn. Also das kein Stubenknecht oder frouw dheiner morgensuppen geben by 5 ℔ Straf."

Ueberhaupt bedient sich der Rath sehr häufig des Organs der Zünfte, um polizeiliche Verordnungen zu publiciren. Im Jahr 1693 z. B. erhält die Zunftvorsteherschaft die Weisung, beim nächsten Meisterbotte zu eröffnen, man habe mit Mißfallen vernehmen müssen, daß einige Väter ihre Söhne nicht mehr in die „ordinäri deutsch- und lateinschulen schicken, sondern in Nebetschulen oder hußlehrern übergeben, wodurch sie von dem Kirchgan und gemeiner Ufsicht abgezogen und also erfrechet werden, daß leider! unter ihnen das Spielen (daran etwelcher Eltern frühzeitiges Geldt geben nicht die wenigste Ursach ist) fluchen und unanstandiges Gewühl auf der gaß und selbst im Huß des Herren so zugenommen, daß eine unverweilte Remedur nöthig ist." — Ferner verlangt er 1611, als ein großer Sterbet die Stadt heimsuchte, die Verlesung einer Verordnung, worin unter Anderm befohlen wird: „Die Wybspersonen, so von der abgestorbenen person wegen an der klag und leid sind, Jetziger Zyt nit mer in den hüßern Inen allda die lychnam stand, sondern vor dem huß ußhin an ein bsunder ort an die klag sitzen söllind. Item auch, daß man die abgestorben kind so noch under den Jahren nit mit der Zunft zur Erden bestatten und dann in allen 4 Pfahrkirchen verkünden lassen thüyge uß welichem dann ein groß gschrey In der frömbdi gemacht und die Stadt allhier geschohen wirth."

1627 erläßt er sogar eine Verordnung über Göttigeschenke bei Inbindeten und am Neujahr und verbietet: 1) daß junge Knaben oder Töchterlein zu Gefatter stehen; 2) daß die Pathen mehr als 15 Batzen einbinden und läßt deßhalb drei Sorten silberne Pathenpfenninge prägen, die der Prädikant bei der Taufe zu controliren hat; 3) kündt er die Taufemähler ab; 4) verbietet er erste Neujahrsschenkungen an Götti oder Gotten von mehr als 4 ℔ Werth und dann soll damit für ein und alle Mal abgehelset syn. Alles bei 25 ℔ Straf.

Das Zunfthaus war also auch Gemeindehaus und wenn dann die Bürgerpflichten erfüllt waren, dann wurde billiger Maßen getafelt. So wie also regelmäßige Zunftversammlungen abgehalten wurden, eben so fanden auch regelmäßige Mahlzeiten statt.

Wir wollen zuerst überhaupt einige derartige Anläße und Ausgaben aufzählen:

1636 am Aeschenmittwoch bei der Abnahme der Rechnung an 16 Personen, jeder 1 Dicken (ß. 16); unter gleichem Datum und am Donnerstag verzehrt ℔ 46 ß. 18, wobei 3 Köpf Wein den Metzgern an ihrem Umzug; als Hr. Vogt Hofmeister im Lauffen Fisch geschickt ℔ 13 ß. 13;

Digitized by Google

als man zum fünften und letzten mal by der stühr gsessen ℔ 7 ß. 18; als man zween Tag die vier Tafeln durchgangen und gsetzt hat ℔ 14 ß. 10. — 1640 als man das gelt in die Lad gelegt ℔ 9 ß. 15; als Hr. Rathsherr Werdmüller den Wilkom gab ℔ 4 ß. 12; am Neujahr 55 Personen beim Imbißmahl ℔ 74 ß. 18, Neujahrgeld MHHrrn. Zunftmeister, Rathsherrn, Zwölfer, Schryber, 2 Stubenmeistern, Stubenfrow und Magd ℔ 15, ferner den Stadttrompetern und fremden Spielleuten ℔ 7 ß. 13; am Bechtoldstag 400 Stück Kinderbrot à Kr. 1: ℔ 13 ß. 6 blr. 8; an der Auffahrt 5 Herren vom Müllerad gastirt ℔ 2 ß. 5, ebenso den Hrn. Trüllerhauptmann (Instruktor) ℔ 9 ß. 3; als Hr. Rathsherr Werdmüller sein Ehrengeschirr ufstellt ℔ 19 ß. 16. — 1635 der Stubenfrow für Einquartirung der Berner Soldaten ℔ 84 u. s. w. Das war noch höchst bescheiden. Nun aber steigern sich die Anforderungen. Im Jahr 1695 bedürfen wir für:

Sitzgelder à 3 ℔ 12 ß. und 1 ℔ 16 ß. . .	32	℔	8 ß.
Eschenmittwoch, Abendtrunk	72	„	16 „
7. März als man Küchli geben, Abendtrunk . .	68	„	15 „
Sommer-Johannibott, Abendtrunk	43	„	17 „
10. September Einschüttbott	53	„	5 „
Rathsherrn, XIIrn und Stubenmeistern am Neujahr	12	„	— „
450 Stück Kinderbrot . . . . . „ „ .	22	„	10 „
Mittagessen . . . . . „ „ .	18	„	7 „
Abendtrunk . . . . . „ „ .	75	„	13 „
Winter-Johannibott, Abendtrunk	29	„	5 „
	428	℔	16 ß.

Noch höher steigt die Rechnung vom Jahr 1776. Diese zeigt:

Sitzgeld für 3 Rathsherrn und den Zunftpfleger à 4 ℔ 8 Zwölfer, 2 Stubenmeister und Zunftschreiber à 2 ℔ Lehrknabengeldschreiber und 3 Zünfter à 2 ℔ . . .	50	℔	— ß.	— blr.
Sechsläuten, Abendtrunk	229	„	19 „	— „
Meistertag über Wein und Brot hinaus, so Hr. Zunftmeister Hofmeister gegeben, Abendtrunk 16. Juni . .	142	„	3 „	— „
Sommer-Johannibott 30. Juni	219	„	5 „	8 „
Meistertag über Wein und Brot hinaus, so Hr. Zunftmeister Schinz gegeben, Abendtrunk 8. December . .	141	„	14 „	8 „
Gutjahr an 3 kleine und 8 große Räthe, Zunftschreiber, 2 Stubenmeister, Stubenverwalter nebst Stubenfrau und Magd à 1 ℔	17	„	— „	— „
Weggli, Ring, Murren, Muskateller am Neujahr . . .	89	„	14 „	— „
Verzehrt von 6 Einnehmern der Stubenhitzen	36	„	— „	— „
Winter-Johannibott, Abendtrunk 4. Februar	224	„	19 „	6 „
	1150	℔	15 ß.	10 blr.

Digitized by Google

Dabei ist zu bemerken, daß an den beiden Meistertagen die Müller auch anwesend waren und 1/5 der Auslagen auf ihre Kasse übernahmen. Diesen Zuschuß nebst dem Betrag der oben angeführten Schenkungen mitgerechnet, beliefen sich die jährlichen Ausgaben für Festlichkeiten und Mahlzeiten auf etwa 1600 ℔.

Fiel aber aus irgend einem Grunde eine Zunftmahlzeit aus, so erhielt der Stubenknecht (Verwalter) für jede „abgekennte" Mahlzeit eine Entschädigung von 25 ℔.

Ebenso wurden auch nach abgehaltenem Handwerksbott Abendmahlzeiten veranstaltet. Wir wollen hier nach Angabe der Rechnung von 1767 die Tafel noch einmal decken und die Rechnung darüber vorlegen:

Einnahmen an Einwürfen:

Von Hrn.	Zunftmeister Hug . . .	℔ 10
„ „	„ Hirzel . . .	„ 10
„ „	Stubenmeister	„ 5
„ „	Pfleger Hofmeister . . .	„ 4
„ „	Freihauptmann Heidegger .	„ 4
„ „	Obmann Peter	„ 3
„ „	Zunftschreiber Irminger .	„ 3
„ „	Seckelmeister Vogel . .	„ 3
„ „	Lehrknabengeldner Brunner	„ 3
„ „	Zugschaumeister Meier .	„ 3
„ „	„ Reutlinger	„ 2
„ „	Schäfter Herrliberger . .	„ 2
„ „	„ Keller	„ 2
„ „	„ Peter	„ 2
„ „	alt Lademeister Körner .	„ 2
„ „	Lademeister Däniker . .	„ 2
„ „	„ Irminger .	„ 2
„ „	Handwerkschreiber Brunner	„ 2
		℔ 64
	oder	fl. 32

Ausgaben:

23	Brote à 6 ß.	3 fl.	18 ß.
1	Saum weißen Wein . .	26 „	— „
1	Kalb	22 „	— „
4	Spanferckel	7 „	19 „
2	Schafbraten	1 „	25 „
11	Pasteten	5 „	20 „
11	Digenwürste	1 „	15 „
21	Bratfische à 8 ß. . . .	2 „	12 „
	Küchli und Hüpen	2 „	16 „
	Salat, Oel, Essig	2 „	8 „
	Speck, Anken, Salz, Gwürz .	3 „	36 „
5	℔ Kerzen à 10 ß. . . .	1 „	10 „
	Papier und Braterlohn . . .	2 „	1 „
	Gläser und 3 Bouteillen . .	1 „	8 „
	Tabak und Pfeifen	— „	30 „
	Plunder	1 „	10 „
2	Abwarte	1 „	8 „
2	Taglöhne für Abwaschen .	— „	16 „
	Mühwalt	3 „	— „
	Küferlohn	— „	6 „
		89 fl.	18 ß.
	Einwürfe	32 „	— „
	Ausgabe des Handwerksfondes .	57 fl.	18 ß.

Um uns nun ein Bild zu machen, wie das Leben bei solchen Anlässen sich entfaltete, nehmen wir aus unserm Aktenstoße einen „unmaßgeblichen Entwurf einer veränderten Einrichtung der Zunftmahlzeiten" heraus, der leider ohne Datum und ohne Unterschrift des Verfassers ist und der sich in Summa bloß um Ersparung einiger Schillinge dreht. Dennoch läßt sich daraus mit Aufwand von etwas Phantasie eine Skizze der damaligen Tafelfreuden entwerfen. — Denken wir uns also in unserm Zunftsaale 6—7 Tafeln gedeckt. An der obersten sassen, noch erfüllt von tiefen Ge-

Digitized by Google

danken in petto gehaltener Ceremonienreden MHHerren Vorgesetzten vor einer Reihe Silberplatten mit den ausgesuchtesten Bissen. Zu ihrer Bedienung war unablässig in gespanntester Thätigkeit der getreue Hr. Stubenmeister. Bald präsentirte er den saftigsten Braten, bald kredenzte er aus venetianischen Krystallflaschen den begeisternden Landwein in glänzende Silberpokale. Der wappengezierte Zunftlöffel, die beschildete Gabel und dito Messer thaten ihr Möglichstes, um MHHerren zufrieden zu stellen. Die andern Tafeln waren nicht minder copios besetzt. Der Wein floß hier in Strömen, zwar nur aus zinnernen Kannen, die unter den dienenden Händen der jüngsten Zünfter nicht ermangelten ihre fleißige Runde stets wieder von Neuem zu beginnen. An den äußersten Tischen, von den jüngsten Meistern besetzt, herrschte die lauteste Freude. Nicht minder erfreut, aber nur mit größerer Ruhe und Würde läßt Hr. Vater Pfleger vom Ehrentische aus seine Blicke kreisen. Wir gönnen ihm sein Wohlbehagen von Herzen; hat er sich doch die Paar vorhergehenden Tage manchen Schweißtropfen kosten lassen, bis er die drei fettesten Kälber ausgesucht, den besten Wein erprobt, dem Stubenknechte die erforderlichen Instruktionen ertheilt, dem Küfer das Gewissen wach gerufen und vorn und hinten und rechts und links, in Küche und Keller, in Stall und Stube die nöthigen Befehle und die unvermeidlichen Gegenbefehle ertheilt hat. Jetzt feiert er seine Triumphe. Er weiß nun, daß alles wohl gelungen. Sogar an die „Chrönli" hat er gedacht, auf welche die l. Weiber und Kinder unserer Zünfter im Voraus schon sich freuen und mit besorgtem Blicke hat er sich im Stillen schon umgeschaut, ob die eifrigen Hausfrauen den tafelnden Herren und Meistern nicht etwa Säckli von unzuläßiger Größe mitgegeben haben. Endlich ist er darüber beruhigt. Aber da kömmt schon wieder eine neue Sorge über ihn. Er muß sich überzeugen, ob auch der Stubenmeister und der Stubenknecht mit Gehülfen und Küfer das kälberne Voressen richtig und wohl zubereitet erhalten haben und ob auch die dienenden Jungzünfter seinen Befehlen nachgekommen seien und er ihnen gestatten dürfe, sich jetzt auch an den Tisch des Stubenmeisters und seiner Gehülfen zu setzen. Endlich ist auch das in Ordnung und als letztes Geschäft wirft er noch einen prüfenden Blick auf den Ehrenbecher. Da erhebt sich mit äußerster Grandezza MHHr. Zunftmeister und bringt in feierlicher Rede einen Trinkspruch aus auf das Wohl der Zunft und der Vaterstadt und unserer väterlich regierenden GHHrn. und hierauf beweihrauchen MHHrn. Vorgesetzten einander und die Zünfter stimmen freudig und pflichtschuldig in diese Lebehoch ein. Nun hat die Burgerlust freies Feld und Scherz und Sang und Jauchzen und Jubiliren erfüllen allseitig den Saal. Auch vom Vorsaale her tönen schmetternde Klänge und werden mit lautem Halloh begrüßt. Musik erschallt und steigert die Lust immer höher und höher, bis endlich auch dem Zähesten die Natur den Riegel schiebt. — So wiederholten sich diese Festlichkeiten alle Quartale und würden noch weiter da capo fortgefeiert worden sein. Aber wir stehen jetzt am Ende des 18. Jahrhunderts. Da ertönt das ça ira durch die Straßen Zürichs, gesungen von unheimlichen Gestalten, die in wildem Reigen den Freiheitsbaum umtanzen und in's Morgenroth des 13. März 1798 flattert vom Großmünster und vom Rathhause her die grün-roth-gelbe Tricolore der einen und untheilbaren helvetischen Republik. Dürfen wir uns da wundern, wenn unser Zünfter darüber erschrickt? Diese Farben sind ihm Fremdlinge. Sie haben damals noch nicht geprangt, als 1336 im Großmünster der Brun'sche Freiheitsbrief beschworen wurde, auch damals nicht, als 1351 Zürich den Urkantonen den Bundeseid leistete; sie haben auch nicht bei Tättwyl, bei Murten zum Siege geführt, auch wurden sie nicht bei Kap-

Digitized by Google

pel mit Blut getränkt. Was Wunder also, wenn unser Zünfter nur mit Mißtrauen sie anblickt, und wenn er sich einstweilen dem passiven Widerstande zuwendet?

Erst 1802 ermannt er sich wieder und greift im September dieses Jahres wirklich zur That, indem er mit seinen alten Zunftstucken den glühenden Kugeln antwortet, die der helvetische General Andermatt vergeblich über Zürich schleudert, und hat bald darauf die Freude, den jungen Einheitsstaat einer mediatisirten Bundesrepublik weichen zu sehen. Da öffnet auch das alte Zunfthaus in verjüngter Gestalt seine Thore wieder und es beginnt eine neue Periode.

III. Die Neuzeit.

Wir unterlassen es hier dieselbe zu charakterisiren, da wir nicht mehr nöthig haben Begriffe zu erläutern, die ohne Commentar nicht verstanden würden. Wir können uns also kurz fassen und geben deßwegen die geschichtlichen Daten dieses Zeitraumes in Form einer Chronik.

Die letzte Zunftrechnung von 1798 zeigte an Capitalien ein Vermögen von fl. 29213 ß. 10 nebst dem Haus zum Weggen und dem durch Auffall der Zunft zugefallenen Hause zum „kleinen Riesen" an der Strehlgaß. Ueberdieß war noch (pag. 37) das Reisgeld im Betrage von fl. 589 ß. 12 und (pag. 41) von 1796 her der Mahlzeitenfond mit fl. 10980 ß. 6 hlr. 3 und die Brauchkasse mit fl. 1084 ß. 3 hlr. 2 vorhanden. Endlich 1502½ Loth an Silber, wovon 1798 bei Aufhebung der Zunft 119 Wahlpfenninge, 119 Löffel und 23 Neuthaler „Bandgeld" als Andenken unter die Zünfter vertheilt wurden, und etwas Hausrath. Die Liquidationsrechnung vom Juni 1798 stellt folgende Summen auf:

Kapitalien	fl.	40774 ß.	20 hlr. —
Gültaufgaben	„	170 „ —	„ —
Zinsrestanzen	„	2235 „ 27	„ —
Marchzinse	„	485 „ 8	„ —
Baares Geld	„	1011 „ 13	„ 11
Beide Häuser	„	5800 „ —	„ —
	fl.	50476 ß. 28	hlr. 11
Geschenk an die Municipalität fl. 1500			
Honorare . . . . . „ 160			
	fl.	1660 ß. —	hlr. —
Bleibt zur Vertheilung	fl.	48816 ß. 28	hlr. 11
Davon erhielten als erste Rata:			
149 Zünfter à fl. 220 . fl. 32780			
34 Wittwen à fl. 110 . „ 3774			
15 Töchter à fl. 55 . . „ 825			
	fl.	37379 ß. —	hlr. —
Unvertheilt blieben	fl.	11437 ß. 28	hlr. 11

Digitized by Google

Diese Summe, wobei die beiden Häuser inbegriffen sind, wurde vier Jahre lang als Garantiefond für allfälligen Ersatz von Verlusten zurück behalten und stieg bis 1802 durch Einnahme von Zinsen und Verkauf des noch übrig gebliebenen Silbergeschirrs (670 Loth) und Hausrathes, sowie auch durch Verkauf des Hauses zum „kleinen Riesen" auf:

Kapital und Baarschaft . . .	fl.	8643 ß. 25 hlr.	5
Haus zum Weggen (höher tarirt)	„	6500 „ — „	—
	fl.	15143 ß. 25 hlr.	5

Bei der Theilung dieses Restes ließen sich 63 ganze, 27 halbe und 15 Quartheile auszahlen; 81 ganze und 7 halbe Theile traten als neue Zunftgesellschaft zum Weggen wieder zusammen und von 5 ganzen Theilen, deren Inhaber abwesend waren und von denen man nie Lebensscheine erhalten konnte, wurde ihr Guthaben besonders verwaltet. Von obiger Summe beträgt 1 ganzer Theil fl. 89 ß. 7 hlr. 9. Demnach bestand das Vermögen der neuen Gesellschaft in:

81 Theilen à	fl.	89	ß.	7	hlr.	9	oder	fl. 7224 ß. 27 hlr.	9
7 „ à	„	44	„	23	„	$10^1/_2$	„	„ 312 „ 7 „	5
								fl. 7536 ß. 35 hlr.	2
Guthaben von 5 Theilen seit 1798 . . .								„ 1159 „ 32 „	—
und deren zweite Rata								„ 445 „ 38 „	9
								fl. 9142 ß. 25 hlr.	11

Bestehend aus:

Kapitalien und Baarschaft	„	2642 „ 25 „	11
Haus zum Weggen	„	6500 „ — „	—
	fl.	9142 ß. 25 hlr.	11

Mit diesem Vermögen begann die neue Gesellschaft am 13. Juli 1802 ihren neuen Haushalt und stellte auf die Dauer von vier Jahren Statuten auf, deren Inhalt im Wesentlichen mit den heutigen Statuten übereinstimmt. Nur wurden damals alle Vorschüsse zum Kapital geschlagen. Ferner ist die Stellung des Verwalters eine andere geworden. Damals hatte er freie Wohnung, leistete aber Abwart- und Hauswartdienste und war der oberste der Leichentrager. Ein Zimmer war ausgemiethet an den Kantons-Commissair als Büreau. Der Laden warf fl. 50 und der Saal im 3. Stock fl. 20 Miethzins ab. Im September dieses Jahres wurden im Hausgang zwei Laden eingerichtet, die für fl. 140 vermiethet wurden, und die Hausthür an die Weggengasse verlegt. Die Zusammenkünfte der Gesellschaft fanden monatlich 1 Mal statt. Am Sechseläuten wurde ein Abendessen gehalten.

1803. Mediationsverfassung. Die Schweiz wird ein Bundesstaat mit vorwiegender Centralgewalt nach Außen und vorwiegender kantonaler Souveränität nach Innen. Der Kanton Zürich ist in 65 Zünfte eingetheilt. Die Stadt Zürich hat deren 13 und jede wählt ein Mitglied aus ihrer Mitte in den Großen Rath und 4 Kandidaten aus andern Bezirken, als welchem die Zunft angehört, zusammen also 260, von denen durchs Loos 130 in den Großen Rath treten. Der Kleine Rath besteht aus 25 aus der Mitte des Großen Rathes und von demselben gewählt. Das Eigenthum von Staat und Stadt wird ausgeschieden.

1805. Die Meisterschaft der Pfister bezahlt von Mai an einen jährlichen Miethzins von

Digitized by Google

fl. 20, behufs Benutzung des obern Saales für ihre Versammlungen. Der Keller wird für fl. 30 vermiethet.

1806. Erneuerung der Statuten und der Existenz der Gesellschaft auf weitere 6 Jahre. Einführung einer Buße von ß. 8 für unentschuldigtes Wegbleiben aus dem Bott. Die jährlichen Vorschläge im Vermögen sollen zu $^1/_3$ zum Capital geschlagen und zu $^2/_3$ als Dividende bezahlt werden. Die untere Stube wird für fl. 1 ß. 20 wöchentlichen Zins den Verbotfizieren vermiethet. Der Stadtrath verlangt von der Zunft einen Beitrag an die neu einzurichtende Straßenbeleuchtung. Da aber „die Gesellschaft kein Vermögen besitzt, indem alles Privatgut ist", so wird dem Stadtrath die ehemalige Zunft-Straßenlaterne geschenkt. Der Ladenzins wird auf fl. 150 erhöht. Die Gesellschaftsabende werden im Sommer eingestellt und im Herbst mit einem Mittagessen eröffnet.

1807. Der Hausgang des Zunftgebäudes wird in seiner frühern Gestalt wieder hergestellt. Die Partieipationsscheine erhalten den Werth von fl. 90.

1810. Zur Aufnahme als Gesellschaftsmitglied meldet sich ein Bürger von Zürich, der eine Spezereihandlung besitzt. Die Aufnahme wird ihm abgeschlagen, indem er sich auf der Saffran einschreiben lassen müsse.

1812. Erneuerung der Statuten auf weitere 10 Jahre. Die Partieipationsscheine erhalten einen veränderlichen Werth, je nach dem Resultate der Jahresrechnung. Der Hausverwalter bezahlt von nun an einen Miethzins von fl. 100. Die Zunft gibt jetzt einen jährlichen Beitrag an die Straßenbeleuchtung von 3 Rthlrn. Da am Sechseläuten so viele Fremde da waren und ihr Benehmen überdieß tadelhaft war, so dürfen in Zukunft nur Söhne oder Brüder von Zünftern eingeführt werden; dieselben sollen aber, sowie auch die Damen, welche zu einem stattfindenden Balle eingeladen werden, confirmirt sein.

1814. Neue Verfassung des Kantons Zürich. Die Mitglieder des Großen Rathes bestehen aus

26 von den Zünften der Stadt Zürich,
5 „ Winterthur,
51 „ der Landschaft,
130 durch den Großen Rath selbst gewählt.

1816. Die Gesellschaft beschließt die Aufnahme von Ehrenmitgliedern, welche, ohne einen Partieipationsschein kaufen zu müssen, gegen Erlegung von jährlich fl. 1 ß. 20 das gesellige Leben der Zunft mit genießen können. Partieipationsscheine fl. 114 ß. 16.

1819. Der Werth eines Scheines steigt auf fl. 119 ß. 16. Die Gesellschaftsabende werden wieder für den Sommer eingestellt, dagegen im Winter wöchentlich abgehalten.

1820. Werth eines Scheines fl. 122 ß. 8. — Das Sechseläuten wurde in diesem Jahre glänzend gefeiert. Wir entnehmen eine Beschreibung desselben der schweizerischen Monatschronik. Die Konstafel, Meisen, Gerwe, Schiffleuten und Weggen statteten den übrigen Zünften am spätern Abend Besuche ab. Auf dem Weggen wurde deßwegen das bisher übliche Abendessen in ein Mittagessen umgewandelt. — Die Konstafel setzte sich Abends 7 Uhr in Bewegung, Bürgermeister Brun schritt mit dem Stadtpanner an der Spitze des Zuges; ihm folgte der Stiftsprobst mit vier Chorknaben und die dreizehn Zunftmeister mit ihren Fähnlein, alles begleitet von Fackelträgern. — Die Meisenzunft hatte als Mittelpunkt ihres Zuges das von Adam Näf in der Schlacht bei Kappel gerettete Zürichpanner und sein Schwert, getragen von einem Nachkommen

Digitized by Google

Näf's. — Die Gerber- und Schiffleute langten zu Schiffe als festbesuchende eidgenössische Freunde unter Abbrennen von Feuerwerk am Weinplatze an, um von da aus ihren Rundgang anzutreten. Der Sprecher dieser Eidsgenossen pries das Glück der Schweiz und sagte im Hinblick auf den Anfang des 19. Jahrhunderts:

Es knüpft dieß weiße Kreuz ein neues Band.
Elender Spaltung sind wir müde,
Und deine Bürger, Züeich, zürnen nicht,
Wenn man statt Eines bloß, von zweiundzwanzig spricht.

Die Weggenzunft, nachdem sie um 6 Uhr ihre „Weggli" ausgeworfen, fuhr um 9 Uhr zu Besuch. Den Zug eröffnete der Zunftschild als Transparent mit Musik in Begleit von zwölf Bäckern und sechs Bauern. Diesen folgte ein Wagen mit dem Sprecher und den Obleuten und darauf ein anderer mit klappernder Mühle, brillant beleuchtet. Ein dritter Wagen trug einen Backofen in voller Glut. Der Meister war in emsiger Arbeit und die Frau Meisterin hatte im Laden vollauf zu thun, ihre massenhaft zuströmenden Kunden zu bedienen. Den Schluß bildeten zwei weitere Wagen mit wohl genährten Herrn und Meistern und mit den HHerrn Zunftvorgesetzten.

Die die Besuche empfangenden Zünfte hatten ihre Stuben festlich ausgeschmückt und sich auch anderweitig zur Empfangsfeier vorbereitet. — Die Zunft zur Waag machte die Honneurs im alten Costüme. Der Zunftmeister haranguirte, der Hanswurst grüßte sogar in gebundener Rede. Zur Weggenzunft sprach er in heiterer Weinlaune:

Gott grüezi, ihr liebe Herre vu der Ehrezunft zum Wegge,
Mis Kumpliment thun:i mit Freuden ablegge,
B'sunders der schöne Bäckerinn,
Die blibt mer Tag und Nacht im Sinn.
Und wenn:i neimis verdiene cha,
Hänk:is dere für ihre Weggli a.
Vu de Mülleren und Bäcke mag:i gar nüt säge,
Mis Herz lachet eister dem Essen etgäge,
Und da ist de Beck und de Müller ellei de Ma,
Ohni de me keis Esse rüste cha.
Doch zum Esse g'hört per se au de Wy;
De hol:i, denn wämmer recht fröhli sy.
Schüched:i nüd vor der Waag a der Wand,
Es häd sie kein Stadtrath i der Hand.

Die Metzger präsentirten ihren Eisengrind und Bären. Ein Gemälde von Conrad Meier, die Mordnacht darstellend, deckte die eine Wand des Saales, an der andern standen sechs wohl ausgerüstete Metzgbänke. — Auf der Saffran paradirten Pörtler und an den Sarkophag Merkurs lehnte sich die Hoffnung; rechts und links davon befanden sich die Repräsentanten der daselbst zünftigen Handwerke in Funktion und im Vordergrunde stand ein Schenktisch. — Die Schmide empfingen die Besuche mit Glockengeläute. Der Saal war mit den 13 Zunftwappen geschmückt mit der Inschrift: „Nur Eintracht macht glücklich, zufrieden, macht reich; wir alle sind Brüder, wir alle sind gleich". In vier Lauben arbeiteten Handwerker der Zunft. — Die Zimmerleute endlich hatten ihren Saal mit transparenten Schilden ausgeschmückt, unter denen Modelle von

Digitized by Google

künſtlichen Bauarbeiten ſtanden, und ſangen ein Lied, das die Werke der Baukunſt preist und mit dem Gedanken ſchließt:

Auf! den Landesvätern bringet
Noch das letzte Lebehoch!
Wer nach Bürgerliebe ringet,
Hat den beſten Segen doch!
Sie nur ſichert Glück und Kraft
In der Eidgenoſſenſchaft.

1821. Es wird ein neuer Hausverwalter gewählt und bei dieſem Anlaß verſchiedene Bauten vorgenommen. Der Miethzins des Verwalters wird auf fl. 160 feſtgeſetzt, nebſt fl. 15 als Entſchädigung an die Bauauslagen. Der Werth eines Scheines beträgt fl. 123 ß. 13, die Zahl der Participanten iſt 73. In dieſem (oder in dem vorhergehenden) Jahre wurde eine Zunftfahne angeſchafft, wahrſcheinlich aus freiwilligen Beiträgen, wenigſtens enthalten die Rechnungen darüber nichts.

1822. Werth eines Scheines fl. 125 ß. 16. Der Werth des Hauſes wird in Folge obiger Bauten auf fl. 7150 erhöht, es verzinſet ſich dato mit fl. 300; die Statuten werden erneuert. Da aber durch fortwährendes Steigen des Vermögens der Einkauf in die Geſellſchaft ſtets erſchwert wird, ſo ſoll in Zukunft nur $^1/_5$ des jährlichen Vorſchlages zum Capital geſchlagen und $^4/_5$ als Dividende ausbezahlt werden. Ferner ſollen die drei noch exiſtirenden halben Antheile entweder eingelöst werden oder die Beſitzer derſelben die zweite Hälfte nachzahlen. Am Sechſeläuten Fahnenweihe auf Konſtafel und Waag.

1823 wird beſchloſſen obige $^1/_5$ des jährlichen Vorſchlages in eine Separatkaſſe fallen zu laſſen, aus welcher die laufenden Bedürfniſſe der Geſellſchaft zu entrichten ſeien.

1824. Der Werth des Hauſes wird auf fl. 7275 erhöht und derjenige eines Scheines auf fl. 125 fixirt. Zur Vermehrung des Beſuches der gewöhnlichen Geſellſchaftsabende wird die Aufſtellung einer Buße von ß. 2 für Abweſende beliebt.

1825. Dieſe Buße hat fl. 50 abgeworfen. Der Zweck wurde aber nicht erreicht; daher wird ſie wieder fallen gelaſſen.

1826. Aus freiwilligen Beiträgen von 62 Zünftern wird ein ſilberner und vergoldeter Zunftbecher angeſchafft, der durch den Mitzünfter, Hrn. Guſi, im Gewichte von 110 Loth angefertigt wird.

1827 wird die Stelle eines Stubenmeiſters ereirt, der bei Ehrenanläſſen dem Herren Quäſtor als Aſſiſtent beizugeben ſei. Erſter Stubenmeiſter war Hr. Jak. Koller-Koller.

1828. Da ſeit 1821 eine Verwalterin im Hauſe iſt, wird ihr für Beſorgung von Waibeldienſten ꝛc. ein Abwart beigegeben und demſelben eine jährliche Gratification von fl. 5 zuerkannt.

1829. Am Sechſeläuten werden üblicher Weiſe kleine Brötchen aus den Fenſtern geworfen, in dieſem Jahr 1040 Stück. Des Nachts wandelt ſich die eine Hälfte der Zunftſtube in eine Mühle, die andere in ein Backhaus um und die beſuchenden Zünfte werden aus einem Laden mit friſchem Backwerk bewirthet.

1830. Der obere Saal wird reſtaurirt. Auslagen dafür fl. 145.

1831. Verfaſſungsänderung. Der große Rath beſteht aus:

Digitized by Google

60 Mitgliedern gewählt von den 13 Zünften der Stadt Zürich,
5 „ „ „ Winterthur,
51 „ „ „ den 51 Landzünften aus ihrer Mitte,
52 „ „ „ „ „ „ „ beliebigen Landbürgern,
11 „ „ „ 10 größern „ „ „ „
11 „ „ vom großen Rathe aus Stadtbürgern,
22 „ „ „ „ „ „ Landbürgern.

Der Regierungsrath besteht aus 19 Mitgliedern vom Großen Rathe gewählt in oder außer seiner Mitte. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe wird gewährleistet.

1832. Erneuerung der Statuten auf weitere 10 Jahre.

1833. Wahl eines neuen Hausverwalters. Reparatur der Küche für ca. fl. 100. Werth des Hauses auf fl. 7500 erhöht. Miethzins des Kellers fl. 50. Der neue Verwalter bezahlt fl. 250 Miethzins.

1836. Am Sechseläuten Umzug aller Zünfte. Bunte Bilder aus der Zeit Wallensteins. An die Summe von Schwzrfrk. 20000, welche Zürich jährlich an den Staat entrichten soll, als Sitz der höhern Kantonal-Lehranstalten, trägt die Zunft zum Weggen die Aversal-Summe von Frk. 800 bei. Zugleich wird der Werth des Hauses auf fl. 8000 erhöht.

1837 bildet die Stadt Zürich einen Gesammtwahlkreis. Ihre Repräsentanten in den Großen Rath werden nicht mehr von den Zünften gewählt, deren Wahlfunktionen sich einzig noch auf die Wahlen in den größern Stadtrath beschränken. Dieß veranlaßte

1838 die Zunft zur Schmiden, ihr Zunftpanner in feierlichem Zuge zu begraben. Zimmerleuten, Widder, Schiffleuten dagegen feiern den Mars in einem Umzuge als Krieger verschiedener Zeitalter. — Umänderung der Statuten in der Weise, daß in Zukunft die Anzahl der Participanten nicht über 80 steigen soll und vom jährlichen Vorschlage fl. 120 nebst den Jahresbeiträgen der Ehrenmitglieder der Separatkasse zufließen, der Ueberschuß auf die Besitzer der Scheine vertheilt werden soll.

1840. Reparaturen im Haus für ca. fl. 260.

1841. Umzug aller Zünfte am Sechseläuten, die vier Jahreszeiten darstellend. Weggen übernahm mit Gerwe und Zimmerleuten den Sommer.

1842. Anschaffung einer neuen Zunftfahne für fl. 67 ß. 9.

1843. Fahnenweihe am Sechseläuten. Abends theatralische Darstellung. Bürgermeister Brun besucht das neue Zürich, kann sich aber nicht mit demselben befreunden. Mittags Umzug aller Zünfte. Wallensteins Lager.

1845. Der Ehrenwein, den der Stubenmeister bisher am Sechseläuten spendete, soll von nun an beim Rechnungsmahle aufmarschieren.

1846. Umzug zu Ehren Hrn. Direktor Eschers, Gründer der Nordbahn.

1847. Umzug des Prinzen Carneval. Bankett im Kratz.

1848. Erneuerung der Statuten auf weitere 10 Jahre.

1850. Anschaffung von zwei messingenen Trommeln und neuen Zunftlaternen.

1851. Meisen, Weggen, Waag veranstalten einen Umzug als Schweizer der verschiedenen Kantone. Am 1. Mai Erinnerungsfest an den Eintritt Zürichs in den Bund der Eidgenossen. Die Zunft zum Weggen sendet fl. 192 ß. 20 und weitere fl. 200 durch freiwillige Beiträge der Mitglieder gesammelt an das Festcomité und spendet fl. 50 als Ehrengabe an das Freischießen.

Digitized by Google

1852. Die Rechnungen werden von nun an in neuem Schweizergelde geführt und dafür folgende Ansätze beliebt:

Inventarwerth des Hauses	Frk.	20000
Werth eines Participationsscheines . . .	„	300
Einkaufsgebühr neuer Mitglieder . . .	„	45
Handänderungsgebühr von Vater auf Sohn	„	6
Jahresbeitrag von Ehrenmitgliedern . . .	„	3,50
Bußen für Absenzen	„	0,60

Das Vermögen der Gesellschaft beträgt nunmehr Frk. 28414,93. Der Zinsertrag des Hauses ist Frk. 886,67.

1854. Für ein Bankett am Sechseläuten im Baugarten lieferte die Metzgerzunft eine Riesenwurst und die Schiffleute einen großen Fisch mit Confect gefüllt. Die Pfister veranstalteten eine Concurrenz unter ihren Zunftgenossen für Brotlieferungen dahin. Der Erfolg davon war:

1	Brot	von	Hrn.	Koller	im Höfli	im Gewichte	℔ 186
1	„	„	„	Bartenfeld	„	„	„ 235½
1	„	„	„	Horner-Zundel	„	„	„ 224
1	„	„	„	Ludwig Vögeli	„	„	„ 191
1	„	„	„	Gottlieb Koller	„	„	„ 173½
1	„	„	„	Heinrich Spinner	„	„	„ 154
1	„	„	„	Jakob Wafer	„	„	„ 97½
1	„	„	„	Gebrüder Grob	„	„	„ 41
1	Zopf	„	„	C. Nordorf	„	„	„ 25
							℔ 1346½

welche à 25 Cts. mit Frk. 336,62 bezahlt wurden. Das erste war, obgleich nicht das schwerste, doch das am besten gelieferte und erhielt einen Preis von Frk. 25; das zweite einen solchen von Frk. 10 und das dritte einen Ehrenpreis.

1856. Sechseläutenumzug: Zürich ist Knotenpunkt sämmtlicher Eisenbahnen der ganzen Welt. Alle Völker begegnen sich da. Die Weggenzünfter betheiligen sich dabei als Engländer und als Holländer.

1857. Die Weggenzunft glänzt in Gasbeleuchtung. Der Zunftseckel spendet dafür Frk. 600. Im 4. Stock wird eine Wohnung eingerichtet und dafür Frk. 1000 verwendet.

1858. Erneuerung der Statuten auf weitere 10 Jahre. Der Inventarwerth des Hauses wird auf Frk. 21000 gesetzt.

1860 wird im zweiten Stock eine neue Küche hergerichtet mit verbessertem Kochheerd, im Saale ein neuer Cylinderofen aufgestellt und die Zimmer im ersten Stock renovirt.

1861. Dafür wird die Hausmiethe des Verwalters auf Frk. 1500 und die Miethe für den ebenfalls renovirten Laden auf Frk. 600 angesetzt.

1865. Die Bürgergemeinde wird mit Ausnahme der Verwaltung über die Armen-, Stiftungs- und Nutzungsgüter mit der Einwohnergemeinde verschmolzen.

Digitized by Google

Schlußwort.

Wir haben uns oben ſchon vorgenommen, nicht weiter auf allgemeine politiſche Verhältniſſe einzutreten. Wir unterlaſſen es auch hier, obgleich uns die bevorſtehenden Aenderungen in unſerm Gemeindeweſen dazu Anlaß genug bieten würden. Dagegen ſei uns noch eine den Zunftgeſellſchaften näher liegende Frage erlaubt. Iſt es wohl ernſt gemeint, wenn man in jüngſter Zeit da und dort vom Verkaufe der Zunfthäuſer als von einer ſelbſt verſtändlichen und ausgemachten Sache ſprechen hört? Bereits ſeit 1798 ſind mehrere derſelben veräußert worden. Gerwe, Kämbel, Schiffleuten, Schuhmachern, Widder ſind in Privathände übergegangen und damit für öffentliche Zwecke verloren. Schneidern iſt ſeit einigen Jahren Gaſthof. Sollen wirklich die andern nachfolgen und iſt ihre ſociale und bürgerliche Bedeutung auch gar nicht zu berückſichtigen?

Der Rüden dient einſtweilen noch als Wohnung des litterariſchen Muſeums und iſt Verſammlungsort der naturforſchenden Geſellſchaft; Meiſen zählt als Banklokal unter die öffentlichen Gebäude; Schmieden giebt dem juriſtiſchen und dem Zofingervereine Unterkunft; Weggen rechnet es ſich zur Ehre an, die antiquariſche Geſellſchaft aufzunehmen, ferner dem Unteroffiziers-Vereine u. ſ. f. Platz zu gewähren; Zimmerleuten öffnet dem Vereine junger Kaufleute ſeine Räume und Waag nimmt ſich der Lehranſtalten für Geſellen, einem mediciniſchen Vereine u. ſ. w. an. Und wie oft wurden nicht in außerordentlichen Zeiten die Zunfthäuſer ſei es zur Unterbringung von Einquartierung oder von Kranken, oder als temporäre Büreaux und dergleichen benutzt?

Das Alles aber iſt in Zukunft nur möglich, wenn die Zunfthäuſer in den Händen ihrer jetzigen Beſitzer bleiben und wenn der alte Gemeinſinn, der ſich wie ein befruchtender Wieſenbach durch die Geſchichte der Zünfte windet, auch die heutigen Bürger beſeelt. Hier haben ſie auch für die Zukunft ein Feld, auf welchem ſie, wenn auch nur indirekt, für das edlere ſociale Leben und für Zeiten der Noth thätig ſein können. Möchten ſie ſich daher weder durch übertriebenen Spekulationsgeiſer, der dem Einzelnen doch keinen erheblichen Gewinn abwerfen kann, noch durch plötzliche Muthloſigkeit dieſe ehrenvolle Aufgabe entreißen laſſen! Wir ſind jedoch überzeugt, ſie werden ſich, ſo weit es in ihrer Macht ſteht, nicht dahin drängen laſſen und hoffen dieſe nur flüchtig hingeworfenen Gedanken möchten wenigſtens dazu dienen, die vorliegende Frage einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Digitized by Google

Anhang.

Verzeichniß der Participanten

bei der Conſtituirung der gegenwärtigen Zunftgeſellſchaft
den 13. Juli 1802.

1. Herr Spitalmeiſter Brunner, Vorſteher 1802, geſt. 1807.
2. „ Pfr. Brunner in Altsrieden, Vorſteher 1802, geſt. 1807.
3. „ Freihauptm. Bodmer, Vorſt. 1802, geſt. 1805.
4. „ Felix Boßhard, geſt. 1853.
5. „ Heinrich Eſſinger, geſt. 1817.
6. „ Obmann Fehr, Vorſteher 1802, geſt. 1804.
7. „ Prokurator Fries, Vorſteher 1802, geſt. 1835.
8. „ Johannes Geßner, geſt. 1811.
9. „ Jakob Heidegger, Waagmeiſter, geſt. 1833.
10. „ Zunftmeiſter Hirzel, Präſident 1802—1812, geſt. 1812.
11. „ alt Landvogt Hirzel.
12. „ Hofmeiſter z. weißen Kreuz, Vorſteher 1806, geſt. 1806.
13. „ Hofmeiſter, Sohn, z. weißen Kreuz, geſt. 1814.
14. „ Stadtſchreiber Hofmeiſter, Vorſteher 1802, geſt. 1829.
15. „ Prof. Jakob Horner, geſt. 1831.
16. „ Stadtrath Conrad Horner, Vorſteher 1802, Zunftſchreiber 1802—1822, geſt. 1833.
17. „ Hofrath Horner, Vorſteher 1814, Präſident 1830—1834, geſt. 1834.
18. „ Stadtrath W. Horner, Stubenmeiſter 1831, Vorſteher 1835, geſt. 1853.
19. „ Jakob Hug, geſt. 1812.
20. „ Landſchreiber Irminger, geſt. 1804.
21. „ Irminger im Rennweg, Stubenmeiſter 1832, geſt. 1834.
22. „ Seckelmeiſter Irminger, Vorſteher 1807, geſt. 1821.
23. „ Verwalter Irminger, geſt. 1833.
24. „ Rudolf Keller, geſt. 1808.
25. Herr J. J. Keller in Weiningen, geſt. 1814.
26. „ Matthias Kilchsperger, geſt. 1816.
27. „ Kaſpar Körner, geſt. 1811.
28. „ Obmann Koller, Vorſteher 1807, geſt. 1838.
29. „ Beat Koller, geſt. 1817.
30. „ Pfleger Koller, Pfleger 1802—1815, geſt. 1819.
31. „ Koller zum Pilgerſchiff, geſt. 1814.
32. „ Pfr. Koller in Schlatt, geſt. 1807.
33. „ Joh. Keller an der Schifflände, geſt. 1813.
34. „ Joh. Keller, Sohn, a. d. Schifflände, geſt. 1857.
35. „ Jakob Keller, Küfer.
36. „ Diakon Kramer, geſt. 1849.
37. „ Salomon Kramer, geſt. 1849.
38. „ Heinrich Lavater.
39. „ J. U. Lecher.
40. „ Heinrich Maag, geſt. 1818.
41. „ Capitän Sigmund Meier.
42. „ Meier beim Adler.
43. „ Ludwig Meier, geſt. 1830.
44. „ Heinrich Meier beim Pilgerſchiff.
45. „ Rudolf Meier.
46. „ Pfr. Meier in Oberglatt.
47. „ Oberwegt Meier, Vorſteher 1804, ausgtr. 1805.
48. „ Johannes Meiſter, geſt. 1810.
49. „ Heinrich Meiſter, geſt. 1839.
50. „ Rudolf Näf, Vorſteher 1819—1822, geſt. 1831.
51. „ Spitalmeiſter Paur, Vorſteher 1805, Pfleger 1830—1837, geſt. 1837.
52. „ Schirmſchreiber Paur, Pfleger 1815—1830, Präſident 1834—1836, geſt. 1848.
53. „ Obmann Peter.
54. „ Heinrich Peter.
55. „ Leonhard Reutlinger, geſt. 1829.
56. „ Paſtetenbeck Römer, geſt. 1847.

Digitized by Google

57. Herr Heinrich Rellenbuz, geſt. 1817.
58. „ Poſtdirektor Schinz, Vorſteher 1806—1821, geſt. 1832.
59. „ Oberherr Schinz, geſt. 1847.
60. „ Schinz in Livorno, geſt. 1841.
61. „ Melchior Schinz, geſt. 1817.
62. „ Salomon Schinz auf der Au.
63. „ Beat Schinz, geſt. 1829.
64. „ David Schännis, geſt. 1809.
65. „ Landſchreiber Schweizer, geſt. 1803.
66. „ Kernenſaſſer Simmler, geſt. 1808.
67. „ Conrad Simmler, geſt. 1816.
68. „ Math. Steinfels, geſt. 1833.
69. „ Felix Thomann, geſt. 1807.
70. „ Gerold Vogel, geſt. 1811.
71. „ Johannes Vogel, geſt. 1820.
72. „ Caſpar Waſer, älter, geſt. 1833.
73. „ Caſpar Waſer, jünger.
74. „ Heinrich Weber, geſt. 1804.
75. Herr Joſeph Werdmüller.
76. „ Georg Weiß, geſt. 1810.
77. „ Baradin Weiß, geſt. 1810.
78. „ Pfr. Birz in Zollikon, geſt. 1806.
79. „ Pfr. Wunderli in Stäfa, geſt. 1806.
80. „ Conrad Wolf in Trogen, geſt. 1820.
81. „ Caſpar Brunner.
82. „ Wilhelm Keller.
83. „ Heinrich Locher.
84. „ Johannes Schweizer.
85. „ Heinrich Weiß.
86. Frau Hafner, geb. Steinbrüchel.
87. „ Horner, geb. Fries.
88. „ Irmiuger, geb. Eßlinger.
89. „ Keller, geb. Bernhauſer, geſt. 1812.
90. „ Locher, geb. Trachsler.
91. „ Nägeli, geb. Keller in Bendlikon.
92. „ Vogel, geb. Römer.
93. Jgfr. Waſer im Hötli.

Später eingetreten:

1804 Herr Rud. Heidegger, geſt. 1810.
1807 „ Stadtrath Waſer, Vorſteher 1812, geſt. 1814.
1808 „ Caſpar Schweizer, geſt. 1841.
— „ Staatsrath Hirzel, Vorſteher 1812, Präſident 1812—1829, geſt. 1829.
— „ Obmann Franz Schweizer, geſt. 1810.
— „ Louis Chapuis, geſt. 1838.
— „ Johannes Keller, geſt. 1838.
— „ Johannes Wegmann, Graveur, geſt. 1849.
— „ Schmuz, Pfiſter, geſt. 1814.
1809 „ Poſtdirektor Schweizer, Vorſteher 1833—1848, geſt. 1853.
1810 „ Schweizer, Major, Vorſteher 1830, Stubenmeiſter 1828, geſt. 1862.
— „ Jak. Chriſtoph Täniker.
— „ Verwalter Heidegger, Vorſteher 1834, Pfleger 1837—48, Stubenmſtr. 1852, geſt. 1855.
1811 „ Gerold Vogel.
— „ J. J. Grob, Kornmeiſter, Stubenmeiſter 1835, Vorſteher 1837, geſt. 1852.
— „ Jakob Schweizer d. Kapellvor, geſt. 1828.
1813 „ Heinrich Oeſi, Goldſchmid, geſt. 1830.
1814 „ Schinz, Fürſprech.
— „ Leonhard Schauſelberger, geſt. 1833.
1816 „ Pfr. Schinz in Zollikon, geſt. 1822.
— „ Wilhelm Waſer.
1818 Herr Jak. Chriſtoph Ammann, geſt. 1851.
1819 „ Obmann Schinz im Almoſenamt, geſt. 1837,
— „ Rittmeiſter Bodmer, geſt. 1848.
— „ Daniel Vögeli, Stubenmeiſter 1830, geſt. 1840.
— „ Jakob Koller-Keller, Stubenmeiſter 1827, Vorſteher 1865.
— „ Senſal Locher, Vorſteher 1844, geſt. 1847.
1820 „ Johannes Wehrli, Müller, geſt. 1837.
— „ Fürſprech Klauſer, Vorſteher 1822, Zunftſchreiber 1822—1832, Stubenmeiſter 1834.
— „ Schweizer, Müller, geſt. 1862.
— „ Oberſt Hirzel, Vorſteher 1830, geſt. 1844.
— „ Schirmſchreiber Waſer, Vorſteher 1838—65, Zunftſchreiber 1833—1848, Stubenmeiſter 1846, Pfleger 1848—1858.
— „ Prof. Dr. Schinz, Vorſteher 1822, Präſident 1846—1854, geſt. 1858.
— „ Johannes Keller, Pfiſter, geſt. 1861.
1821 „ Jakob Trümpler, geſt. 1848.
— „ Schauſelberger, Sohn, geſt. 1840.
1822 „ Heinrich Hafner, Lehrer, geſt. 1849.
— „ Sal. Brunner, Stubenmſtr 1829, geſt. 1856.
— „ Beat Keller, geſt. 1834.
— „ Heinrich Peter, geſt. 1842.
— „ Diethelm Täniker, geſt. 1852.

Digitized by Google

1826 Herr Heinrich Kilchsperger, gest. 1859.
— „ Joh. Heinrich Ulrich, Pfister.
1827 „ Johannes Gessner, Müller, gest.
— „ Schinz im Almosenamt, gest.
— „ Conrad Zundel, Müller, gest.
1828 „ J. J. Wegmann, Pfister.
— „ Conrad Meier beim Adler, gest.
1830 „ Poliater Zundel, gest. 1849.
— „ Dr. Meier-Ochsner, Stubenmeister 1836.
— „ Stadtschreiber Gossi, Stubenmeister 1833, Vorsteher 1848, Präsident 1854.
1831 „ Pfr. Irminger in Brütten, gest. 1859.
1832 „ Johannes Steinfels, Pfister, gest. 1833.
— „ Staatskassier Hirzel, Stubenmeister 1843, Vorsteher 1848, Pfleger 1858.
— „ Schuldenschreiber Schinz, Stubenmstr. 1840.
— „ Bibliothekar Dr. Horner, Stubenmstr. 1844, Vorsteher 1853.
1833 „ Pfr. Heidegger in Hönga, gest. 1850.
1834 „ J. J. Gessner, Pfister, gest. 1848.
— „ Frdr. Keller b. Pilgerschiff, Stubenmeister 1838, gest. 1863.
— „ Heinrich Keller, Thierarzt.
— „ Joh. Caspar Horner, Ingenieur.
1835 „ David Wegmann, Pfister.
— „ Heinrich Paur, Ingenieur, Stubenmeister 1837, gest. 1840.
— „ Stadtrath Römer, Stubenmeister 1839, Vorsteher 1847—58, Zunftschreiber 1848—58.
— „ Martin Zollinger, gest. 1852.
— „ Franz Heinrich Schinz.
1836 „ Felix Biedermann, gest. 1846.
1837 „ Dr. Hottinger, Stubenmstr. 1842, gest. 1865.
— „ Kaspar Rordorf, gest. 1860.
— „ Heinrich Keller im Hösli, Stubenmstr. 1845.
— „ Joh. Wehrli, Müller, Stubenmstr. 1851, gest. 1856.
1838 „ Ludwig Vögeli, Pfister.
1839 „ Ludwig Schweizer-Körner, Stubenmstr. 1848.
— „ Franz Anton Schweizer, gest. 1860.
1840 „ Friedrich Bartenfeld, Pfister.
— „ Karl Trümpler, Stubenmeister 1841.
1841 „ Johannes Zundel, Conditor.
1842 „ Gottlieb Keller, Metzger.
— „ J. J. Grob, Kleinbeck.
— „ Peter, Messerschmid, gest. 1860.
1843 „ Oberst Wehrli.
1844 „ Schirmschreiber Vogel, Vorsteher und Zunftschreiber 1858.
1845 Herr Heinrich Spinner, Pfister.
1846 „ Martin Biedermann, gest. 1850.
— „ Bodmer-Ott, Stubenmeister 1847, Vorsteher 1862, gest. 1864.
1847 „ Dr. Sal. Horner, Stubenmeister 1850, gest. 1854.
— „ Prof. Hofmeister, Stubenmstr. 1855, Vorsteher 1858.
— „ Wüst, Tischler.
1848 „ Hirzel von Meiß, Stubenmeister 1849.
— „ Bodmer-Keller, Stubenmeister 1853.
1849 „ Horner-Zundel, Stubenmeister 1859.
— „ Kaspar Keller, Müller.
— „ Kaspar Brunner im Münchhof.
— „ Pfr. Hafner in Aeugst.
1850 „ Major Keller, Stubenmeister 1863.
— „ Ludwig Hirzel, Kaufmann.
— „ Conrad Bodmer, Kaufmann.
— „ Jakob Wafer, Pfister, gest. 1865.
— „ Salamon Kramer, Müller.
— „ Sensal Salamon Paur, gest. 1865.
— „ Kommandant Heidegger.
— „ Jakob Wegmann in Trieft.
1851 „ J. J. Müller, Müller, Stubenmeister 1854.
— „ Sigmund Ammann.
1852 „ Diethelm Däniker, Conditor.
— „ Heinrich Grob, Kleinbeck.
— „ Gustav Rellenbuh.
1853 „ Franz Schweizer, Pestcommis, gest. 1858.
— „ Pfr. Zellinger in Winterthur.
— „ Antistes Brunner, Vorsteher 1855.
— „ Ernst Körner, Gerwer.
— „ Friedrich Welti, gest. 1863.
1854 „ J. J. Kappeler, Müller, Stubenmstr. 1856.
1855 „ Wegmann-Homberger, Stubenmeister 1860.
1856 „ Prof. Dr. Horner, Stubenmeister 1864.
— „ Dr. Gustav Brunner.
— „ Conrad Gessner, Müller, Stubenmstr. 1857, gest. 1862.
— „ Oberst Gell, Stubenmeister 1858, gest. 1862.
1857 „ Rüegg-Blaß, Stubenmeister 1861.
— „ Koller, Kaufmann in Gorfu.
1859 „ Heinrich Paur, Ingenieur.
— „ Heinrich Kilchsperger, Buchhändler.
— „ Friedrich Kilchsperger, Gommis.
— „ Pfr. Irminger in Buchs.
1860 „ Stadtkassier Frei, Stubenmeister 1865, Vorsteher 1864.
— „ Kaspar Pfenninger, Gommis.

Digitized by Google

1860 Herr Conrad Spinner, Pfister.
1861 „ Kommandant Nägeli.
— „ Beßhard Koller, Stubenmeister 1862.
1862 „ Lamprecht, Pfister.
— „ Franz Scheidler, Pfister.
— „ Prof. Dr. Wislicenus.
— „ Dr. Med. Goll.

1862 Herr Conrad Gehner, Müller.
— „ Heinrich Scheller, Pfister.
1863 „ Friedrich Koller beim Pilgerschiff.
1864 „ Rudolf Bodmer, Müller.
1865 „ Conrad Hirzel, Kaufmann.
— „ Fürsprech Dr. Goll.

Ehrenmitglieder:

1819 Herr Lieut. Schinz, gest.
1820 „ Scheuchzer, Pfister, gest.
1824 „ Conrad Irminger, gest.
1825 „ Heinrich Meister.
— „ Leonhard Meister.
1826 „ Conrad Kambli, Pfister, gest.
1831 „ Rudolf Denzler, Pfister, gest.
— „ Emil Heß, Pfister, gest.
1832 „ Ferdinand Räf.
— „ Jakob Schweizer, Pfister.
1833 „ Heinrich Schultheß, Pfister, gest.
1834 „ David Breml.
— „ Conrad Wolf.
1836 „ Dr. Jakob Meister.
— „ Rudolf Koller beim Pilgerschiff, gest.
1839 „ Hans Zurech, gest. 1863.
1841 „ Melchior Schinz.
1843 „ Heinrich Waser, Buchbinder.
1846 „ Heinrich Waser, Kaufmann.
1851 „ Heinrich Grob, Kleinbeck.

1853 Herr Kaspar Hirzel, gest.
1857 „ Heinrich Koller im Höfli.
— „ Dr. Hermann Meier.
1859 „ Eduard Däniker.
1860 „ Alexander Müller, gest. 1861.
— „ Prof. Dr. Köchlin.
— „ Dr. Riedl.
— „ Bezirksrathschreiber Elsinger, gest. 1862.
— „ Emil Bodmer.
1861 „ Martin Brändli.
1862 „ Briner-Bartenfeld, gest. 1864.
1863 „ Arnold Vogel.
— „ Julius Zundel.
— „ Johannes Huber, Pfister.
— „ Hermann Goll.
1865 „ Jakob Gesner, Kaufmann.
— „ Emil Bruppacher.
— „ Karl Eduard Vögeli.
— „ Titus Dür, Kaufmann.
— „ Franz Schinz.

BIBLIOTHÈQUE DE LA VILLE DE LYON

Digitized by Google

Digitized by Google

HANDWERK DER BÄCKER
VON ZÜRICH

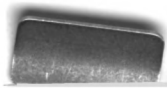

Digitized by Google